

**Schwerpunkt:**

Runder Tisch  
Sexueller Kindesmissbrauch

**Aus dem Inhalt**

- Interview* Johannes-Wilhelm Rörig, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
- Mechthild Wolff ua* Mindeststandards und Leitlinien für einen besseren Kinderschutz
- Andrea Kliemann/  
Jörg M. Fegert* Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde bei sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen
- RTKM AG I* Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen
- RTKM AG II* Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- DIJuF-Rechtsgutachten* Strafbarkeit wegen übler Nachrede durch Gefährdungsmittlung/Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren
- Datenweitergabe bezüglich sexuellen Übergriffs durch das Jugendamt gegen den Willen der Betroffenen zum Schutz anderer potenzieller Opfer
- OLG Celle* Anwaltsbeordnung im Abstammungsverfahren
- KG Berlin* Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer Jugendamtsurkunde

# INHALT

**117** Editorial: Gefährdungsmittelung mit Konsequenzen  
(Dr. Thomas Meysen)

**174** Buchbesprechungen/Buchanzeigen

**IV** DIJuF-Notizen

**V** Pinnwand

**VI** Impressum

## INTERVIEW

**118** Der Runde Tisch war erst der Anfang

Aufgaben und Ziele des Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Gespräch mit Johannes-Wilhelm Rörig, seit 01.12.2011  
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs

## AUFSÄTZE

**121** Mindeststandards und Leitlinien für einen  
besseren Kinderschutz

Zivilgesellschaftliche Verantwortung und Perspektiven  
nachhaltiger Organisationsentwicklung

Prof. Dr. Mechthild Wolff, Prof. Dr. Jörg M. Fegert  
und Prof. Dr. Wolfgang Schröder

**127** Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden  
bei sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen

Leitlinien und Mindeststandards wollen Führungskräfte  
in die Verantwortung nehmen

Dr. iur. Andrea Kliemann, Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert

## FACHPOLITISCHE STELLUNGSNAHMEN/BERICHTE

**137** Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur  
langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränder-  
ungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter in Institutionen

Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“  
des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in  
Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und  
öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM)

**140** Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Arbeitsgruppe II „Durchsetzung staatlicher Strafanspruch –  
Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens  
der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ des  
Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängig-  
keits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen  
Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM)

## DIJUF-RECHTSGUTACHTEN

### Abstammungsrecht

- 145** Erwiesene Zeugung des Kindes durch einen katholischen Priester im Ruhestand; Einvernehmen der Eltern über das Unterbleiben einer förmlichen Anerkennung zur Vermeidung von kirchendienstlichen Statusnachteilen für den Vater bei Bereitschaft zur Zahlung des Unterhalts; zur weiteren finanziellen Absicherung des Kindes für den Todesfall des Vaters
- 148** Außergerichtliche Klärung der Vaterschaft nach § 1598a BGB; Verlangen der Mutter nach Übernahme von Arztkosten in Höhe von 33 EUR für die Probenentnahme bei dem von ihr beauftragten Hausarzt (statt des Aufsuchens des vom Vater benannten Instituts in der nahen Großstadt)

### Beurkundungsrecht

- 149** Auskunft aus einem Sorgeregister im Rahmen der Amtshilfe

### Kinder- und Jugendhilferecht

- 150** Zur Frage, ob eine Gefährdungsmitteilung durch eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung an den Kindergarten zu einer Strafbarkeit wegen übler Nachrede führen kann sowie zur Frage der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft im entsprechenden Ermittlungsverfahren

- 152** Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII trotz Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

- 154** Datenweitergabe bezüglich sexuellen Übergriffs durch das Jugendamt gegen den Willen der Betroffenen zum Schutz anderer potenzieller Opfer

- 156** Heranziehung zu den Kosten einer Hilfe zur Erziehung bei Bezug einer Grundrente nach dem OEG

### Kinderschutzrecht

- 157** Auswirkungen des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes auf Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz Bayern (GDVG BY)

- 161** Rechtmäßige Reaktion des Jugendamts auf Meldungen über die nicht festgestellte Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen nach der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/U-Untersuchungen (UTeilnahmeDatVO)

### Sorgerecht

- 164** Medikamentenvergabe in teil-/vollstationären Einrichtungen

## RECHTSPRECHUNG

### Familienverfahrensrecht

- 165** OLG Celle 17.11.2011, 15 WF 230/11  
Anwaltsbeordnung im Abstammungsverfahren
- 167** OLG Hamm 05.12.2011, 6 WF 418/11  
Gerichtskosten in Abstammungsverfahren
- 168** OLG Brandenburg 23.02.2012, 9 WF 38/12  
Feststellungsantrag bei drohender Verjährung titulierter Unterhaltsansprüche

### Kinder- und Jugendhilferecht

- 169** VG München 28.09.2011, M 18 E 11.3328  
Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, nicht aber einer Leumundsauskunft

als Voraussetzung der Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

### Unterhaltsrecht

- 170** OLG Saarbrücken 11.01.2012, 6 WF 1/12  
Gleichmäßige unterhaltsrechtliche Berücksichtigung aller gleichrangigen Kinder

### Vollstreckungsrecht

- 173** KG Berlin 16.03.2011, 13 WF 32/11  
Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer Jugendamtsurkunde über Kindesunterhalt

# DIJuF-Notizen

■ Das vorliegende **Themenheft zum Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich** wird auch online verfügbar sein und steht als pdf-Datei zum Download zur Verfügung auf der Internetseite des DIJuF unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de).

■ Zur Unterstützung der Praxis bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes werden derzeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der BAG Landesjugendämter **Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes** erarbeitet. Ebenfalls im Zusammenhang mit dem BKiSchG hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet, ua zur „Sicherung von Rechten junger Menschen in Einrichtungen – Umgang mit Rechtsverletzungen in Einrichtungen“, zur „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ und zu „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen“. Das DIJuF wirkt an den verschiedenen Diskussionsprozessen mit.

■ Die neu aufgelegte Arbeitshilfe der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum SGB VIII enthält den **Gesamttext des SGB VIII auf der Grundlage der Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**, das zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus wurden die Neuregelungen durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) aufgenommen. Die Broschüre stellt die zentralen durch das Bundeskinderschutzgesetz geänderten Vorschriften mit den jeweiligen Begründungen aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages dar. Die AGJ bietet mit dieser Publikation der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe gebündelte Informationen zu den durch das Bundeskinderschutzgesetz erfolgten Änderungen, einschließlich des Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens, der fachlichen Hintergründe sowie gesetzgeberischen Motive (ohne Kommentierung). Die Broschüre kann zu einem Preis von 7 EUR zzgl Versandkosten bei der Geschäftsstelle der AGJ bezogen werden.

■ Seit Herbst 2011 erarbeitet das DIJuF zu verschiedenen unterhaltsrechtlichen Bereichen sog. DIJuF-Themengutachten, die Antworten auf häufig gestellte Fragen und damit einen sehr guten Überblick bieten. Nunmehr wurde auch ein erstes Themengutachten für den Bereich des Vormundschaftsrechts verfasst und auf der Homepage eingestellt: **„Rechtsfragen zu Vereinsvormundschaften – Vorschlag, Bestellung und Finanzierung“** vom 20.03.2012. Die DIJuF-Themengutachten können abgerufen werden unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) > Rechtsberatung/Rechtspolitik > DIJuF-Themengutachten.

■ Von einer Forschungsgruppe der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Universitätsklinikum Ulm wurde der **Internet basierte Weiterbildungskurs „Frühe Hilfen und frühe Interventionen im Kinderschutz“** entwickelt. Mit dem Grundlagenkapitel **„Rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich des Kinderschutzes“** lieferten die DIJuF-Autor/inn/en *Thomas Meysen, Henriette Katzenstein* und *Lydia Schönecker* einen Beitrag zu diesem innovativen Projekt. Der E-Learning-Kurs vermittelt theoretisches und praktisches Wissen im Bereich der Frühen Hilfen und im Kinderschutz. Anhand von Fällen werden Handlungskompetenzen und interdisziplinäres Vorgehen geschult. Der Kurs richtet sich an Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Frühförderung, der Schwangerenberatung, der Familiengerichtsbarkeit sowie an all diejenigen, die mit Familien mit Säuglingen und Kleinkindern arbeiten.

## Gefährdungsmitteilung mit Konsequenzen



Dr. Thomas Meysen

Die Leiterin des Sozialamts in einer kleinen Gemeinde in Oberbayern gilt im Ort als Vertrauensperson. Sie bekommt so Einiges mit und zugetragen. Sie hört, dass ein Vater Frau und Kind schlage, bespricht sich mit dem Frauenhaus, wie sie mit einer solchen Information umgehen soll und entschließt sich schließlich, die Information an den Kindergarten weiterzugeben, den das Kind besucht. Dieser gibt nach interner Beratung die Information an das Jugendamt weiter. Es folgt ein Hausbesuch, dabei ist unmittelbar keine Gefährdung feststellbar, das Jugendamt bleibt dran.

Ein Geschehen, wie es so oder so ähnlich jeden Tag quer durch die Republik weit über 100mal vorkommt. In 36 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz wurden in 2010 insgesamt 2.988 Gefährdungsmitteilungen gezählt, hochgerechnet auf alle Jugendämter in Deutschland sind dies rund 50.000 Mitteilungen im Jahr. Nichts Besonders also, könnte man/frau meinen. Doch weit gefehlt.

Strafbar soll sie sich gemacht haben, die Gemeindemitarbeiterin. Das Amtsgericht Rosenheim verurteilte sie wegen übler Nachrede, denn sie hätte dem Kindergarten gleichzeitig mitteilen müssen, von wem sie die Informationen über die Gewalt in der Familie hat. Die Eltern hätten sich dann später besser auf straf- und zivilrechtlichem Wege gegen die Vorwürfe wehren können.

Überrascht? Nun, uns Juristinnen und Juristen gelingt es mitunter, mit ausreichend rechtlicher Fachsprache Ergebnisse herzuleiten, die mit herkömmlichen Mitteln der Logik eigentlich gar nicht zu begründen wären (zur Unhaltbarkeit der Entscheidung DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 150 in diesem Heft).

Aber Moment, der Fall spielt in Bayern und dort gab es doch sogar eine Mitteilungspflicht. Zumindest Ärzte und Ärztinnen sowie Hebammen und Entbindungspfleger waren verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch „unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.“ Doch bei der Gemeindemitarbeiterin handelt es sich nicht um eine Ärztin und bekanntlich: „Quod licet Iovi non licet bovi.“

Ungerecht, was Jupiter erlaubt ist, aber nicht dem Ochsen? Nun, das fand der Bundesgesetzgeber auch und liefert für zukünftige Fälle Hinweise zum Vorgehen, die seit dem Bundeskinderschutzgesetz bundesweit für Berufsheimnisträger verbindlich sind. Wenn möglich und verantwortbar, sollen diejenigen, denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, zunächst die Beteiligten in der Familie auf ihre Sorgen um das Kind ansprechen und um die Inanspruchnahme weitergehender Hilfe werben. Wenn dieser

Weg keinen Erfolg verspricht oder gebracht hat, die Gefährdung abzuwenden, steht der Weg zum Jugendamt offen (§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]).

Bundesrecht bricht Landesrecht und so gehört der bayerische Sonderweg mit der unverzüglichen Mitteilungspflicht bereits bei erstem Verdacht der Vergangenheit an (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 157 in diesem Heft). Eine Meldepflicht hat in 13 anderen Bundesländern allerdings Bestand: diejenige bei nicht festgestellter Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung für Kinder. Die Jugendämter sollen, wenn die Meldung – direkt oder über das vorgeschaltete Gesundheitsamt – bei ihnen ankommt, überprüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Politik verbindet mit dieser gesetzlich formulierten oder informell geäußerten Erwartung an das Jugendamt die Vorstellung, dies sei Instrument zum Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung durch ihre Eltern. Die Statistik entzaubert die Verknüpfung des Meldewesens bei Früherkennungsuntersuchungen mit dem Schutz von Kindern: In Hessen haben Jugendämter in 0,07% der gemeldeten Fälle gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die ihnen nicht schon vorher bekannt waren, in Rheinland-Pfalz in 0,0002% und in Nordrhein-Westfalen in 0,0001% der Fälle.

Aus kinder- und jugendhilferechtlicher Perspektive ist die Sache klar. Erhält das Jugendamt eine Meldung wegen nicht festgestellter Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung, ergeben sich daraus keinerlei Handlungspflichten im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 161 in diesem Heft). Es könnte die Meldung ignorieren – wenn da nicht Öffentlichkeit und Strafjustiz wären und die Angst, hinterher belangt zu werden, sollte doch ein vernachlässigtes oder misshandeltes Kind unter den gemeldeten sein. Bringt ein Jugendamt den Mut auf, die aus Perspektive des Kinderschutzes unsinnigen Erwartungen der Politik zurückzuweisen, ist das – statistische – Risiko jedenfalls ausgesprochen gering, dass es hinterher in der Kritik steht, weil eine Kindeswohlgefährdung übersehen wurde.

Der engagierten Gemeindebeamtin aus Oberbayern als einer von 50.000 Gefährdungsmitteleiter/inne/n jährlich halfen solche Wahrscheinlichkeitsrechnungen nicht. Nicht nur ihr war die Argumentation des Amtsgerichts zu hoch und sie hat sich daher an das höhere Gericht gewandt. Bleibt zu wünschen, dass sie in der Berufung freigesprochen wird. Unseren Zuspruch hat sie sich verdient!

Gespräch mit *Johannes-Wilhelm Rörig*, seit 01.12.2011 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## Der Runde Tisch war erst der Anfang

### Aufgaben und Ziele des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Der neue Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung hat am 01.12.2011 die Nachfolge von Dr. *Christine Bergmann*, der früheren Bundesfamilienministerin, angetreten. Der 52-jährige *Rörig* ist Jurist, kommt aus dem Bundesfamilienministerium, war in den vergangenen Jahren dort langjährig als Abteilungsleiter und dann als Unterabteilungsleiter in der Abteilung Kinder und Jugend tätig und hat in den 1990er Jahren für *Bergmann* als Büroleiter gearbeitet. *Rörig* wird das Amt des Unabhängigen Beauftragten bis Ende 2013 ausüben.

*Herr Rörig, der Runde Tisch hat nach zwei Jahren intensiver und hoch engagierter Diskussionen Ende November 2011 seine abschließende Sitzung und den Abschlussbericht verabschiedet. Bei einigen Akteuren war nach zwei Jahren harter Arbeit neben der Zufriedenheit über das Erreichte auch eine gewisse Erschöpfung zu spüren. Sie sind nun mit neuem Schwung ins Amt getreten. Was sind Ihre Aufgaben als neuer Beauftragter?*

Als Unabhängiger Beauftragter begleite ich die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ und achte insbesondere darauf, dass die Empfehlungen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern möglichst schnell zur Anwendung kommen. Mein Arbeitsprogramm orientiert sich im Wesentlichen an den Aufgaben, die im Abschlussbericht des Runden Tisches benannt und vom Bundeskabinett im Dezember 2011 bestätigt wurden. Hierzu gehört neben dem Monitoring und der Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches durch Nachhalten der Umsetzung auch die Entwicklung eines Online-Hilfeportals, die Weiterführung der telefonischen Anlaufstelle und der kontinuierliche Austausch mit Betroffenen und weiteren Expertinnen und Experten aus Politik, Gesellschaft, Wissenschaft und Fachpraxis.

*Ihre Aufgabe ist mit dem Begriff „anspruchsvoll“ sicherlich nur unzureichend beschrieben und die Erwartungen, die von Seiten der Politik und Gesellschaft an Sie gestellt werden, sind hoch. Können Sie uns Einblicke geben, was Ihre Herausforderungen in den ersten 100 Tagen waren?*

Nach Beendigung der Arbeit des Runden Tisches kam es mir insbesondere darauf an, Handlungsdruck bei den Umsetzungsverantwortlichen und Verbindlichkeit für den Umsetzungsprozess zu erzeugen. 2012 habe ich im Bereich der Prävention und Intervention einen „kleinen“ Gesprächsmarathon absolviert. Immerhin: Tausende von Einrichtungen

wie Kitas, Schulen oder Sportvereine sind jetzt aufgefordert, innerhalb von 24 Monaten Schutz- und Handlungskonzepte weiter zu entwickeln oder erstmals einzuführen. Das ist eine Herkulesaufgabe für alle Beteiligten. In einem intensiven Austausch mit den zuständigen Umsetzungsverantwortlichen zum Beispiel in den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden oder beim Deutschen Olympischen Sportbund wurde geklärt, wie die Umsetzung forciert und zugleich Verbindlichkeit hergestellt werden kann. Meine Gesprächspartner waren sehr hilfreich und konstruktiv.

Neben diesem Themenfeld war mir von Anfang an sehr wichtig, in einen Austausch mit den Betroffenen zu treten. Bereits Ende Januar habe ich zu einem ersten Jour Fixe mit Betroffeneninitiativen nach Berlin eingeladen. Weiterer wichtiger Meilenstein der ersten 100 Tage war die Konstituierung eines unabhängigen Fachbeirats, in den ich neben Mitgliedern des Runden Tisches auch die ehemalige Beauftragte Dr. *Christine Bergmann*, Betroffene als Expertinnen und Experten in eigener Sache, Beratungsstellen und weitere Fachleute aus dem Bereich des Kinderschutzes berufen habe. Der Fachbeirat wird meine Arbeit diskutieren und begleiten und öffentliche Anhörungen zu speziellen Themenschwerpunkten durchführen. Sehr habe ich mich darüber gefreut, dass Prof. Dr. *Mechthild Wolff* zur Vorsitzenden gewählt wurde.

*Die Tatkraft scheint Ihnen nach diesem intensiven Einstieg noch nicht abhandengekommen zu sein. Was planen Sie als nächste Schritte?*

Wir haben in Deutschland weit über 200.000 Einrichtungen, in denen rund 14 Millionen Kinder und Jugendliche Erwachsenen anvertraut sind. Ich möchte alle Kitas, Schulen und Freizeiteinrichtungen jetzt aktivieren und motivieren, sich am Umsetzungsprozess der Empfehlungen des Runden Tisches zu beteiligen. Mein Anliegen ist es, dass Institutionen ganz selbstverständlich dafür Sorge tragen, sexuelle Gewalt einerseits bestmöglich zu verhindern und andererseits Handlungskonzepte zu entwickeln, um professionell reagieren zu können, wenn es zu Übergriffen gekommen ist oder ein solcher Verdacht besteht. Nur die Einrichtungen, die sich mit der Thematik auseinandersetzen, können Kindern und Jugendlichen ausreichenden Schutz vor sexueller Gewalt bieten. Das Vorliegen von Schutz- und Handlungskonzepten muss zum anerkannten Qualitätsstandard werden und ein Basiswissen in Einrichtungen zum Thema sexueller Missbrauch muss eine Selbstverständlichkeit

keit sein. Hier brauchen wir in den Einrichtungen ein un- aufgeregtes und sachliches Klima. Das Einfordern dieser Standards sollte für Eltern und Fachkräfte deshalb ebenso zur Normalität werden wie das Nachfragen nach den pädagogischen Konzepten einer Einrichtung.

Wie wollen Sie eine Aktivierung der Einrichtungen in Bezug auf Prävention und Intervention erreichen?

Wie bereits gesagt: Seit Jahresanfang stehe ich in einem intensiven Austausch mit den bundesweit zuständigen Umsetzungsverantwortlichen, um Verbindlichkeit für die Unterstützung des nun anstehenden Umsetzungsprozesses herzustellen. Zugleich plane ich auch eine bundesweite Befragung in mehreren tausend Einrichtungen in verschiedenen Bereichen – zum Beispiel in Kinderkliniken, Kitas, Heimen, Schulen, Kirchengemeinden, Jugendverbänden und Sportvereinen, die darüber Auskunft geben soll, welche Konzepte bereits entwickelt wurden und zur Anwendung kommen, welche geplant sind beziehungsweise wo noch Handlungsbedarf besteht.

Das hört sich spannend an und macht neugierig. Wann werden erste Ergebnisse aus den Befragungen vorliegen?

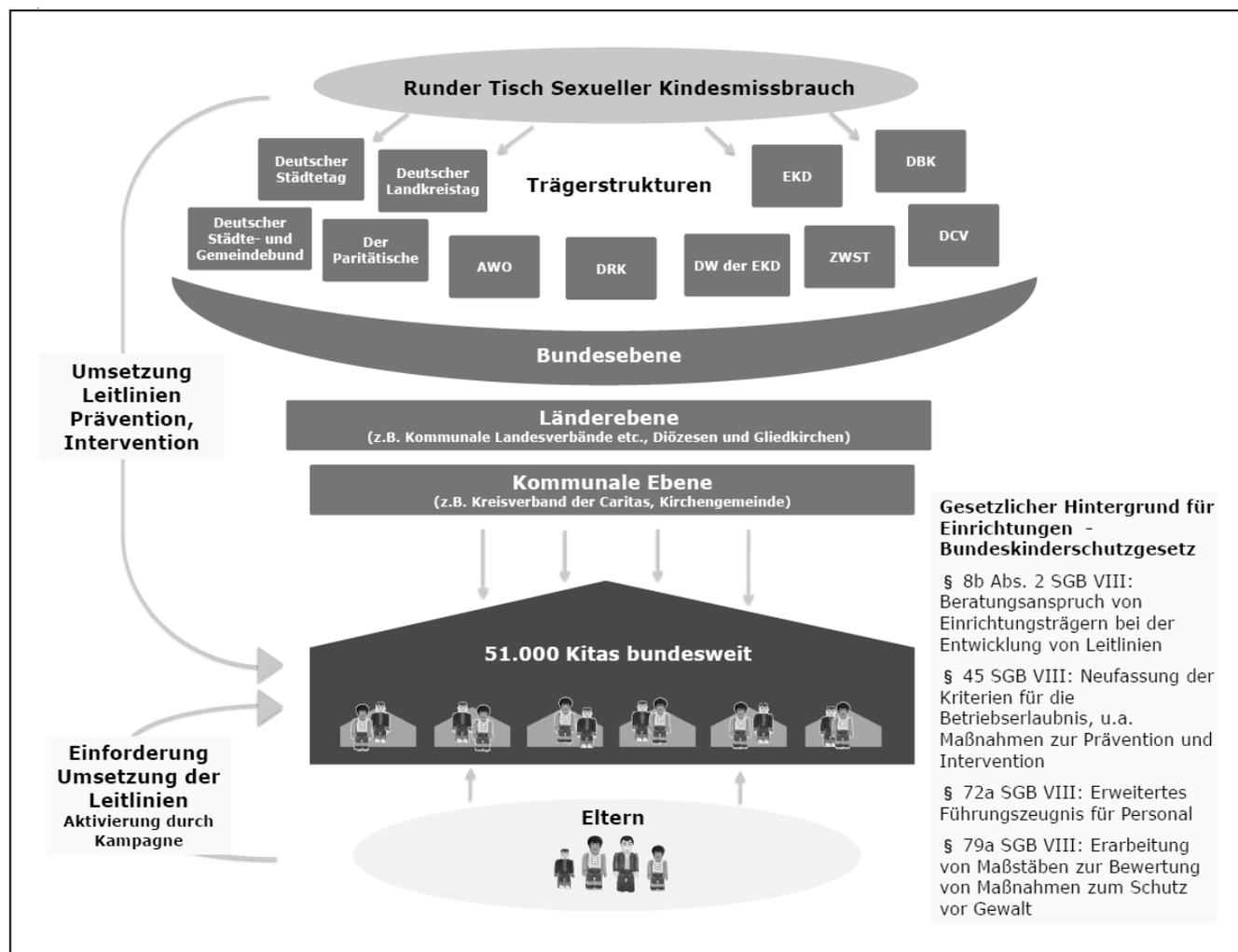
Die erste Befragung findet noch in diesem Sommer statt. Die Ergebnisse werden bei dem Bilanz-Treffen des Run-

den Tisches Ende 2012 vorgestellt werden. Eine zweite Befragung wird im Frühjahr 2013 erfolgen und bis Sommer 2013 ausgewertet sein.

Sie wollen auch die Eltern in den Umsetzungsprozess einbeziehen. Was können Eltern tun, damit ihre Kinder in Einrichtungen besser vor sexueller Gewalt geschützt sind?

Eltern müssen ermutigt werden, das Tabuthema sexueller Missbrauch offen und direkt anzusprechen. Sie müssen darauf drängen können, dass in den Einrichtungen, die ihre Kinder besuchen, Konzepte vorliegen bzw die vielen guten Konzepte zur Verhinderung und zum Umgang mit sexuellem Missbrauch jetzt auch Anwendung finden. In Fortsetzung an die Kampagne „Sprechen hilft“ der ehemaligen Beauftragten Dr. *Christine Bergmann* plane ich deshalb eine Kampagne zur Aktivierung von Eltern und Fachkräften, um sie darin zu unterstützen, Schutz- und Handlungskonzepte in ihren Einrichtungen aktiv einzufordern. Hemmnisse und Hürden in der Kommunikation müssen abgebaut werden. Hier ist auch kein Platz für Peinlichkeiten. Es geht um einen verbesserten Schutz der Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt.

**Der Umsetzungsprozess der Leitlinien zu Prävention und Intervention in Einrichtungen am Beispiel Kita:**



(Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

*Zu Ihren Aufgaben zählt auch die Entwicklung eines Online-Hilfeportals. Was hat es damit auf sich und wann ist damit zu rechnen?*

Die Entwicklung des Online-Hilfeportals soll bis Sommer/Herbst 2012 erfolgt sein. Es wird neben der telefonischen Anlaufstelle weitere Ansprechstelle für Betroffene, Angehörige, weitere Kontaktpersonen und an der Thematik Interessierte sein und Unterstützung und Informationen im Themenfeld sexueller Kindesmissbrauch bieten. Über das Online-Hilfeportal sollen bspw Beratungsstellen vor Ort sowie Informationen zu Therapeutinnen und Therapeuten oder Anwältinnen und Anwälten, die in der Thematik besonders erfahren sind, gefunden werden. Die Arbeit vor Ort wird dadurch nicht ersetzt, sondern sichtbar gemacht und gestärkt werden. Das Online-Hilfeportal wird deshalb auch in enger Zusammenarbeit mit beispielsweise Beratungsstellen und spezialisierten Therapeutinnen und Therapeuten entwickelt.

*Wo sehen Sie derzeit die größten Baustellen für weiteren Handlungsbedarf? Wie sieht es bspw mit der Verbesserung der Hilfen für Betroffene aus, die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegen?*

Hier sehe ich noch großen Handlungsbedarf. Neben dem Bereich der Prävention darf die Situation von Betroffenen nicht aus den Augen verloren werden, deren Missbrauch bereits zurückliegt und die noch immer unter den Folgeschäden leiden und auf Hilfen warten. Hier ist das Zeitempfinden von Betroffenen ein anderes als das der Ministerialbürokratie. Mit der Arbeit des Runden Tisches haben Betroffene sexualisierter Gewalt große Hoffnungen verbunden. Die im Abschlussbericht empfohlenen Verbesserungen der Hilfen – in bestehenden Systemen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Opferentschädigung bis hin zum empfohlenen ergänzenden Hilfesystem – warten aber nach wie vor auf ihre Umsetzung. Politik und Gesellschaft sind dringend aufgefordert, zu handeln. Es muss ein Umsetzungskonzept für das ergänzende Hilfesystem bzw die sogenannte „Clearingstelle“ entwickelt werden und den Betroffenen müssen schnellst möglich die dringend notwendigen Hilfen zukommen. Auch im Dschungel der verschiedenen sozialgesetzlichen Hilfesysteme dürfen Betroffene nicht weiter alleine gelassen werden. Die notwendigen Verbesserungen in den Regelsystemen müssen zügig verwirklicht und die Zugänge zu Therapien oder zur Opferentschädigung erleichtert werden. All diese Themen werde ich im Blick behalten, den Kontakt mit den hierfür zuständigen Bundesressorts halten und zum Sachstand regelmäßig berichten.

*Und wo sehen Sie die Länder in der Pflicht?*

Die Länder sollten sich kurzfristig nicht nur gemeinsam mit dem Bund an dem ergänzenden Hilfesystem beteiligen, sondern dringend auch Vorschläge präsentieren, wie bestehende Angebote von Beratungsstellen gesichert und die Versorgung beispielsweise in ländlichen Gebieten, für ältere Erwachsene, für Jungen und Männer sowie für Menschen

mit Behinderungen und für Menschen mit Migrationshintergrund verbessert werden können. Beratungsstellen sind die kompetenten Schaltstellen für Informationen und Hilfen im Themenfeld sexueller Missbrauch. In fast allen Empfehlungen des Runden Tisches spielen sie eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung. Nur mit einer finanziellen Absicherung der spezialisierten Beratungsstellen können die notwendigen Verbesserungen gelingen. Das gilt für individuelle Hilfen für Betroffene ebenso wie für die Einführung von Schutzkonzepten in Einrichtungen.

*Wer das Ringen am Runden Tisch erlebt hat, weiß, dass Ihr Arbeitsprogramm mehr als ambitioniert ist. Bei einem Realitätscheck: Was sind Ihre Ziele bis zum Ende Ihrer Amtszeit?*

Der Runde Tisch hat in seiner letzten Sitzung im November 2011 beschlossen, sich Ende 2012 nochmals zu treffen, um eine erste Bilanz zur Umsetzung seiner Empfehlungen zu ziehen. Ich stelle erfreulicherweise immer wieder fest, dass diese gute und weitsichtige Entscheidung eine sehr belebende Wirkung – für alle Beteiligten – hat. Auf dieser Sitzung werde ich über den aktuellen Stand der Umsetzungsaktivitäten berichten. Einen abschließenden Bericht mit Empfehlungen an die Politik werde ich Ende 2013, zum voraussichtlichen Ende meiner Amtszeit, vorlegen. Bis dahin liegt noch viel Arbeit vor mir. Ziel ist es, die vielen Orte, an denen sich Kinder aufhalten, vor sexualisierter Gewalt sicherer zu machen. Dies gilt für Institutionen ebenso wie für die Familie. Neben dem wichtigen Bereich der Prävention dürfen aber auch die Betroffenen nicht aus dem Blick verloren werden. Sexuellen Kindesmissbrauch in Deutschland besser zu verhindern und Betroffenen die Hilfen zukommen zu lassen, die sie dringend benötigen, ist eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung, an der sich alle messen lassen müssen.

*Herr Rörig, wir wünschen Ihnen und Ihrem Team viel Erfolg bei Ihrem Einsatz für einen verbesserten Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Vielen Dank für das Gespräch!*

(Das Gespräch führte Dr. Thomas Meysen.)

	<b>PC-Programm</b> Word-/Excel-Basis	<b>DER BEISTAND</b>
div. Urkunden ❖ Klage-/Beschluss-/Pfändungs-Anträge ❖ Formulare ❖ Tabellen ❖ Statistiken ❖ Kassenprogramm ❖ Unterhaltsberechnungen ❖ Information für Eltern/Beistände		
<b>DIE INTERESSANTE UND PREISWERTE LÖSUNG:</b>		
➤ <b>speziell für den Amtsvormund und Beistand!</b>		
➤ <b>sofort anwendbar ohne Schulung!</b>		
➤ <b>keine Wartungsverträge oder Wartungskosten!</b>		
➤ <b>einfache Word- oder Excel-Kenntnisse genügen!</b>		
➤ <b>individuelle Gestaltung bei Formularen möglich!</b>		
➤ <b>lfd. Aktualisierung bei gesetzlichen Änderungen!</b>		
Weitere Information: heinz.roos@erkrath.de ☎ 02 11/24 07-51 20		

Prof. Dr. Mechthild Wolff, Prof. Dr. Jörg M. Fegert und Prof. Dr. Wolfgang Schröer\*

## Mindeststandards und Leitlinien für einen besseren Kinderschutz

### Zivilgesellschaftliche Verantwortung und Perspektiven nachhaltiger Organisationsentwicklung

In diesem Beitrag wird das Ergebnis sowie der Prozess nachgezeichnet, der zur Formulierung von Mindeststandards für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und Organisationen am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (kurz: „Kindesmissbrauch“) geführt hat. Zudem werden die Leitlinien des Runden Tisches zu Mindeststandards und deren Implementationsanforderungen erläutert. Argumentiert wird, dass dem angeschobenen zivilgesellschaftlichen Charakter der Debatten am Runden Tisch und der Forderung nach gesamtgesellschaftlicher Verantwortung nur entsprochen werden kann, wenn Präventionsmaßnahmen in nachhaltigen partizipativ ausgerichteten Organisationsentwicklungsprozessen umgesetzt werden. Hervorgehoben wird, dass der Vorschlag des Runden Tisches zur Implementation von Mindeststandards kein zusätzliches rechtsstaatliches Durchgriffsinstrument implizierte, sondern vielmehr ein Handlungskonzept zu langfristigen Veränderungen von Organisationskulturen. Aufgezeigt wird auch die Notwendigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in diesen Entwicklungsprozessen, zumal sie bis dato in der Fachdebatte weitgehend außen vor geblieben sind.

#### I. Der Runde Tisch als zivilgesellschaftliches Forum zur Übernahme von Verantwortung

In den vergangenen drei Jahren bekam die Debatte um Phänomene des Machtmissbrauchs durch Professionelle und ehrenamtlich Tätige gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland endlich breite Aufmerksamkeit. Aufgerüttelt durch bekannt gewordene Fälle „Schwarzer Pädagogik“, Gewalt, Entwürdigung und Ausbeutung jeglicher Art in der jüngeren deutschen Geschichte der Heimerziehung wurde auf nationaler Ebene der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ unter dem Vorsitz von Dr. Antje Vollmer eingerichtet. Zielrichtung dieses Runden Tisches war die Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in staatlich und konfessionell getragenen Heimen der Nachkriegszeit. Es bedurfte jedoch weiterer Skandale massiven Missbrauchs an Schutzbefohlenen im Jahr 2010, um eine noch breiter aufgestellte gesamtgesellschaftliche Debatte loszutreten.

Hintergrund für einen zweiten Runden Tisch im Jahr 2010 waren aktuelle Fälle von sexuellem Missbrauch in allen Bereichen der Erziehung, Bildung, Ausbildung, Gesundheit, psychosozialer Hilfe und der Freizeit. Längst ging es nicht mehr um eine Heimerziehung, die man als Anachronismus

abtun konnte. Am Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch ging es vornehmlich um Unrecht, dem Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Organisationen ausgesetzt waren und sind. Einrichtungen und Organisationen kamen in den Fokus, in denen Professionelle und ehrenamtlich Tätige eigentlich den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen sollen. Angereichert wurden die Debatten am Runden Tisch durch Impulse der „Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM)<sup>1</sup> und deren wissenschaftlicher Begleitung durch Prof. Dr. Jörg M. Fegert vom Universitätsklinikum Ulm. Die ehemalige Berliner Frauensensorin und Bundesfamilienministerin Dr. Christine Bergmann arbeitete unabhängig vom Runden Tisch und fungierte als direkte und unabhängige Ansprechpartnerin für Betroffene sowie für Personen in deren Umfeld. Zeitnah wurden auch in anderen europäischen Ländern (Belgien, Irland, Niederlande, Österreich, Portugal) Missbrauchsfälle bekannt, die zu vergleichbaren Entwicklungen wie in Deutschland führten.<sup>2</sup>

Sicher ist es kein Zufall, dass die politisch Verantwortlichen auf die Einrichtung Runder Tische zurückgriffen. Dieses gesellschaftspolitische Instrument wurde im Rahmen von Demokratisierungsbewegungen in Osteuropa und im Prozess des Zusammenwachsens der beiden deutschen Staaten bekannt und eingesetzt. Die Zusammensetzung der berufenen Mitglieder spricht dafür, dass es dem zweiten Runden Tisch einfacher gelang, Positionen und Sichtweisen unterschiedlicher zivilgesellschaftlicher Akteur/inn/e/n Gehör zu verschaffen. Gleichzeitig wurde allen Akteur/inn/en abverlangt, in ihren jeweiligen Organisationen und Verantwortungsbereichen Verantwortung zu übernehmen und Sorge dafür zu tragen, dass die Themen Prävention, Intervention und Aufarbeitung auf die Agenda gesetzt werden. Im Falle des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ rückten neben der analytischen Aufarbeitung der Strukturen,

\* Die Verf. Wolff und Fegert sind Mitglieder des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (RTKM); Verf. Wolff ist Professorin für Pädagogik in der Fakultät Soziale Arbeit an der Hochschule Landshut; Verf. Fegert ist Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie, Zusatzbezeichnung Psychotherapie (Erwachsene), Arzt für Psychotherapeutische Medizin, seit 2001 Professor und Lehrstuhlinhaber an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm; Verf. Schröer ist Professor für Sozialpädagogik am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim.

<sup>1</sup> Vgl. [www.beauftragte-missbrauch.de](http://www.beauftragte-missbrauch.de).

<sup>2</sup> Zu einer ausführlichen aktuellen Diskursanalyse vgl. Hoffmann, Sexueller Missbrauch in Institutionen. Eine wissenssoziologische Diskursanalyse, 2011.

die für Unrechtsstrukturen verantwortlich waren, verstärkt Fragen der Wiedergutmachung und Entschädigung.

Am zweiten Runden Tisch galten die Bemühungen einer generellen Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. An rechtlichen und rechtspolitischen Perspektiven arbeitete die Unterarbeitsgruppe II (UAG II) unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ). Die UAG III arbeitete unter Leitung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) an Fragen der Ausbildung und Forschung. Letztlich wurden Fragen der Intervention, Prävention und Information, Täterarbeit, Aus- und Fortbildung von UAG I unter Federführung des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) bearbeitet.<sup>3</sup> Alle diese Gruppen entwickelten und dokumentierten differenzierte Positionen zu ihren Themengebieten, die zu einem Empfehlungskatalog des Runden Tisches führten, der nunmehr der sukzessiven Umsetzung in den nächsten Jahren bedarf.

## II. Empfehlung zu mehr Verbindlichkeit und multiperspektivischer Prävention

Die Existenz des Runden Tisches Kindesmissbrauch war notwendig geworden, weil die internationale Kinderrechtsdiskussion, berufsethische Positionen, gesetzlich verankerten Gewährleistungspflichten, bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen und die weiteren Fachdebatten in den psychosozialen Systemen offenbar nicht dazu geführt haben, Schutzrechte gegenüber Kindern und Jugendlichen wirksam in den zur Disposition stehenden Feldern zu verankern. Es ist insgesamt festzuhalten, dass wir vielfach erst am Beginn einer dringend notwendigen institutionskritischen Debatte stehen und die Bedeutung für die Professions- und Organisationsentwicklung in der Pädagogik noch nicht übersehen können.

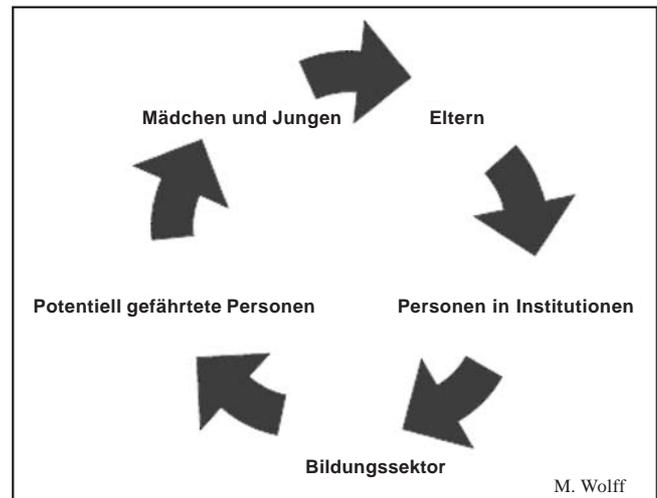
So waren sich die Mitglieder des Runden Tisches schnell darüber einig, dass das Gremium kein Feigenblatt sein und es nicht darum gehen dürfte, lediglich über das gesellschaftlich hoch tabuisierte Thema des Missbrauchs in Institutionen zu reden und das Unrecht und Unrechtsstrukturen in Einrichtungen zu beklagen. Die Formel einer ersten Empfehlung, die vom Runden Tisch Kindesmissbrauch ausging, lautete: Erhöhung der Verbindlichkeit durch die Koppelung von Förderung und Implementierung eines Schutzkonzeptes für Kinder und Jugendliche in Institutionen.

Mit anderen Worten: Gefordert wurde, dass Institutionen mit Nachdruck auf die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen verwiesen werden sollten. Unklar war zu Beginn des Runden Tisches noch, auf welchen Wegen und mit welchen Inhalten eine solche Forderung erfüllt werden sollte. Eine zusätzliche Arbeitsgruppe der UAG I<sup>4</sup> wurde damit beauftragt, einen Vorschlag zu Mindeststandards von Präventionsmaßnahmen für Institutionen zu unterbreiten. Die Arbeitsgruppe plädierte für eine differenzierte Entwicklung möglicher Präventionsstrategien, zumal unterschiedliche Zielgruppen mit Präventionsstrategien erreicht werden müssen.

Abb. 1 veranschaulicht zunächst diesen generellen Ansatz, dem auch der Runde Tisch folgte. Er kann als multiperspektivische Prävention bezeichnet werden. Die multiperspekti-

vische Strategie geht davon aus, dass eine zukünftige Verhinderung von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, nur auf der Basis einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bearbeitet werden kann. Dies erfordert, dass sämtliche Maßnahmen der Prävention auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Zielgruppen entwickelt werden müssen, um nachhaltige Effekte zu erzielen. Geleitet war dies von der Einsicht, dass Veränderungen in Systemen multiperspektivisch bearbeitet werden müssen.<sup>5</sup>

Abb. 1: Strategie der multiperspektivischen Prävention



## III. Herleitung der Mindeststandards aus zentralen Präventionsstrategien

Die Arbeitsgruppe empfahl zunächst, bei der Entwicklung von Präventionsstrategien Prinzipien und notwendige Differenzierungen zu berücksichtigen (s. Abb. 2) und alle Präventionsbemühungen auf unterschiedliche Bedürfnis- und Bedarfslagen von Mädchen und Jungen abzustimmen. Sie sollen ua Bedürfnissen von Mädchen und Jungen in unterschiedlichen Lebenslagen gerecht werden, auch sprachliche Barrieren berücksichtigen, zumal Sprache und Sprachfähigkeit wichtige Voraussetzungen sind, um zB sich anvertrauen (Disclosure) oder Scham beschreiben zu können.

Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Lebens- und Bewältigungslage<sup>6</sup> der Kinder und Jugendlichen grundlegenden Einfluss auf die Dynamiken in mögli-

3 Zu Organisation und Arbeitsprogramm des RTKM siehe *Fegert/Meysen* JAmt 2010, 521.

4 Mitglieder dieser AG unter Leitung von Prof. Dr. *Mechthild Wolff* waren: *Michael Büchler*, Verband Deutscher Privatschulverbände eV; Prof. Dr. *Frank Häfner*, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie eV; Dr. *Wolfgang Hammer*, Freie Hansestadt Hamburg – Amt für Familie; *Fredi Lang*, Berufsverband Deutscher PsychologInnen eV; *Eva-Maria Nikolai*, BAG FORSA eV; Dr. *Peter Mosser*, Kibs – Kinderschutz eV; *Kai Sachs*, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein eV; Sr. *Jordana Schmidt*, Deutschen Ordensoberrnkonferenz; *Martin Schönwandt*, Deutscher Olympischer Sportbund; Dr. *Sabine Skutta*, DRK eV; *Monika Weber-Hornig*, Die Kinderschutz-Zentren eV.

5 Vgl. Diskussionspapier UAG I im Abschlussbericht des RTKM 2011; *Wolff*, in: Die Kinderschutzzentren (Hrsg.), Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen, 2011, 143.

6 Vgl. *Böhnisch/Schröer*, Sozialpolitik und Soziale Arbeit, 2012.

chen Missbrauchssituationen, aber auch auf die Dynamiken in den pädagogischen und sozialen Organisationen hat. Vor dem Hintergrund dieser generellen Ausrichtungen wurden zentrale Präventionsstrategien gesammelt und dokumentiert (s. Zusammenfassung auf Abb. 2).

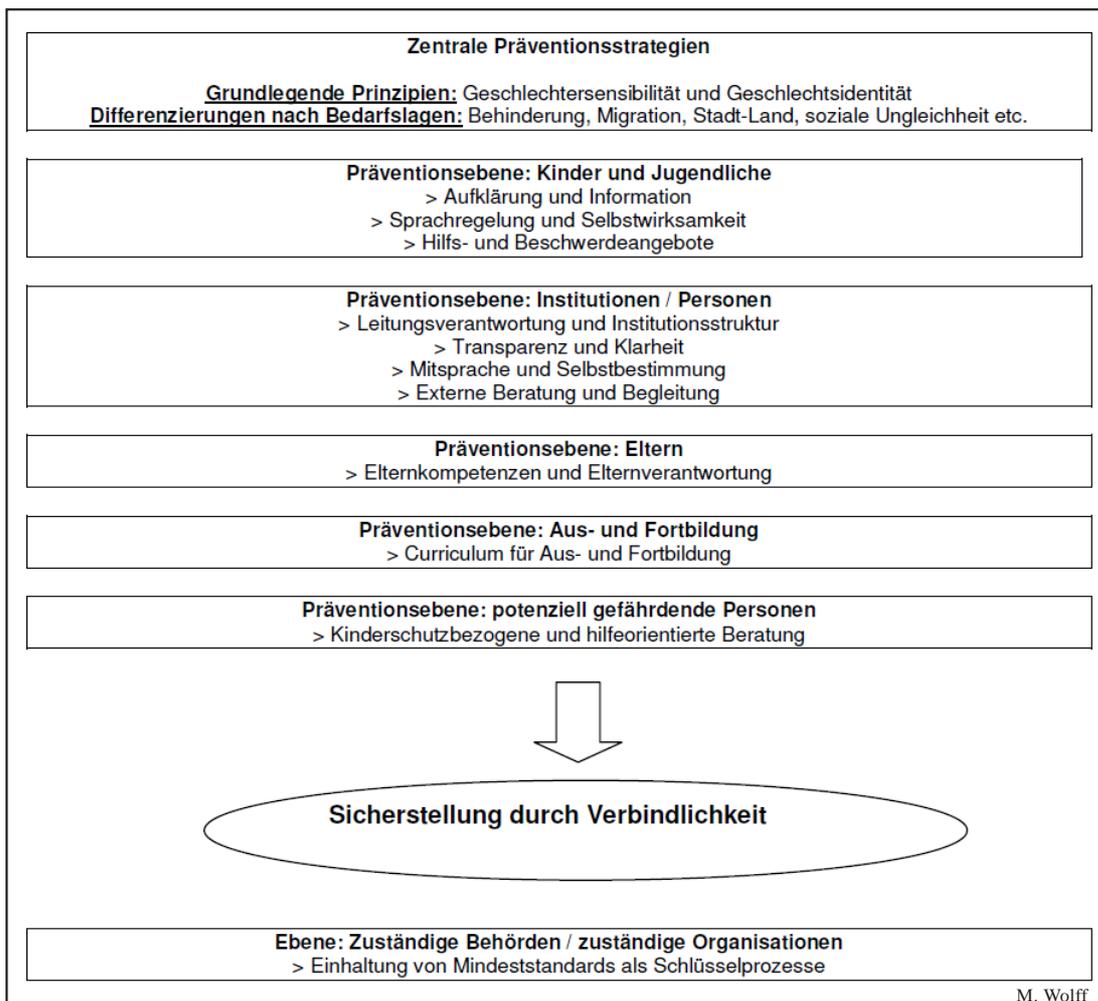
- So sollen Kinder und Jugendlichen im Sinne von mehr Information, Aufklärung, Beteiligung und Beschwerde in den Blick genommen werden.
- In Institutionen sollen Führungs- und Leitungspersonen in Einrichtungen und Organisationen für die Umsetzung von Maßnahmen der Kinderschutzpolitik Verantwortung übernehmen. Sie sollen sicherstellen, dass in Institutionen erforderliche organisatorische Voraussetzungen des Kinderschutzes in Form von Schlüsselprozessen implementiert werden.
- Leitungen und Mitarbeiter/innen sollen sich in Umstrukturierungsprozessen extern beraten lassen und zur Transparenz und Mitbestimmung in Organisationen beitragen. Insgesamt wurde die Personalentwicklung – und hier insbesondere die Aus- und Fortbildung – als zentrale Instanz für Präventionsmaßnahmen identifiziert.
- Eltern sollen im Sinne der Verantwortungsübernahme gestärkt werden, von Einrichtungen und Organisationen, in

denen sich ihre Kinder aufhalten, notwendigen Schutz einzufordern.

Auf der Basis dieser früh aufkommenden Empfehlung initiierte das BMFSFJ auch sehr zeitnah ein Modellprojekt, mit dem Auftrag einer nationalen Fortbildungsoffensive. Letztlich wurde formuliert, dass es niedrigschwelliger Beratungsmöglichkeiten bedarf. Empfohlen wurden kinderschutzbezogene und hilfeorientierte Beratung für Personen, die ihre Beziehungen zu Kindern oder Jugendlichen sexualisieren, indem sie deren Zuwendungsbedürfnisse und Abhängigkeit (meist manipulativ) ausnutzen sowie für Personen, die ein Risiko haben, dies zu tun.

Die ausdifferenzierten Präventionsmaßnahmen sollten – so die Empfehlung – mehr Verbindlichkeit erhalten und von den für die Finanzierung zuständigen Behörden oder Organisationen regelmäßig überprüft werden. Mindeststandards wurden dabei als Minimalanforderungen an den Kinderschutz in Institutionen angesehen. Dh, basale Präventionsmaßnahmen sollten im Rahmen eines trägerspezifischen Kinderschutzkonzepts eingeführt und einer Prüfung unterzogen werden.<sup>7</sup> Die folgende Abb. 2 stellt in Kurzform dar, welche Schutzfaktoren im Rahmen eines Handlungskonzepts für Einrichtungen Berücksichtigung fanden.

Abb. 2: Zentrale Präventionsstrategien auf der Grundlage des Diskussionspapiers von UAG I



7 Vgl. Arbeitspapier der UAG I, 2010.

Angesichts der ohnehin schwierigen Gemengelage empfahl die eingesetzte Arbeitsgruppe der UAG I, auf überkomplexe und detailreiche arbeitsfeldspezifische Standards, die ohne Wirkung bleiben könnten, zu verzichten und sich stattdessen auf einige zentrale Mindeststandards zu einigen.

Die Unterarbeitsgruppe I schlug darum im Jahr 2010 einen überschaubaren Katalog von Mindeststandards vor, deren Umsetzung durch Verfahren nachgewiesen werden sollte:

1. Vorlage eines trägerspezifischen Kinderschutzkonzeptes
2. Implementierung von kinderschutzorientierten Personalentwicklungsmaßnahmen
3. Erstellung einer einrichtungsinternen Analyse zu arbeitsfeldspezifischen Gefährdungspotentialen und Gelegenheitsstrukturen
4. Implementierung von Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche
5. Implementierung eines internen und externen Beschwerdeverfahrens
6. Vorlage eines Managementplans bei Verdachtsfällen
7. Hinzuziehung eines/einer externen Beraters/Beraterin bei Verdachtsfällen (zB Fachkraft für Kinderschutz)
8. Implementierung eines Dokumentationswesens für Verdachtsfälle
9. Durchführung themenspezifischer Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen durch externe Fachkräfte.

(Quelle: Liste der vorgeschlagenen Mindeststandards, siehe Zwischenbericht RTKM 2010)

#### IV. Leitlinien zur Umsetzung von Mindeststandards für Schutzkonzepte

Um dem Runden Tisch Umsetzungsschritte empfehlen zu können, wie Schutzkonzepte in der Praxis eingeführt werden können, wurden zwei Workshops mit Expert/inn/en<sup>8</sup> in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von UAG I des Runden Tisches durchgeführt. Diese zT nicht am Runden Tisch beteiligten Personen sollten vor dem Hintergrund ihres Erfahrungshorizonts, ihres Wissens und einer Außenperspektive Vorschläge zur Implementation von Kinderschutzkonzepten in der Praxis erarbeiten. Ergebnis des ersten Workshops war eine Unterteilung der Mindeststandards in drei große Bereiche:

1. *Prävention*
2. *Intervention (Aufdeckung)*
3. *Nachhaltige Aufarbeitung*

Die vom Runden Tisch vorgeschlagenen Mindeststandards wurden nunmehr den drei genannten Bereichen zugeordnet, weiter ausdifferenziert und in ein Verfahren überführt. Das Resultat eines zweiten Workshops in dem Expert/inn/enkreis war das Modell eines Work-Flows mit verschiedenen Elementen eines Handlungskonzepts (siehe Abbildung 3). Diese Empfehlungen wurden an die Unterarbeitsgruppe I des Runden Tisches übermittelt und als „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung

und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Institutionen“ weitgehend befürwortet.<sup>9</sup>

Zu konkreten Verfahrensweisen bei der Implementation der einzelnen Handlungsschritte für die Prävention, Intervention und mögliche Aufarbeitung wurde differenzierend festgehalten:

*Reichweite:* Vorgeschlagen wurde, dass diese Maßnahmen in allen Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, fest verankert und regelmäßig überprüft werden sollten. Dazu gehören alle Institutionen im Bereich des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors. Im Ehrenamtssektor sollten die allgemeinen Präventionsmaßnahmen ebenfalls als Standards verstanden werden. Es wurde davon ausgegangen, dass in ehrenamtlichen Strukturen Risikoanalysen und Notfallpläne ein höheres Maß an Institutionalisierung erfordern, dennoch sollen die lokalen Träger aufgefordert werden, adäquate Formen in Zusammenarbeit mit ihren Dachverbänden zu entwickeln. Verantwortung: Die Verantwortung bei der Umsetzung der Leitlinien wurde beim Träger der jeweiligen Institutionen verortet, die auch verantwortlich für die Implementation zeichnet.

*Zeit:* Vorgeschlagen wurde, den betreffenden Institutionen einen Qualitätsentwicklungsprozess innerhalb von zwei Jahren zu ermöglichen, um die präventiven Maßnahmen (1), einen Handlungsplan zur Intervention (2) sowie Handlungsleitlinien zur langfristigen Aufarbeitung und organisationalen Veränderung (3) zu erarbeiten, zu verankern und schriftlich zu dokumentieren.

*Prüfung:* Für eine Prüfung von Auflagen sollten übergeordnete Behörden bzw. andere zuständige und verantwortliche Organisationen gewonnen werden, die beispielsweise für die Betriebserlaubnis, Gewerbezulassung, Aufsicht, Finanzierung, Förderung oÄ verantwortlich zeichnen.

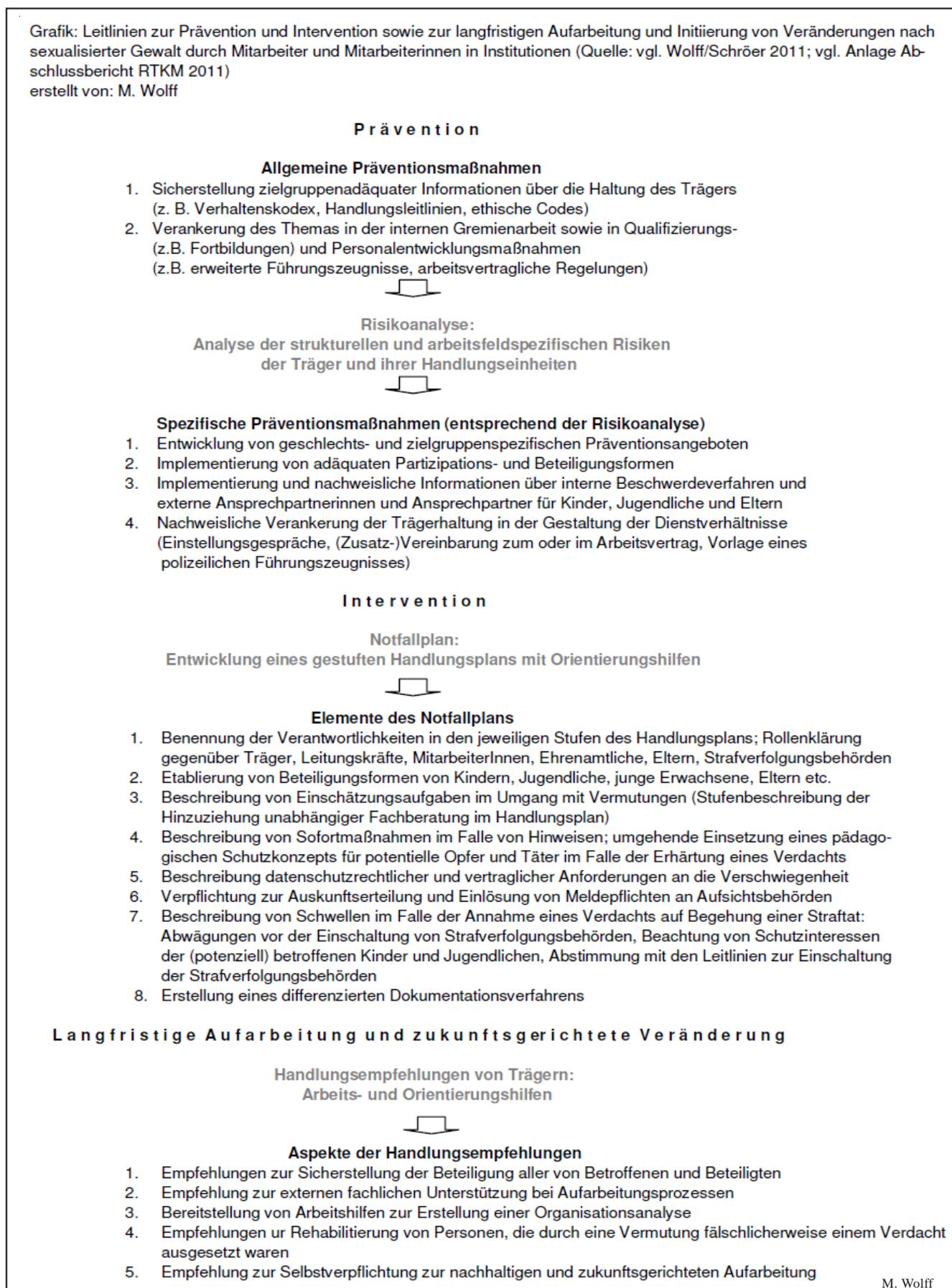
*Verfahren:* Der Vorschlag sah weiterhin vor, die Konkretisierung der Mindeststandards und das konkrete Verfahren der Überprüfung von verbindlichen fachlichen Mindeststandards zwischen den übergeordneten Trägern bzw anderen zuständigen Organisationen und den Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bzw ihren Trägerzusammenschlüssen zu vereinbaren.<sup>10</sup>

8 Mitglieder dieses Expert/inn/enkreises unter der Leitung von Prof. Dr. Mechthild Wolff, Hochschule Landshut und Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Universität Hildesheim waren: Prof. Dr. Karin Böllert, Universität Münster; Ursula Enders, Zartbitter eV; Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Universitätsklinik Ulm; Rainer Kröger, Diakonie Schweicheln eV; Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV; Claudia Obele, Evang. Jugendhilfe Hochheim eV; Beate Steinbach, Koordination Prätext, Bundesjugendring eV; Norbert Struck, Der Paritätische Gesamtverband eV; Monique Sturm, Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe eV.

9 S. Wolff/Schröer, Abschlussbericht der ExpertInnenworkshops, veröffentlicht als Anlage zum Abschlussbericht des RTKM, 2011.

10 Vgl Wolff/Schröer (Fn 9).

Abb. 3: Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Institutionen



Quelle: Vgl. Wolff/Schröder 2011, vgl. Anlage Abschlussbericht RTKM, 2011.

## V. Leitperspektive der Mindeststandards: Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik erfordert nachhaltige Organisationsentwicklung

Bei den Standards mit ihren entsprechenden Leitlinien zur Umsetzung handelt es sich um Zielvorgaben, die zukunftsgerichtet sind und Organisationen sensibler machen sollen, auch „schwache Signale“<sup>11</sup> wahrzunehmen und konstruktiv für die Qualitätsverbesserung zu nutzen. Sie gehen davon aus, dass auch die Organisationen, in ihren Verfahren, Prozessen und Kulturen der Wahrnehmung sowie Achtsamkeit genauso gefordert sind, wie die jeweils individuell handelnden Akteure. Entsprechend wird die Organisationsentwicklung auf unterschiedlichen Ebenen angesprochen, achtsames Handeln<sup>12</sup> zu stärken. Dabei erfordern die individuellen Bedürfnisse der Adressatinnen und Adressaten eine „Kultur der Grenzachtung“.<sup>13</sup> Insgesamt liegt den Mindeststandards somit die Leitperspektive zu Grunde, dass die Mindeststandards zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Qualitäts- und Organisationsentwicklung in Sozialen Diensten werden müssen.

Zudem: Alle Maßnahmen der Intervention geben eine bessere Handlungssicherheit und Rollenklarheit gegenüber Eltern, Kolleg/inn/en, Aufsichtsbehörden, Polizei und Justiz, falls die Vermutung eines Missbrauchs im Raum steht und sie sich zu einem Verdachtsfall entwickelt. Wenn der Fall eines Übergriffs stattgefunden hat, sollte dieser Anlass für eine systematische Fehleranalyse sein, um daraus proaktiv zukünftiges organisationales Handeln ableiten zu können (s. Abb. 3). Was dabei bis dato wenig Berücksichtigung gefunden hat, sind die Sichtweisen der betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst. Ihre Vorstellungen von Schutz, ihre informellen Schutzbemühungen und -mechanismen sind weitgehend unbeleuchtet und unerforscht.

Grundsätzlich könnte man zur Implementation eines besseren Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Institutionen drei Strategien ins Auge fassen:

1. *Sicherstellung durch Marktregulation:* Einerseits könnte man die Hoffnung hegen, dass sich der Markt, auf dem sich soziale, gesundheitliche, bildende Einrichtungen und Organisationen durchsetzen müssen, selbst reguliert. Dh, Institutionen entwickeln Konzepte im Sinne qualitätsverbessernder Instrumente, sie konkurrieren dabei mit anderen Anbietern. Der Marktmechanismus, dass der beste Anbieter auf dem Markt den Zuschlag erhält, kommt zum Tragen. Somit werden sich Schutzkonzepte automatisch umsetzen.
2. *Sicherung durch gesetzliche Verpflichtung:* Andererseits gibt es viele Stimmen, die von der Hoffnung getragen sind, dass Verordnungen, mehr Verregelungen und dadurch entstehender Druck dafür Sorge tragen werden, dass Schutz auch hergestellt und eingelöst wird. Diese Hoffnung wird durch eine ordnungsstaatliche Mentalität gestützt, die an die Durchsetzungskraft staatlicher Gewalten glaubt, denn an den Eigensinn und Willen von Individuen.<sup>14</sup>
3. *Sicherung durch organisationale und professionelle Selbstverpflichtung:* Letztlich besteht eine Strategie darin, Schutz im Sinne einer organisationsbezogenen und professionell begründeten und verpflichteten Haltung zu verbessern. Hierbei wird es darum gehen das zivilgesellschaftliche, ethische sowie kindheitspolitische Engagement der sozialen Dienste und Akteure zu stärken. Organi-

sationen und Akteure in diesem Bereich sind dabei in die Pflicht zu nehmen Kinder- und Jugendrechte einzulösen.

Die hier dargestellte Strategie ist eher dem dritten Strategietyp zuzuordnen. So war im Rahmen der Einführung von Mindeststandards mit ihren Leitlinien zur Umsetzung nicht beabsichtigt, eine rechtliche Verschärfung zu begründen. Vielmehr wurde die große Herausforderung darin gesehen, Handlungssicherheit im Umgang mit bereits bestehenden rechtlichen Auflagen zum Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in Institutionen zu erzielen. Darüber hinaus sollten Institutionen erkennen, dass sie angesichts ihres Klientels mit multiplen traumatischen Vorerfahrungen und häufigen psychischen Belastungen<sup>15</sup> und ihrer Gewährleistungspflichten spezifische Maßnahmen entwickeln müssen, die eine nachhaltige Wirkung vor Ort erzielen können. Gemeint waren längerfristige Veränderungsprozesse innerhalb von Organisationen in der Verantwortung aller Mitarbeiter/innen.

Die bereits für den Runden Tisch dargelegte Strategie der zivilgesellschaftlichen Übernahme von Verantwortung lässt sich auf die Organisationen selbst übertragen: Nur wenn Einrichtungsleitungen und Mitarbeiter/innen gemeinsam Verantwortung übernehmen und längerfristige Veränderungen in Institutionen anschieben, können achtsame Orte geschaffen werden und Organisationskulturen der Transparenz und Beteiligung entstehen. Beabsichtigt war ebenfalls nicht, dezidierte Checklisten für einzelne Bereiche zu erstellen, vielmehr sollte geprüft werden, ob in den Institutionen den Anforderungen entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden.

Langfristige Organisationsprozesse anzuschieben, um einen nachhaltigen Klient/inn/enschutz zu erzielen und nicht auf den Zwang zu Ethik, Professionalität und Rechtstreue zu setzen, begründet sich auch aus dem Verständnis, dass es organisationale Kulturen sind, die verändert werden müssen. In diesem Zusammenhang ist die Erkenntnis zentral, dass von Gewaltverhältnissen in Institutionen auszugehen ist, dh, Machtmissbrauch tritt nur selten isoliert auf. Inzwischen weiß man, dass in schwerwiegenden Fällen meist davon auszugehen ist, dass weitere Fälle von Machtmissbrauch auftreten können.<sup>16</sup> Es geht um ein Zusammenwirken von individuellem Handeln, organisationalen Bedingungen und dem Netzwerk innerhalb und außerhalb von Institutionen. Es sind nicht Einzelpersonen, die in einem eindimensionalen Täter-Opfer-Schema verstanden werden können, vielmehr muss die Dynamik des Gesamtgeschehens betrachtet werden. Man kann darum grundsätzlich von einer Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik<sup>17</sup> sprechen, die in den Fokus genommen werden muss, wen man das Zustandekommen von Machtmissbrauch erklären will. Es ist demnach die organisationale Kultur mit ihren Risiko- und Schutzfaktoren, die Gewalt in Institutionen zumindest bedingt.

11 Weick/Sutcliffe, Managing the unexpected, 2. Aufl. 2007.

12 Vgl Böwer Neue Praxis 2008, H. 4, 349; Böwer, Kindeswohlschutz organisieren. Chancen und Grenzen des staatlichen Schutzauftrages aus Perspektive von Führungskräften des Jugendamtes, 2011.

13 Vgl Enders/Eberhardt, Grenzen achten! Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen, 2007.

14 Vgl dazu die kritische Diskussion zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Kliemann/Fegert JAmt 2012, 127 in diesem Heft.

15 Vgl Fegert/Besier, in: Sachverständigenkommission, Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht – Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen, 2009, 989.

16 Vgl Stein Child and Family Social Work 2006, H. 11, 11, zit. nach Carr ua Child Abuse & Neglect 2010, H. 34, 477.

17 Vgl Wolff (Fn 5).

# Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen

Leitlinien und Mindeststandards wollen Leitungskräfte in die Verantwortung nehmen

## I. Einleitung

Mit der 5. Sitzung fand der Runde Tisch „*Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich*“ (RTKM) am 30.11.2011 nach eineinhalb Jahren intensiver Diskussionen und engagierter Arbeit der beteiligten Expert/inn/en aus Praxis, Forschung und Wissenschaft<sup>1</sup> seinen Abschluss. Eingerichtet worden war der Runde Tisch von der Bundesregierung, nachdem Anfang 2010 in Deutschland der sog. „Missbrauchsskandal“ öffentlich wurde: Im Laufe weniger Wochen wurden immer neue, skandalöse Vorfälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in Institutionen wie der katholischen Kirche, öffentlichen Schulen und anderen kirchlichen und (reform)pädagogischen Einrichtungen, Vereinen und Heimen bekannt.<sup>2</sup>

Zur Stärkung der Prävention von sexuellem Missbrauch in öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche gebildet, erzogen und betreut werden, und um künftig der Vertuschung solcher Fälle in den Institutionen vorzubeugen, wurden ua in den Arbeits- bzw. Unterarbeitsgruppen<sup>3</sup> des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) übergreifende Leitlinien und darin formulierte Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt, zur Intervention sowie zur Aufarbeitung in Institutionen erarbeitet und vom RTKM in einem Abschlussbericht vorgestellt.<sup>4</sup> Über verschiedene Zugangswege bzw. Umsetzungsmaßnahmen sollen diese Leitlinien in die Praxis der betroffenen Institutionen (zB Schulen, KiTas, andere teil- und vollstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Freizeiteinrichtungen oder medizinische Einrichtungen wie Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kurkliniken und pädiatrische Krankenhäuser, insbesondere wenn deren Patienten eine längere Aufenthaltsdauer haben) integriert werden und hier zur Etablierung konkreter Verfahren und Standards zum Schutz von Mädchen und Jungen in den Einrichtungen führen. Damit werden sie absehbar direkte Geltung und erhebliche Bedeutung für mit Kindern und Jugendlichen arbeitende Institutionen aus vielen Bereichen, nicht nur der Kinder- und Jugendhilfe, und deren Angehörige erlangen.<sup>5</sup>

## II. Mindeststandards und Leitlinien für Institutionen

Die Arbeitsgruppe des BMJ<sup>6</sup> verabschiedete im Frühjahr 2011 die „*Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden*“, die Arbeitsgruppe des BMFSFJ<sup>7</sup> einigte sich Mitte desselben Jahres auf „*Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen*“.

Der Runde Tisch einigte sich darauf, zu fordern, dass die Implementierung und Umsetzung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen in Institutionen künftig ein förderre-

levanter Faktor sein soll. Geht es nach dem RTKM, sollen künftig also nur noch solche Institutionen öffentliche Zuschüsse erhalten, die die verabredeten Leitlinien einführen und umsetzen.<sup>8</sup> Gem. § 74 Abs. 1 S. 1 Nr 1 SGB VIII ist Voraussetzung für die Förderung der freien Jugendhilfe, dass die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleistet werden. Der RTKM sieht weiterhin vor, die Erteilung einer Betriebserlaubnis von der Umsetzung der Leitlinien abhängig zu machen.<sup>9</sup> In diesem Zusammenhang sind nach Vorstellung des RTKM die übergeordneten Behörden bzw. zuständigen Organisationen, die für die Betriebserlaubnis, Gewerbezulassung, Aufsicht, Finanzierung, Förderung oder Ähnliches verantwortlich sind, aufgefordert zu prüfen, inwiefern sie entsprechende Auflagen entwickeln und erlassen können. Entsprechend soll der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene die Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Auflagen auch für andere Bereiche prüfen.<sup>10</sup> Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat der Gesetzgeber dies im Bundeskinderschutzgesetz bereits aufgegriffen: Das SGB VIII verlangt seit dem 01.01.2012 für die Erteilung einer Betriebserlaubnis, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 Nr 3 SGB VIII). Nach dieser Formulierung ist es für den Anspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis auch möglich, dass die Einrichtungen andere geeignete Verfahren als das vom RTKM vorgeschlagene wählen. § 79a S. 2 SGB VIII fordert zudem von allen öffentlichen Trägern

\* Verf. Kliemann ist promovierte Kriminologin und seit 2008 wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie seit 2010 als Referentin des ärztlichen Direktors für die Bereiche Recht, Arbeit, Jugend- und Familienpolitik an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Ulm, Verf. Fegert ist Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie, Zusatzbezeichnung Psychotherapie (Erwachsene), Arzt für Psychotherapeutische Medizin, seit 2001 Professor und Lehrstuhlinhaber an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm.

1 Dazu zählten ua Kinder- und Opferschutzverbände, Zusammenschlüsse von Beratungseinrichtungen für Opfer, Familienverbände, Kinder und Jugendpsychiatrie, Schul- und Internatsträger, die Freie Wohlfahrtspflege, die beiden großen christlichen Kirchen und das Rechtswesen.

2 Zu den Zahlen über Betroffene, die sich bei der „Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs“ gemeldet haben, und den Kontext der geschilderten Missbrauchsgeschehen s. Kliemann/Fegert ZRP 2011, 110 und Fegert ua, Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin aD, 2011.

3 Ein Überblick über die Arbeit des RTKM in den verschiedenen Gremien und deren Organisationsstruktur findet sich bei Fegert/Meysen JugA 2010, 521.

4 Zugänglich unter [www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads](http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads).

5 Dies betrifft ua rund 51.000 Tageseinrichtungen, 43.000 Schulen und 91.000 Sportvereine, vgl PM Nr 1 des *Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) vom 13.12.2011.

6 Arbeitsgruppe II „Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“.

7 Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“.

8 Abschlussbericht RTKM 2011, 20 und 56.

9 Ebd.

10 Abschlussbericht RTKM 2011, 21f.

Qualitätsentwicklung mit dem ausdrücklich hervorgehobenen Qualitätsmerkmal „Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“.

**1. „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“ (Mindeststandards)<sup>11</sup>**

Die Mindeststandards sehen Maßnahmen zur Intervention und Prävention von Machtmissbrauch in Institutionen des

Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialssektors vor. Die Träger der jeweiligen Institutionen wie Schulen, Internate, Heime, KiTas, Kliniken etc sollen im Sinne eines Qualitätsentwicklungsprozesses innerhalb von zwei Jahren 1. präventive Maßnahmen, 2. einen Handlungsplan zur Intervention sowie 3. Handlungsleitlinien zur langfristigen Aufarbeitung und organisatorischen Veränderung in Fällen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene gegenüber Kindern und Jugendlichen bzw unter Kindern und Jugendlichen erarbeiten (s. Abb. 1).

Abb. 1: Mindeststandards



Wie oben beschrieben, soll ua die Erteilung einer Betriebserlaubnis von der Implementierung und Umsetzung dieser Maßnahmen bzw gleichwertiger Qualitätsentwicklung abhängig gemacht werden. Nach den zwei Jahren soll eine erste Bilanz gezogen werden.<sup>12</sup> Der Nachfolger von Dr. *Christine Bergmann*, der ehemalige Unterabteilungsleiter im BMFSFJ, *Johannes-Wilhelm Rörig*, wird als „Unabhängiger Beauftragter zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) die Evaluierung der praktischen Anwendung solcher Standards zu seinen Aufgaben zählen, die er zusammen mit seiner Geschäftsstelle und einem Beirat angehen möchte.<sup>13</sup>

Implementiert werden sollen verschiedene in den Mindeststandards festgelegte Maßnahmen zur Prävention (1.), wie zielgruppenspezifische Angebote und interne Beschwerdeverfahren, sowie Handlungsleitlinien zur Aufarbeitung und zukunftsgerichteten Veränderung (3.), zB zur Sicherstellung der Beteiligung aller Betroffenen und Beteiligten, zur Aufarbeitung der strukturellen Fehlerquellen oder auch dazu, wie Personen rehabilitiert werden können, die fälschlicherweise

seinem Verdacht ausgesetzt wurden.<sup>14</sup> Hinsichtlich der Intervention (2.) sollen Handlungspläne entworfen werden, in denen die Verantwortlichkeiten und Rollen der Akteure (Träger, Leitung, Mitarbeiter/innen etc) näher bestimmt werden. Außerdem sind Beteiligungs- und Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen zu verankern, Einschätzungsaufgaben bzgl Vermutungen zu beschreiben und anzugeben, wann und wie

11 Aufgrund der Länge des Titels und für eine bessere sprachliche Unterscheidung wird im Folgenden von „Mindeststandards“ gesprochen, da die *Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen* (JAmt 2012, 137 in diesem Heft) entsprechende Mindeststandards enthalten, die über von Trägern zu erstellende Handlungspläne in den Institutionen implementiert werden sollen (s.u.). Der Begriff „Leitlinien“ wird im Folgenden nur für die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* verwendet.  
 12 Siehe auch PM Nr 1 des USBKM vom 13.12.2011: Die „gesellschaftlichen Akteure werden sich Ende 2013 an den bis dahin erzielten Ergebnissen messen lassen müssen“.  
 13 PM Nr 1 des USBKM vom 13.12.2011.  
 14 Ausf. s. Mindeststandards, 3 ff.

unabhängige Fachberatung hinzuzuziehen ist. Auch sollen mögliche Sofortmaßnahmen zum Schutz Betroffener und vorhandene Regelungen zur Verschwiegenheit (zB die strafrechtliche Schweigepflicht für Psycholog/inn/en, Ärzt/inn/e/n, Sozialarbeiter/innen und Lehrer/innen) sowie zur Erforderlichkeit einer Einwilligung der Betroffenen in eine Informationsweitergabe bzw die Voraussetzungen einer Datenübermittlung notfalls gegen deren Willen in verständlicher Weise beschrieben werden. Meldepflichten an Aufsichtsbehörden, zuständige Jugendämter und ggf Vormünder/Vormundinnen sind zu benennen und es ist ein Verfahren zur differenzierten Dokumentation zu entwickeln. Zudem soll im Handlungsplan die Einbeziehung von Polizei und Staatsanwaltschaft „in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ beschrieben werden. Auf diese Weise wurden die beiden Papiere – die Mindeststandards des BMFSFJ und die Leitlinien des BMJ (s. ausf. u.) – miteinander verknüpft: Der Handlungsplan des Institutionsträgers zur Intervention im Falle eines sexuellen Kindesmissbrauchs soll ua die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Sinne der Leitlinien vorsehen.

## 2. Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden handelt es sich um Handlungsempfehlungen des BMJ zum Umgang mit Fällen des Verdachts auf einen sexuellen Missbrauch durch Angehörige<sup>15</sup> – oder Jugendliche (s. Leitlinien Nr 4 d<sup>16</sup>) – in öffentlichen oder privaten Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche sich durch faktische Näheverhältnisse in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden.

**Beachte:** Die Leitlinien betreffen ausdrücklich *nicht* jene (häufigeren) Fälle, in denen in der Institution ein zB familiärer Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen bekannt wird (Nr 2).

Ziel ist es, „eine Vertuschung dieser Straftaten durch möglichst frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (Nr 1) zu verhindern und damit eine effizientere Strafverfolgung zu ermöglichen sowie möglicherweise weitere gleichgelagerte Straftaten zu verhindern.

Betroffene Institutionen sollen die Leitlinien entweder im Wege der Selbstverpflichtung umsetzen können oder sie werden aufgrund „staatlicher Umsetzungsmaßnahmen“ Regelungen zu treffen haben, die sich an diesen Leitlinien orientieren (Nr 1). Letzteres wird voraussehbar auf öffentliche Institutionen wie Schulen zukommen. Auf eine strafbewehrte Anzeigepflicht, also die Aufnahme von Sexualstraftaten in den Katalog des § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten), wurde nach Beratungen am Runden Tisch ausdrücklich verzichtet, um die Möglichkeit vertraulicher Beratung zB in Opferberatungsstellen nicht unangemessen einzuschränken. Der Hinweis auf die Selbstverpflichtung in Nr 1 der Leitlinien weist darauf hin, dass es den Einrichtungen selbst obliegen soll, sich ihnen zu unterwerfen bzw sich mit eigenen Regelungen an ihnen zu orientieren. Für zB den Bereich der Schule werden die zuständigen übergeordneten Behörden jedoch verbindliche Vorgaben machen, deren Umsetzung nicht im Ermessen der einzelnen Schulen liegt.

### a) Grundsatz: kategorische Anzeigerstattung

Der Grundsatz der Leitlinien sieht in Nr 3 a die kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei tatsächlichen Anhaltspunkten vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Minderjährigen in der Einrichtung oder durch Angehörige der Institution begangen worden sein könnte.

### b) Leitliniengemäßes Vorgehen im Verdachtsfall

Der vorgesehene Ablauf eines Vorgehens vom ersten Verdacht bis zur konkreten Einleitung von Maßnahmen lässt sich den Nummern der Leitlinien nur im Zusammenhang entnehmen (s. Abb. 2 nächste Seite):

Die Leitlinien sehen vor, dass Mitarbeiter/innen, die Kenntnis von Anhaltspunkten für einen Missbrauch erhalten, „schnellstmöglich“ die Leitungsebene – und ggf spezielle Ansprechpartner/innen der Institution für solche Fälle – über alle Verdachtsmomente informieren (Nr 5).<sup>17</sup> Tatsächliche Anhaltspunkte sind dabei ausdrücklich auch „Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, ... Aussagen über Wahrnehmungen Dritter“ sowie „anonyme Hinweise oder Gerüchte“ (Erläuterung Nr 3 a). Allerdings stellt nicht jede Verhaltensänderung für sich genommen bereits einen tatsächlichen Anhaltspunkt für sexuellen Missbrauch dar. Zu beachten sind der Zusammenhang und ggf die Hintergründe für die Verhaltensänderung. Dies ist ggf durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen oder die Einbeziehung externen Sachverständigen zu ergründen.

Die Leitungsverantwortlichen haben dann „im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Fälle auszuschneiden, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen“ (Erläuterung zu Nr 3 a).

Dabei ist zu beachten, dass eine Befragung von mutmaßlichen Opfern oder Verdächtigen durch die Leitung im Hinblick auf die Verdunkelungsgefahr und die Gefahr von Mehrfachvernehmungen<sup>18</sup> des Opfers unterbleiben sollen. Der Staatsanwaltschaft soll „ein erster Zugriff auf die Sphäre des Verdächtigen ermöglicht“ werden. Auch sollen deshalb „unaufschiebbar erforderliche Maßnahmen“ – zB Abordnungen/Versetzungen, vorübergehendes Verbot der Dienstgeschäfte, fristlose Kündigung –, die laut Nr 6 von der Institution zur Unterbindung einer Gefährdung des Opfers oder möglicher weiterer Opfer zu ergreifen sind, zunächst zurückgestellt werden (Erläuterung zu Nr 6). Solche „Maßnahmen (dürfen) die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht behindern oder gefährden“. Deshalb soll die Leitungsebene die Ermittlungsbehörde auf aus ihrer Sicht zeitnah zu

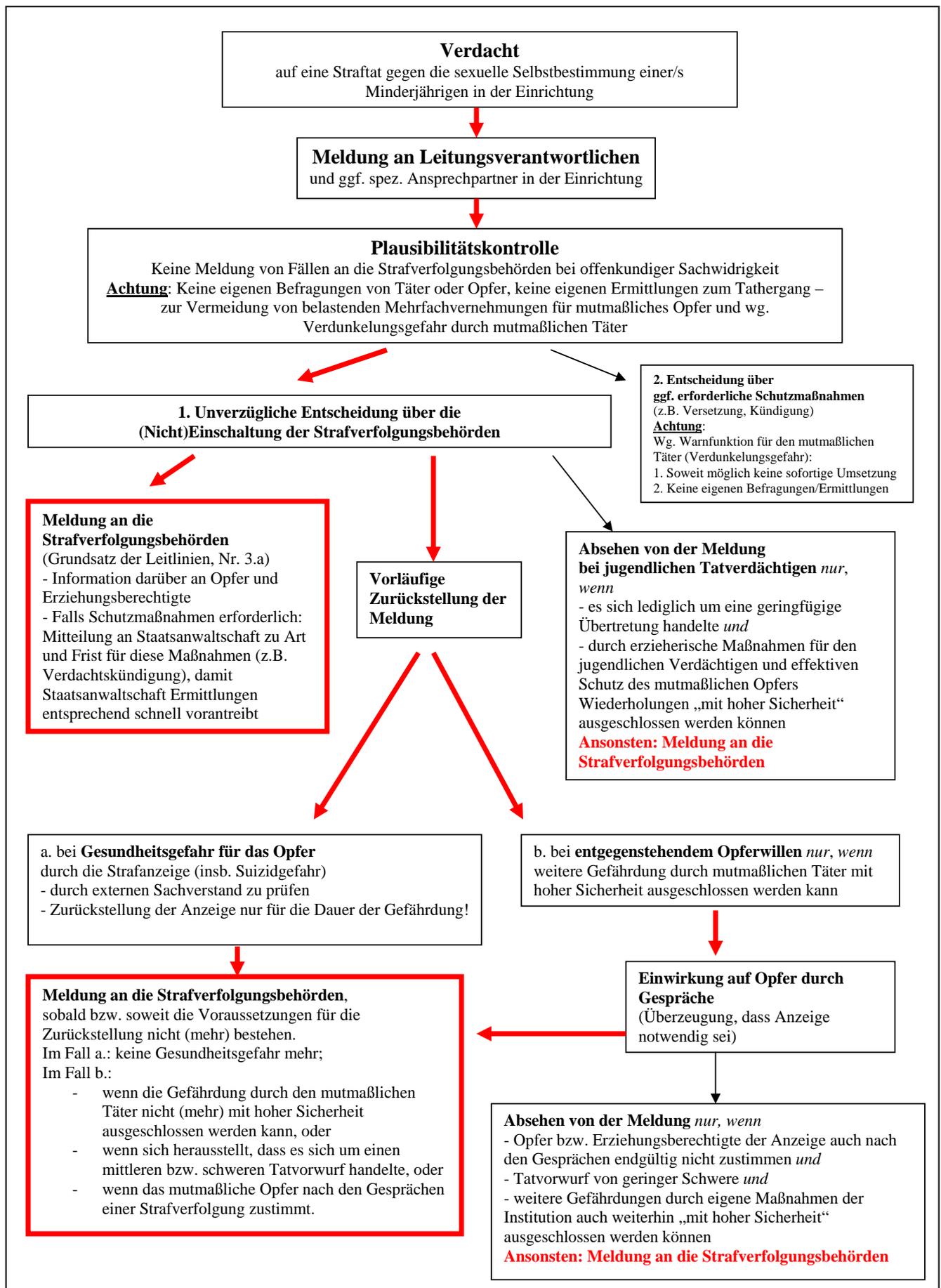
15 Haupt-, neben-, freiberuflich und ehrenamtlich Tätige (Nr 2).

16 Im Folgenden beziehen sich Nummer-Angaben stets auf die entsprechende Nummer der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (JAmT 2012, 140 in diesem Heft).

17 Sollten Vertreter/innen der Leitungsebene verstrickt sein, sind nur die anderen Vertreter/innen der Leitungsebene, ggf die Aufsichtsbehörde und bei fortdauernder Gefährdung des Opfers unmittelbar die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, s. Nr 5.

18 Diese sind für die Betroffenen nicht nur belastend, sie können durch eine evtl Suggestivwirkung und ein dadurch resultierendes „Shaping“ von Aussagen den Beweiswert der Aussagen von Opferzeug/inn/en deutlich mindern und bisweilen auch durch eine ungenügende Befragungstechnik artifizielle Widersprüche erst aufwerfen.

Abb. 2: Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in Institutionen nach den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“



ergreifende Maßnahmen (zB Verdachtskündigungen oder organisatorische Maßnahmen) hinweisen (Nr 6) und die Staatsanwaltschaft ihrerseits sollte „erste beweisichernde Maßnahmen in sehr kurzer Zeit vornehmen, um notwendige Schutzmaßnahmen nicht aufzuhalten“ und der Institution eine schnelle Rückmeldung geben (Erläuterung zu Nr 6).

Eine genauere Definition dieser „kurzen Zeit“ wird in den Leitlinien nicht vorgenommen. Im Rahmen der Beratungen der Unterarbeitsgruppe „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ wurde von bis zu 14 Tagen gesprochen, die aus Sicht des BMJ mit Blick auf eine effektive Strafverfolgung für alle Beteiligten zumutbar sein müssten.<sup>19</sup> Nach der Erläuterung zu Nr 6 bleibt es allerdings trotz dieses in den Leitlinien geforderten Vorgehens „bei der Verpflichtung der Institution und ihrer Mitarbeiter, das Opfer oder weitere potentielle Opfer vor möglichen weiteren Übergriffen zu schützen“.

Wie die Einrichtungsleitung dieser Verpflichtung vor dem Hintergrund des insofern postulierten Primats der Strafverfolgung in der praktischen Umsetzung nachkommen soll (insb. wenn sich die Anzeigerstattung auf Opferwunsch verzögert, s.u.), bleibt allerdings unklar. Ebenso wie die Frage, ob bzw wie eine Plausibilitätskontrolle ohne Befragung von mutmaßlichem Opfer oder Verdächtigem verantwortungsvoll durchgeführt werden kann: An dieser Stelle sind nicht nur die schutzwürdigen Belange eines mutmaßlichen Opfers zu bedenken. Dem Arbeitgeber kommt regelmäßig eine Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Arbeitnehmer/in zu. Darunter fällt auch die Pflicht zum Schutz der Persönlichkeit: Der Arbeitgeber hat die Persönlichkeit des/der Arbeitnehmers/-in zu achten und vor Eingriffen zu schützen. Ohne die Anhörung des/der Arbeitnehmers/-in zum Vorwurf wird dies kaum möglich sein.<sup>20</sup> Bei Verdacht auf eine Straftat in der Einrichtung kommt außerdem regelmäßig auch eine Verdachtskündigung in Frage. Bloße Verdachtsmomente reichen für die Begründung allerdings nicht aus. Vor der Kündigung muss der Arbeitgeber versuchen, den Sachverhalt aufzuklären und dem/der Arbeitnehmer/in die Möglichkeit der Stellungnahme einräumen. Dies ist zugunsten einer effektiveren Strafverfolgung nach den Leitlinien primär jedoch nicht intendiert.

Hält ungeachtet dessen der Verdacht aus Sicht der Leitungsebene einer Plausibilitätskontrolle<sup>21</sup> auf Basis der Aktenlage, ohne weitere persönliche Eindrücke, stand, ist „unverzüglich“ eine Entscheidung über die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen (Erläuterung zu Nr 5). Die kategorische Meldung an die Strafverfolgungsbehörden<sup>22</sup> hat die in der Institution jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten (siehe Nr 1 aE) und darf ansonsten lediglich nach den *eng begrenzten Ausnahmekriterien der Nr 4* zurückgestellt werden:<sup>23</sup>

#### aa) Zurückstellung der Anzeige zum Schutz des Opfers

„Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann“, kann die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden „für die Dauer der Gefährdung“ zurückgestellt werden (Nr 4 a).<sup>24</sup> Dies darf allerdings nicht durch die Institution oder

deren Mitarbeiter/innen selbst festgestellt werden, sondern ist durch die Hinzuziehung unabhängigen Sachverständigen zu prüfen.

Das erscheint insb. mit Blick auf mögliche Vertuschungstendenzen der Institution sinnvoll. Problematisch kann es allerdings werden, wenn das Opfer auf den Schutz seines Vertrauens besteht und die Geheimhaltung seiner Informationen verlangt. Hier sieht das Gesetz nunmehr die Hinzuziehung von Fachberatung vor, mit der das weitere Vorgehen in pseudonymisierter Form besprochen werden soll (§ 4 Abs. 2 KKG). Außerdem soll die Situation zunächst mit dem Betroffenen selbst erörtert und auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfe hingewirkt werden (§ 4 Abs. 1 KKG).<sup>25</sup>

Einen wesentlichen Beitrag zur Feststellung der akuten psychischen Belastung oder auch von Suizidalität leisten regelmäßig Kinder- und Jugendpsychiater/innen; eine solche Einschätzung ist von der Kernkompetenz der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der Kinder- und Jugendhilfe nicht umfasst. Die Hinzuziehung psychiatrischen Sachverständigen ist durch § 4 Abs. 2 KKG aber nicht gedeckt. Da eine Anzeigerstattung durch die Leitung zum Schutz des Opfers nach den Leitlinien *nur* zurückgestellt werden darf, wenn „aufgrund der Gesamtsituation zu befürchten ist, dass das Opfer den mit der Strafverfolgung verbundenen psychischen Belastungen nicht gewachsen sein könnte (insb. Suizidgefahr“ (Erläuterung zu Nr 4 a), müssen Schweigepflichtige zur Heranziehung entsprechender Fachberatung auf anderweitige – ggf. spezialgesetzliche – Rechtsgrundlagen zurückgreifen.

- 
- 19 Es liegt nahe, dass sich diese Tageszahl an der Frist für Verdachtskündigungen von zwei Wochen ab Kenntnis der Sachlage orientiert. Das BMJ wirkt auf Empfehlung des RTKM bereits auf eine Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) hin: Die Staatsanwaltschaft soll im Hinblick auf die mitgeteilten Fristen zu einem zügigen Vorgehen verpflichtet werden und zudem den/die Anzeigerstatter/in auf schnellstem Weg über den Zeitpunkt unterrichten, ab dem die Ermittlungen durch eigene Maßnahmen der Institution nicht mehr behindert würden.
- 20 Die Leitlinien gehen mit der Vorgabe, alles zu unterlassen, was den Verdächtigen warnen könnte, sogar noch weit darüber hinaus: Hier wird eine aktive Beteiligung des Arbeitgebers an der Überführung des/der Arbeitnehmers/-in verlangt.
- 21 Kriterien für eine solche Plausibilitätskontrolle werden nicht genannt. Sie kann sich im Prinzip nur auf den allgemeinen Menschenverstand beziehen. Auf keinen Fall kann damit die Antizipation strafrechtlicher Erfolgswahrscheinlichkeit etc gemeint sein. Die Zukunft wird zeigen wie diese Plausibilitätskontrolle in Zukunft durchgeführt werden wird und ob hier, quasi im Vorfeld, ein Verfahren im Kopf durchgeführt wird ohne Tatsachenermittlung. So ist es sicher nicht gemeint gewesen, vielmehr ging es wohl um den Ausschluss von offensichtlich intentionalen Falschbeschuldigungen im Rahmen von Streichen etc. Dennoch bleibt Plausibilität ein schwieriges Kriterium, denn wer grundsätzlich es mit der Rolle eines Geistlichen für unvereinbar hält überhaupt Sexualität zu leben, wird dann vielleicht auch geneigt sein anzunehmen, dass entsprechende Vorwürfe schon lange deshalb unplausibel seien.
- 22 Einzuschalten ist die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft oder Polizei, sowie – soweit notwendig – andere Behörden parallel dazu (Nr 6); über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden sind Opfer bzw Erziehungsberechtigte „zu unterrichten“ (Nr 6).
- 23 Für einen orientierenden Überblick s. Abb. 2.
- 24 Schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann für das mutmaßliche Opfer eine erhebliche Belastung darstellen, insb. wenn es dafür nicht bereit ist und eine Anzeige nicht selbst „mitträgt“. Zu denken ist allein an die notwendige (ggf. mehrfache) Aussage, Befragungen zum schambesetzten Geschehen, ggf. psychiatrische Glaubhaftigkeitsbegutachtungen oder auch die Konsequenzen des möglichen Verfahrensausganges (Einstellung, Freispruch); vgl. zu den Gründen von Betroffenen für die Nichtanzeige *Kliemann/Fegert* (Fn 2) und zu den Belastungen durch ein Strafverfahren *König* ua JAmt 2010, 530. Dennoch ist die Institution nach den Leitlinien aufgrund der Formulierung als Kann-Regelung nicht verpflichtet, zum Schutze des Opfers auf die Meldung zu verzichten.
- 25 Ausführlich zu dieser Norm *Kliemann/Fegert* (Fn 2).

## bb) Zurückstellung der Anzeige wegen entgegenstehenden Opferwillens

Weiterhin kann eine *Zurückstellung* der Meldung an die Strafverfolgungsbehörden durch die Leitungsebene unter folgenden zwei Voraussetzungen erfolgen: wenn a) Opfer oder Erziehungsberechtigte keine Strafverfolgung wünschen<sup>26</sup> und b) „eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.“

Die Institution soll nach den Leitlinien jedoch ausdrücklich *nicht verpflichtet* sein, auf die Anzeige zu verzichten, soll also nach Vorgabe der Leitlinien trotz entgegenstehenden Willens der Betroffenen die Strafverfolgungsbehörden einschalten können. Zu beachten sind hier bestehende Schweigepflichten: Die Schweigepflicht gilt für alle Geheimnisse, die einem/einer in § 203 Abs. 1 oder 2 StGB genannten Berufsheimnisträger/in – wie Psycholog/inn/en, Ärzt/inn/e/n, Sozialpädagog/inn/en, Erziehungs- oder Jugendberater/innen oder öffentlich bediensteten Lehrer/inn/e/n – anvertraut oder sonst bekannt geworden sind. Als Geheimnis gilt dabei jede Tatsache, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein Interesse hat.<sup>27</sup> Dazu gehören persönliche Daten wie der Name ebenso wie die Tatsache und der Grund der Kontaktaufnahme, Gedanken, Empfindungen oder auch familiäre und finanzielle Verhältnisse.<sup>28</sup>

Soll also die Meldung eines Missbrauchsgeschehens in der Einrichtung – und damit die Informationsweitergabe an Polizei oder Staatsanwaltschaft – ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgen, ist eine gesetzliche Mitteilungsbefugnis erforderlich.<sup>29</sup> Liegt eine solche nicht vor, könnten sich Schweigepflichtige strafbar machen. Auf diesen Umstand weist auch der – aufgrund von Formulierung und Platzierung leicht zu übersehende – Hinweis am Ende von Nr 1 der Leitlinien hin: Gesetzliche Rechte und Pflichten zur Verschwiegenheit können durch die Leitlinien nicht aufgehoben, eingeschränkt oder geändert werden. Sie sind also von *allen* schweigepflichtigen Personen bei *jedem* einzelnen Vorgehen nach den Leitlinien immer mit zu berücksichtigen.

Die Leitlinien selbst kommen dabei als Übermittlungsbefugnis nicht in Betracht, da es sich hierbei *nicht* um eine gesetzliche Regelung handelt. Zurückzugreifen wäre also auf andere Offenbarungsbefugnisse: Bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für das mutmaßliche Opfer könnte ggf der Rechtfertigende Notstand gem. § 34 StGB als Übermittlungsbefugnis greifen, wobei die Einschaltung der Strafverfolgung in diesem Fall zur Abwendung der Gefahr *erforderlich* sein muss und nicht nur der Durchsetzung des staatlichen Interesses an der Strafverfolgung dienen darf. Die Voraussetzungen sind im Einzelfall genau zu prüfen.<sup>30</sup> Die Anzeigepflicht gem. § 138 StGB kann hier nicht herangezogen werden, da Sexualdelikte von dieser Vorschrift ausdrücklich nicht erfasst sind. Zu prüfen wären ansonsten für die jeweilige Institution geltende spezialgesetzliche Offenbarungsbefugnisse (zB aus dem SGB VIII, Schulgesetzen etc).

Nach der Vorgabe der Leitlinien aus Nr 4 b soll bei einem einer Strafverfolgung entgegenstehenden Willen von Seiten

des/der Mitarbeiters/-in, der/die Kenntnis von dem Verdachtsfall erlangt, durch Gespräche „in alters- und situationsgerechter Weise“ auf das mutmaßliche Opfer dahingehend eingewirkt werden, dass „Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters oder der Täterin und die Bereitschaft zur Aussage“ geweckt werden und es ggf auch zur Erstattung einer eigenen Strafanzeige ermutigt wird. Dabei soll auch auf die Möglichkeit externer Beratung aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen werden, dass „in jedem Fall“ die zuständige Leitungsebene „schnellstmöglich“ unterrichtet wird.<sup>31</sup> Auch hier ist anzumerken, dass vorhandene Schweigepflichten durch die Leitlinien nicht außer Kraft gesetzt werden (s.o.).

Nicht nur aus diesem Grund sondern auch aus Opferschutzgesichtspunkten sei darauf hingewiesen, dass ein einfühlsames verständnisvolles Gespräch sicher hilfreich sein kann, um das mutmaßliche Opfer zu stützen und so weit zu stärken, dass es ggf sogar eine Anzeige erstatten oder mittragen und in der Folge die erheblichen Belastungen durch ein Ermittlungs- und Strafverfahren aushalten kann. Umso wichtiger ist der Hinweis auf externe Beratung durch Beratungsstellen, die die spezifische Fachkompetenz für solche Fälle aufweisen, wie zB die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr 2, § 8b Abs. 1 SGB VIII) oder Opferberatungsstellen. Unklar bleibt allerdings, wie die Fachexpertise insoweit erfahrener Fachkräfte dahingehend erweitert wird, dass sichergestellt ist, dass sie auch Ratsuchenden aus dem medizinischen oder juristischen Bereich kompetent Auskunft und Beratung geben können. Eine Evaluation, inwieweit die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ überhaupt erfahren sind und in welchen Bereichen ihre Kernkompetenzen liegen, wäre dringend anzuraten.

Nicht allgemein ratsam erscheint dagegen, wie in den Leitlinien vorgesehen, das Opfer durch Hinweis auf die *Notwendigkeit* einer Strafverfolgung und eine „in jedem Fall“ erfolgende Weitergabe des Geheimnisses an die Leitungsebene – und damit ggf einhergehender Missachtung des Vertrauensverhältnisses – unter Einsatz der Abhängigkeiten im Beratungs- oder Behandlungsverhältnis unter Druck zu setzen.

26 Gründe hierfür, wie Scham, Aussichtslosigkeit, zu hohe emotionale Belastung, sind zahlreich vorhanden und wurden von Betroffenen, die sich im Zuge des „Missbrauchsskandals“ 2010 bei der *Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs* gemeldet hatten, auch konkret so benannt, vgl Kliemann/Fegert (Fn 2).

27 Fischer, StGB, 57. Aufl. 2010, § 203 Rn 6.

28 OLG Karlsruhe 23.06.2006, 14 U 45/04; vgl auch Kliemann, in: Pollähne/Rode (Hrsg), Schweigepflicht und Datenschutz. Neue kriminalpolitische Herausforderungen – alte Antworten?, 2010, 53.

29 Dies gilt auch für die nach den Leitlinien vorgeschriebene Hinzuziehung der Erziehungsberechtigten zu ggf mit dem mutmaßlichen Opfer stattfindenden Gesprächen: Kann das minderjährige Opfer verstandesmäßig die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung erfassen, kann es seinen Willen bzgl der Einbeziehung anderer Akteure in die Angelegenheit frei ausüben. Schweigepflichtige haben sich dann an diesen geäußerten Willen zu halten – es sei denn, es besteht eine anderweitige gesetzliche Mitteilungsbefugnis. Weiterf. Kliemann (Fn 28), mit weiteren Nachweisen, Kemper ua Nervenheilkunde 2010, 460 und Kargl, in: Kindhäuser ua (Hrsg), StGB, 3. Aufl. 2010, § 203 Rn 52.

30 Eine „Checkliste“ zur Prüfung der Voraussetzungen findet sich bei Kemper ua (Fn 29).

31 Gem. Nr 5 der Leitlinien ist die Leitung – wiederum unter Beachtung ggf bestehender Schweigepflichten! (Nr 1 der Leitlinien) – über alle Verdachtsmomente, den Beginn, Verlauf und Abschluss der Gespräche zu informieren, da die Leitung die Verantwortung für die Anzeige bzw den Zeitpunkt der Anzeigerstattung trägt. Eine Dokumentation ist anzufertigen.

Ein solches Vorgehen wäre zumindest mit der ärztlichen, psychotherapeutischen, psychologischen oder sozialpädagogischen Berufsethik nicht vereinbar. Der Erfolg eines solchen „Beratungsgesprächs“ darf es nicht sein, dass das mutmaßliche Opfer sich nirgendwo mehr vertrauensvoll aufgehoben fühlt, ihm die Verantwortung für weitere Taten des Verdächtigen aufgebürdet wird<sup>32</sup> und letztlich der Eindruck fehlender Selbstwirksamkeit übrig bleibt, weil es bei Äußerung seines Willens noch zusätzlich unter Druck gesetzt wird, diesen zu ändern oder zumindest nicht mehr zu äußern und sogar die Leitungsebene unabhängig von seinem Willen in die Angelegenheit eingeweiht wird.

Dass die Strafanzeige überhaupt nur zurückgestellt werden darf, wenn eine weitere Gefährdung durch den/die Täter/in durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, weist der Leitungsebene eine entscheidende Verantwortlichkeit zu. Dies umso mehr, als solche Maßnahmen – wie Versetzung, Suspendierung, Verdachtskündigung etc – gem. Nr 6 der Leitlinien nach Möglichkeit zunächst unterbleiben sollen, um den Strafverfolgungsbehörden einen ersten Zugriff auf den Verdächtigen zu ermöglichen und die Ermittlungen durch eine damit einhergehende Warnung des mutmaßlichen Täters nicht zu gefährden (s.o.).

Zwar ist angesichts der vor allem in Institutionen der katholischen Kirche belegten Praxis der schnellen Versetzung, zB innerhalb der Ordensgemeinschaften oder ins Ausland, die viele Täter/innen der Strafverfolgung entzogen hat, die Betonung des schnellen Zugriffs und das Unterlassen anderer zB disziplinarrechtlicher Versetzungsmaßnahmen verständlich. Dennoch stellt sich die Frage, wie ein Leitungsverantwortlicher, bspw in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, der selbst unter Schweigepflicht steht, im Rahmen des Arzt-Patienten-Verhältnisses gemäß der Leitlinien damit umgehen soll, wenn das mutmaßliche Opfer (noch) nicht bereit ist, die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mitzutragen, die Meldung aber nur unter der Voraussetzung zurückgestellt werden darf, dass organisatorische Maßnahmen zum Schutz des mutmaßlichen Opfers bzw anderer potenzieller Opfer ergriffen werden (Nr 4 b), die auf der anderen Seite wegen ihrer Warnfunktion für den mutmaßlichen Täter jedoch zunächst einmal unterbleiben sollen (Nr 6).

Die Antwort kann nach hier vertretener Auffassung nur zugunsten des Opferschutzes ausfallen: Sind organisatorische Maßnahmen erforderlich und möglich, sind diese – entgegen Nr 6 – umgehend einzuleiten, um dem mutmaßlichen Opfer durch Zurückstellung der Anzeigeerstattung genügend Zeit und Raum zu geben, sich beraten zu lassen und seine Entscheidung zu überdenken. Die Alternative wäre eine Entscheidung gem. Nr 6: das Zurückstellen der organisatorischen Maßnahmen und – bei deshalb nicht auszuschließender Gefährdung durch den Verdächtigen – die umgehende Meldung des Falls an die Strafverfolgungsbehörden trotz entgegenstehenden Opferwillens, also die kategorische Entscheidung zugunsten der Strafverfolgung und im klinischen Bereich dann auch in Kollision zur Vertrauensbeziehung und der damit verbundenen Schweigepflicht. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese kategorische Haltung, wie sie die Leitli-

nien suggerieren, in der Praxis nicht gegen eine vernünftige Güterabwägung, insbesondere in klinischen und beraterrischen Einrichtungen durchsetzen wird.

### cc) **Absehen von der Anzeige wegen entgegenstehenden Opferwillens**

Der entgegenstehende Opferwille kann gem. Nr 4 b unter sehr engen Voraussetzungen auch zum Absehen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden führen, wenn Opfer bzw Erziehungsberechtigte der Meldung endgültig – also auch nach dem oben beschriebenen Vorgehen des „Zuredens“ – nicht zustimmen: a) Es muss sich nach den Angaben des Opfers und den weiteren bekannten Umständen um ein „tatsächliches Geschehen von geringer Schwere handeln“ und b) weitere Gefährdungen müssen durch eigene Maßnahmen der Institution auch weiterhin „mit hoher Sicherheit“ ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der ersten Voraussetzung hat die Leitungsebene Gefährdungslage und tatsächliche Schwere des Tatverdachts zu prüfen und die Einschätzung „zwingend“ durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung bestätigen zu lassen (Erläuterung zu Nr 4 b). Der Hinweis, dass dennoch allein die Leitungsebene die Verantwortung für die Entscheidung trägt, klingt wie eine Mahnung an die Leitungsverantwortlichen, diese Ausnahme von der kategorischen Meldung an die Strafverfolgungsbehörden besonders restriktiv zu handhaben – insb. da es sich um eine Kann-Regelung handelt (von der Anzeige „kann“ abgesehen werden).

Zu beachten ist, dass bei mittleren oder schweren Tatvorwürfen ein Absehen von der Anzeigeerstattung durch die Institution *keinesfalls* in Betracht kommt. Dies bedeutet, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r, das/der/die ein Missbrauchsgeschehen innerhalb der Institution von mittlerer bis erheblicher Schwere anvertraut, oder wenn dies in sonstiger Weise in der Einrichtung bekannt wird, nach den Leitlinien kein Recht auf ein Absehen von der Einleitung eines Ermittlungs- bzw Strafverfahrens haben soll.<sup>33</sup> Lediglich die *Zurückstellung* der Meldung käme dann für die Dauer der Gespräche, in denen beim mutmaßlichen Opfer Verständnis für dieses Vorgehen geweckt werden soll, in Betracht (s.o. bb). Nach unserer Auffassung wird damit dem Strafverfolgungsgedanken ein sehr hohes Gewicht im Vergleich zu den Kinderrechten beigemessen. Diese Güterabwägung zwischen Opferinteressen und Strafverfolgungsinteressen wurde hauptsächlich mit der Verhinderung weiterer Straftaten an anderen Kindern und Jugendlichen begründet. Zwar entbehrt eine solche Argumentation vor allem in einer angenommenen idealen Welt, der immer erfolgreichen und funktionierenden Strafverfolgung, nicht ihrer Logik und könnte in solch einer besten aller möglichen Justizwelten dann auch ethisch verantwortbar sein, doch muss derzeit in der Praxis festgestellt werden, dass

32 In den Gesprächen soll laut Leitlinien auch thematisiert werden, inwieweit die Strafverfolgung dem Schutz weiterer Kinder und Jugendlicher dient, s. Erläuterung zu 4 b.

33 Für Schweigepflichtige ist hier einmal mehr auf die jeweiligen Verschwiegenheitspflichten zu verweisen: Wie bereits angesprochen ändern die Leitlinien nichts an den gesetzlich bestehenden Schweigepflichten und stellen auch *keine rechtliche Übermittlungsbefugnis* für die Informationen der Betroffenen an die Strafverfolgungsbehörden dar – auch wenn sie teilweise (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) den Anschein erwecken.

trotz aller Bemühungen, auch zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren, in der Justizpraxis nach wie vor sowohl im Umgang mit den Betroffenen wie auch in Bezug auf die Verfahrensdauer oder die Umsetzung der MiStra<sup>34</sup> erhebliche Implementationsmängel und regionale Unterschiede zu verzeichnen sind.

Mit der erfolgreichen Durchsetzung einer kategorischen Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden hat die Justiz auch eine hohe Verantwortung für die Umsetzungsqualität in der Realität übernommen. Bei der bevorstehenden Evaluation durch den Unabhängigen Beauftragten wird es also auch darum gehen, die hehren Ansprüche aus den Leitlinien an der tatsächlichen Strafrechtspraxis zu messen und dann in der Folge evtl noch einmal zu überprüfen, ob die am Runden Tisch getroffenen Rechtsgüterabwägungen angesichts der empirischen Befunde aus der Praxis tatsächlich zu rechtefertigen waren.

Die Zukunft wird zeigen, ob tatsächlich hinreichende und wirklich erfolgreiche Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und zum Opferschutz in der Fläche ergriffen werden. So wünschenswert eine effektive Strafverfolgung in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs auch sein mag: Wenn auch nach vertrauensvollen Gesprächen Ängste, Unsicherheiten oder Schamgefühle des mutmaßlichen Opfers nicht so weit abgebaut werden können, dass das erwünschte Einvernehmen über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erreicht werden kann, ist es aus Opferschutzgesichtspunkten nicht unbedingt ratsam, dennoch ein strafrechtliches Verfahren in Gang zu setzen, welches das Opfer unter Umständen psychisch gar nicht mittragen kann. Im Laufe des Verfahrens wird das mutmaßliche Opfer (ggf mehrfach) dezidiert aussagen müssen, häufig findet eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung des Kindes oder Jugendlichen statt und der oder die Betroffene wird über längere Zeit immer wieder mit der Tat und dem/der mutmaßlichen Täter/in konfrontiert.

Im Zweifelsfall können gerade diese belastenden Umstände der Verfahren in der Realität, welche ja nicht allein durch die vom Gesetzgeber wohlmeinend eingeführten Opferschutzmaßnahmen gemildert werden, wenn diese in der Praxis nicht angewandt werden, einen zusätzlich belastenden Verfahrensausgang wie Einstellung oder Freispruch noch begünstigen. Nicht selten kommt es zu so ungeschickt formulierten Einstellungsbescheiden durch die Staatsanwaltschaften, dass Betroffene dies als massive Belastung (bis hin zu suizidalen Krisen) erleben.

Aus diesen Gründen erscheint es nach vorliegend vertretener Auffassung nicht sachgerecht, ein Vetorecht des mutmaßlichen Opfers grundsätzlich auszuschließen: In der Erläuterung zu Nr 4 b der Leitlinien wird – ohne weitere Begründung oder Beleg – gegen ein Vetorecht des Opfers angeführt, dass bei Sexualdelikten die Wiederholungsgefahr „regelmäßig anzunehmen“ sei und das Opfer „die vertrauliche Behandlung vielfach gerade deshalb wünschen [wird], weil seine Willensfreiheit noch durch Angst vor Repressalien durch den Täter oder die Täterin, Angst und Scham wegen angeblicher Mitschuld an den Übergriffen oder durch Vorstellungen über eine scheinbare Verantwortung für das künftige Wohlergehen des Täters oder der Täterin eingeschränkt sei.“ Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die Willensfrei-

heit einiger Opfer aus diesen Gründen eingeschränkt ist.<sup>35</sup> Deshalb aber ein Vetorecht kategorisch auszuschließen und das Absehen von der Strafanzeige generell für *alle* Betroffenen praktisch unmöglich zu machen, ist nach unserer Auffassung nur schwer nachvollziehbar.<sup>36</sup>

Zu beachten ist auch, dass das Absehen von einer Strafanzeige (die eben nur *ein* Mittel im Repertoire darstellt) keineswegs bedeutet, dass die Institution untätig bleiben muss und das mutmaßliche Opfer bzw den/die Täter/in sich selbst überlässt: Es gibt verschiedene organisatorische und arbeitsrechtliche Maßnahmen, die auch bisher ergriffen wurden und sehr effektiv sein können, wie zB Kündigungen, Suspendierungen, Hausverbote etc.<sup>37</sup>

#### dd) *Absehen von der Anzeige bei jugendlichen Tatverdächtigen*

Richtet sich der Verdacht gegen Jugendliche, *kann* die Leitung unter zwei Voraussetzungen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden absehen (Nr 4 d): Wenn es sich a) um eine nur „geringfügige Übertretung“<sup>38</sup> handelt und b) wenn durch erzieherische Maßnahmen oder psychologische Unterstützung des jugendlichen Verdächtigen sowie durch effektiven Schutz und Betreuung des mutmaßlichen Opfers die Gefahr von Wiederholungen „mit hoher Sicherheit“ ausgeschlossen werden kann. Die Erziehungsberechtigten der Beteiligten sollen vor dem Absehen von der Strafanzeige „angemessen beteiligt werden“.<sup>39</sup>

Der Leitung wird die Hinzuziehung unabhängiger, fachlich qualifizierter Beratung vor der Entscheidung empfohlen. Bei dieser sei „auch zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsbehörden über geschultes Personal verfügen; ihre Ermittlungen sind daher nicht unbedingt als stärker belastend anzusehen als etwaige interne Untersuchungen in der Institution.“ Hier wird einmal mehr die äußerst positive Selbsteinschätzung der Justiz in Bezug auf die Umsetzungsrealität deutlich, welche die kategorische Einschaltung der Strafverfol-

34 „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“: Verwaltungsvorschrift, die regelt, in welchen Fällen und inwieweit Staatsanwaltschaften und Strafgerichte Informationen aus laufenden und abgeschlossenen Verfahren an Dritte (zB Arbeitgeber) weitergeben dürfen, abrufbar unter [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de).

35 Hier sei der Hinweis gestattet, dass die Willensfreiheit des mutmaßlichen Opfers nach den Leitlinien durch intensives Zureden zur Anzeige – ua mit dem Hinweis auf weitere potenzielle Opfer, die durch eine Anzeige zu schützen seien (Erläuterung zu Nr 4 b) – ebenfalls manipuliert wird.

36 Verf. *Fegert* hat sich als Mitglied am Runden Tisch, letztendlich auch nach Austausch mit anderen Mitgliedern am Runden Tisch, dazu entschlossen, den Gesamtempfehlungen des RTKM ohne ein Sondervotum zuzustimmen. Es war sicherlich wichtig hier ein möglichst einheitliches Signal zu senden und deutlich zu machen, dass man sich über alle institutionellen und professionellen Grenzen hinweg geeinigt hat. Umso mehr liegt ihm nun daran, dass die neu entstandene Situation möglichst professionell umgesetzt wird und Betroffenen durch den Umgang mit ihnen, im Rahmen der strafrechtlichen Abwicklung, kein weiterer Schaden entsteht.

37 Vgl ausf. *Fegert/Wolff*, Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch, 2006.

38 Diese Voraussetzung geht nicht direkt aus Nr 4 d hervor, ist aber unmissverständlich in der Erläuterung dazu festgehalten. Als „keinesfalls geringfügig“ anzusehen ist es dabei, wenn ein erhebliches Machtgefälle zwischen Verdächtigem und mutmaßlichem Opfer besteht (insb. bei institutioneller Funktion des Verdächtigen oder beachtlichem Altersabstand, Anwendung von Gewalt) „oder wenn die Tat sich aus Sicht des Opfers als nicht unerheblich darstellt.“

39 Auch hier sind – wie bei jeder Weitergabe von personenbezogenen Daten – wiederum die gesetzlichen Regelungen zu Schweigepflicht und Datenschutz zu berücksichtigen. Diese gelten grundsätzlich auch, wenn es sich bei dem Betroffenen, um dessen Daten es geht, um einen Minderjährigen handelt, s.o.

gungsbehörde als generell geeignetes Vorgehen unterstreichen soll. Es mag häufig sein, dass im konkreten Fall möglicherweise geschultes Personal zur Verfügung steht, dennoch zielt die Tätigkeit dieses Personals aufgabenbedingt allein auf Strafverfolgung und nicht primär auf beratende Unterstützung für das mutmaßliche Opfer oder auch – wie in diesem Fall besonders wichtig – für den jugendlichen Tatverdächtigen. Hier ist besonderes Fingerspitzengefühl – gerade auch in Bezug auf die Entscheidung zur Meldung des Vorfalls an die Strafverfolgungsbehörden – gefragt.

An dieser Stelle wird nämlich deutlich, dass auch jene häufigen Fälle in die Leitlinien aufgenommen wurden, in denen einvernehmliche intime Handlungen zwischen einem bspw. 16-jährigen Schüler und einer noch nicht 14 Jahre alten Mitschülerin beobachtet werden.<sup>40</sup> Nach der Formulierung der Leitlinien kann allein schon der Altersunterschied oder die psychische Überlegenheit des 16-Jährigen zu der Annahme führen, dass die Handlungen nicht mehr als geringfügig zu beurteilen sind. Laut Abschlussbericht des RTKM soll die Ausnahme in Nr 4 d lediglich zB für „einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen nahezu Gleichaltrigen ohne Gewaltanwendung, etwa zwischen einem strafmündigen 14-Jährigen und einer 13-Jährigen“ gelten. Die Beurteilung, ob ein Geschehen vorliegt, das tatsächlich „am unteren Rand der Strafbarkeit angesiedelt ist“, ist regelmäßig schwierig und hängt von verschiedensten Faktoren ab. Nach Maßgabe der Leitlinie soll sie den Strafverfolgungsbehörden überlassen bleiben, welche dann hoffentlich über die hinreichenden entwicklungspsychologischen und sexualmedizinischen Grundkenntnisse verfügen, um dies einschätzen zu können.

Nach hier vertretener Auffassung ist die Einbeziehung solcher Fälle in die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nicht nachvollziehbar, war doch ihr Hintergrund, Vertuschungen von Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen durch Institutionen, wie sie durch den Missbrauchsskandal 2010 offenkundig geworden sind, entgegenzuwirken.

Durch den Hinweis auf das geschulte Personal bei der Polizei soll den angesprochenen Leitungen offenbar die Hemmung genommen werden, auch solche Fälle zur Anzeige zu bringen, ohne dass hier – oder an irgendeiner anderen Stelle in dem Leitlinien-Papier – auf das Legalitätsprinzip hingewiesen wird, wonach Strafverfolgungsbehörden, die Kenntnis von einer möglichen Straftat erlangen, diese zwingend zu verfolgen haben (§ 163 StPO). Ist die Meldung an Polizei oder Staatsanwaltschaft erst erfolgt, wird die Straftatverfolgung eingeleitet, unabhängig vom Kontext des Vorfalls oder weiteren Umständen wie Befindlichkeit oder möglicher Stigmatisierung der Betroffenen (des/der Täters/-in wie des Opfers). Keiner der Beteiligten hat dann noch Einfluss auf das Ob, Wann oder Wie der Ermittlungen. Die Konsequenzen und Belastungen sind zu Beginn des *Procederes* schwer absehbar, können aber erheblich sein.<sup>41</sup>

### III. Fazit

Die Ergebnisse des RTKM sind insgesamt betrachtet positiv zu bewerten: Sie haben einen wichtigen Aufarbeitungsprozess bzgl. der durch den Missbrauchsskandal 2010 öffent-

lich gewordenen Fälle von Missbrauch und Misshandlung in den verschiedensten privaten und öffentlichen Institutionen in Deutschland angestoßen und einen wesentlichen Beitrag zur Enttabuisierung geleistet. Zahlreiche Initiativen und Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Information, Forschung und Lehre wurden auf den Weg gebracht, um künftig weitere Fälle zu minimieren, Betroffene zu unterstützen und Vertuschungen zu vermeiden.

Dazu gehört auch die Überprüfung und ggf. Anpassung strafrechtlicher Mittel. Die in einer Unterarbeitsgruppe des BMJ erstellten Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollen sicherstellen, dass Verdachtsfälle in Einrichtungen künftig *grundsätzlich* – ggf. über den Umweg einer Zurückstellung der Anzeige, bis das Opfer diese mittragen kann – eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden nach sich ziehen (vgl. Abb. 2). Eigeninteressen der Einrichtung (Nr 3 a) oder Interessen des Verdächtigen (Nr 4 c) stellen nach den Leitlinien ausdrücklich keinen legitimen Grund dar, auf eine Anzeige zu verzichten. Dies entspricht dem Ziel, den staatlichen Strafanspruch zu sichern und (systematische) Vertuschungen solcher Fälle, wie sie in der Vergangenheit in einzelnen Organisationen wiederholt erfolgt sind, künftig zu verhindern.

So wichtig dieses Vorhaben jedoch auch ist, es darf nicht zu einer Überreaktion führen, aus populistischen Gründen den wirksamen Opferschutz gegenüber einer effektiven Strafverfolgung nachrangig zu behandeln. Es sollte deshalb in Zukunft unbedingt überprüft werden, ob die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden in der Praxis tatsächlich zu dem gewünschten Erfolg führen und inwieweit hierbei wirklich der Opferschutz Berücksichtigung findet. Dabei sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, ob und wie häufig der Wille mutmaßlicher Opfer übergangen wird. Gerade Fälle, in denen sich das mutmaßliche Opfer nachhaltig gegen eine Strafverfolgung ausspricht, sollen derzeit nur in extrem begrenzten Ausnahmefällen dazu führen können, dass die Einrichtungsleitung von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden absehen darf (s.o.).<sup>42</sup>

Die Möglichkeit des Verzichts auf eine Anzeige wurde aufgrund eines entgegenstehenden Opferwillens nahezu bis zur völligen Unbeachtlichkeit reduziert<sup>43</sup>: Diese Möglichkeit besteht nur, wenn es sich um ein „leichtes“ Delikt handelt, weitere Gefährdungen praktisch ausgeschlossen werden können und auch das „Überreden“ des Opfers nicht fruchtet

40 Dies kann unter den Straftatbestand des § 176 Abs. 1 StGB fallen: „Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“

41 Vgl. *Kliemann/Fegert* (Fn 2) und *König* ua (Fn 24).

42 Besonders prekär: Die Leitlinien sollen auch für vergangene Verdachtsfälle gelten, da die Beurteilung, ob inzwischen Verjährung eingetreten sei, Sache der Staatsanwaltschaft sei (Erläuterung zu Nr 1). Damit soll die kategorische Meldung an die Strafverfolgungsbehörden auch rückwirkend gelten. Die Beteiligten solcher Fälle – Opfer wie Täter/in – müssen also auch im Nachhinein noch damit rechnen, dass frühere Fälle nach Maßgabe der hier vorgestellten Leitlinien zur Kenntnis Außenstehender gelangen und ein Ermittlungsverfahren auslösen.

43 Bedenkt man die geplanten Umsetzungsvorgaben (staatliche Regelungen, Erteilung der Betriebslaubnis abhängig von der Implementierung der Leitlinien etc.) kann hier durchaus von der Einführung einer Anzeigepflicht für Institutionen gesprochen werden; kritisch dazu *König* ua (Fn 24) sowie *Kliemann/Fegert* (Fn 2).

(s. Abb. 2).<sup>44</sup> Handelte es sich zB bei dem zur Rede stehenden Tatgeschehen um ein mittelschweres Delikt, ist der Wunsch des Opfers, seine Bedürfnisse zu respektieren und kein Strafverfahren einzuleiten, nach den Leitlinien vollkommen unerheblich: Gleich wie gut oder nachvollziehbar die Gründe des Betroffenen sein mögen, die Strafverfolgungsbehörde ist einzuschalten und ein entsprechendes (meist langwieriges) Verfahren, mit all seinen – auch belastenden Umständen – in Gang zu setzen, ohne dass das mutmaßliche Opfer ab diesem Zeitpunkt noch irgendeinen Einfluss auf den Ablauf nehmen könnte.<sup>45</sup>

Hier wird den Einrichtungsleitungen eine (zu?) hohe Verantwortung für die korrekte Einschätzung der Schwere eines Tatvorwurfs zugemessen. Dies könnte in der Praxis zu Handlungsunsicherheit führen, mit der Folge, dass die Sache „vorsichtshalber“ an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird, um sich später keinem Vorwurf aussetzen zu müssen. Im Hinblick auf die Leitungsverantwortung könnte in der Praxis in solchen Fällen die nachrangige Behandlung der Opferbelange durchaus „attraktiver“ erscheinen, als das Risiko eines Vertuschungsvorwurfs einzugehen – zumal die Leitung gewährleisten können müsste, dass weitere Gefahren „mit hoher Sicherheit ausgeschlossen“ werden können. Die Leitlinien weisen hier wiederholt auf die Verantwortung der Leitungsebene hin, insb. im Hinblick auf den Verzicht auf eine Anzeige. Damit soll offenbar sichergestellt werden, dass das Absehen von der Strafverfolgung auf Opferwunsch so selten wie möglich zur Anwendung kommt.

In den Leitlinien stehen ganz offensichtlich die Interessen einer funktionierenden Strafverfolgung aus dem wohlmeinenden Grund der weiteren Tatprävention im Vordergrund und nicht diejenigen der Opfer. Die Leitlinien stehen insoweit in einem gewissen Gegensatz zu den Mindeststandards zur Prävention und Intervention,<sup>46</sup> vor allem aber zu Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention, der verlangt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Der Eindruck der Vorrangigkeit der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs wird in den Leitlinien auch dadurch gestützt, dass von den Einrichtungsleitungen als *unaufschiebbar erforderlich* betrachtete Schutzmaßnahmen für die Kinder und Jugendlichen dennoch zurückgestellt werden sollen, um den mutmaßlichen Täter nicht vorzuwarnen und der Staatsanwaltschaft einen ersten Zugriff zu ermöglichen (s. ausf. o.). So wird den Institutionen in den Leitlinien sogar empfohlen, ein entsprechendes Vorgehen im Vorfeld möglicher Ermittlungen mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen (Erläuterung zu Nr 6): „Maßnahmen, die den Tatverdächtigen über anstehende Ermittlungen zu warnen geeignet sind, sollten soweit möglich zunächst zurückgestellt werden. Dies betrifft auch faktische Maßnahmen, die den Verdächtigen warnen und dadurch zu Verdunkelungshandlungen veranlassen können. Die Staatsanwaltschaft ist über die Dauer der Zurückstellung, die im Ermessen der Institution liegt, zu unterrichten. Die Staatsanwaltschaft bestätigt zeitlich unmittelbar ... die Kenntnisnahme der genannten Fristen. Sie un-

terrichtet ihrerseits die Institution über den Zeitpunkt, ab dem aus ihrer Sicht Maßnahmen der Institution ohne Einschränkung möglich sind.“

Mit der konventionsrechtlich verankerten Vorrangigkeit des Opfer- bzw Kinderschutzes ist dies kaum in Einklang zu bringen. Zudem bürdet es wiederum der Leitungsebene eine kaum zumutbare oder vor dem mutmaßlichen Opfer vertretbare Abwägungsentscheidung auf und verlangt außerdem, dass die Einrichtungsleitung ungeachtet jeder Unschuldsvermutung nicht nur die Fürsorgepflicht für den/die entsprechenden Mitarbeiter/in außer Acht lässt, sondern ggf noch an den gegen ihn gerichteten strafrechtlichen Ermittlungen durch die Aufschiebung „unaufschiebbarer“ Maßnahmen aktiv teilnimmt, um die Beweissicherung der Staatsanwaltschaft zu unterstützen.

Im Grunde wird den Einrichtungen in den Leitlinien zu Unrecht abgesprochen, dass sie selbst über genügend wirksame organisatorische, arbeitsrechtliche, pädagogische, ggf psychologische oder beraterische Mittel verfügen, um den Schutz des Opfers und ggf weiterer potenzieller Opfer zu gewährleisten. Dies entspricht aus Sicht der Verfasser/innen jedoch nicht den realen Gegebenheiten. Im Sinne des Opferschutzes wäre vielmehr ein Schutzkonzept ratsam, welches die eigenen Mittel der Institutionen für solche Fälle klärt und stärkt. Hierzu gehört sicher *auch* die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden als *eine* zentrale Maßnahme, insbesondere wenn das Opfer dies wünscht (was nach Beratung in der Regel der Fall sein wird) und entsprechend das anschließende Verfahren mittragen kann.

Auch das Ziel der Leitlinien, Vertuschungen zu verhindern, ist nicht allein durch konsequente Meldung an die Strafverfolgungsbehörden zu erreichen. Hilfreich erscheinen hier vor allem die Enttabuisierung des Themas durch Aufklärung und Fortbildung, die Veränderung von Haltungen bei den Angehörigen der Institutionen (weg von „bei uns gibt es so etwas nicht“ hin zu klar erkennbaren Haltungen zB bereits bei der Einstellung des Personals),<sup>47</sup> die Schaffung einer Kultur des Hinsehens und für konkret aufgetretene Missbrauchsfälle ggf Regelungen zur Hinzuziehung von externer Fachberatung (zB Ombudsstellen, spezifische Beratungsstellen etc), um mögliche Konsequenzen des Vorfalls für alle Beteiligten und Schutzmaßnahmen fachlich fundiert zu beraten, ggf einzuleiten und Betroffenen weitergehende Hilfe zugänglich zu machen, und um zu verhindern, dass ein Verdachtsfall ausschließlich in der Einrichtung „versickern“ kann. Eine kategorische Anzeigeerstattung bei gleichzeitiger Zurückstellung von Schutzmaßnahmen der Einrichtung und weitgehender Außerachtlassung des Opferwillens (sowie des Schutzes des/der betroffenen Mitarbeiters/-in vor Falschverdächtigungen)

44 Entsprechend deutlich wird in der Erläuterung zu Nr 4 b darauf hingewiesen, dass die „Bitte um vertrauliche Behandlung [...] im Konflikt zu dem Interesse an Strafverfolgung und Prävention“ steht.

45 Ebenso verhält es sich bei „mittelschweren“ intimen Verhaltensweisen unter Jugendlichen.

46 Bei den Handlungsplänen zur Intervention nach den Mindeststandards soll „der Schutz, das Wohl sowie die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt“ stehen, Mindeststandards, 4.

47 Vgl auch die Vorschläge von Fegert KJuG 2007, 100 zur Prävention durch Empowerment, Supervision etc und die Verantwortung der Arbeitgeber bereits bei Arbeitsplatzbeschreibung und Einstellung des Personals.

kann nach hier vertretener Auffassung jedoch nicht im Sinne des Opferschutzes oder von Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention sein.

Angesichts dessen erscheint auch folgender Aspekt in Bezug auf die Klarheit der Handlungsempfehlungen als deutlicher Widerspruch zwischen den Vorgaben der Mindeststandards und den Leitlinien: Laut Mindeststandards sollen die Träger der Institutionen in ihren zu erarbeitenden Handlungsplänen zur Intervention in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs in der Einrichtung „die Erfordernisse an die Abwägung vor einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung der vorrangigen Schutzinteressen der (potenziell) betroffenen Kinder und Jugendlichen“ beschreiben.<sup>48</sup> Dies soll in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geschehen. Nach den Leitlinien soll es aber wie oben beschrieben gerade keine Abwägung unter Beachtung dieser vorrangigen Schutzinteressen geben, sondern die kategorische Anzeigenerstattung. Mehr noch: Aus Sicht der Einrichtungen notwendige Schutzmaßnahmen sollen den Leitlinien entsprechend nach Möglichkeit sogar zurückgestellt werden, um eine effektive Strafverfolgung nicht zu behindern.

Insgesamt ist die schon zu Beginn des RTKM unter anderem von Jörg M. Fegert geforderte intensive Bearbeitung von arbeitsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten in der Debatte des Runden Tisches weitgehend unterblieben. Für die Zukunft wird gerade an der Schnittstelle der Mindeststandards und Leitlinien zwischen BMJ und BMFSFJ noch sehr viel Klärungsbedarf bleiben – war doch der jetzt gefundene Kompromiss mit der Erwähnung der strafrechtlichen Leitlinie in den Mindeststandards eine am Runden Tisch unter Erfolgsdruck erzielte „Zangengeburt“. Schon die Verabschiedung der Leitlinie im März 2011 geschah nicht wirklich einvernehmlich: Gerade Vertreter/

innen aus dem Bereich der Medizin und der Kinder- und Jugendhilfe hatten noch erhebliche Bedenken geäußert. Eine rasch verbreitete Pressemeldung des BMJ<sup>49</sup> sollte hier schnell Tatsachen schaffen, indem berichtet wurde, dass die Leitlinien „mit überwältigender Mehrheit“ verabschiedet worden seien und dass „alle an der BMJ Arbeitsgruppe des Runden Tisches beteiligten öffentlichen und privaten Institutionen, die Adressaten der Leitlinien sind“, diesen zugestimmt hätten.

Alle Verantwortlichen in Institutionen sollten durch ihr möglichst effektives Handeln, welches sich am Kindeswohl orientiert, dazu beitragen, dass dieses Vertrauen in die institutionelle Aufarbeitung (unter anderem durch strafrechtliche Maßnahmen) weiter steigt. Zu bedauern ist, dass es im Gegensatz zum Aufarbeitungsprozess in anderen Ländern, eine genaue Analyse der Phänomene, auf die unter anderem durch die Leitlinien nun reagiert werden soll, auf der institutionssoziologischen Ebene unterblieben ist. Während tausende von Betroffenen durch ihre persönlichen Zeugnisse ihren Anteil zur Aufarbeitung geleistet haben,<sup>50</sup> ist – im Gegensatz zur Aufarbeitung in Irland – den einzelnen Institutionen, in denen zT reihenweise Übergriffe stattgefunden haben, eine systematische Aufarbeitung erspart geblieben. Dadurch fehlt für Deutschland bislang auch die Empirie, welche aufzeigt, unter welchen Bedingungen Vertuschung und Nichtreaktion auf allen Ebenen möglich war. Gerade weil also am Runden Tisch mit den hier besprochenen Leitlinien eine „Therapie“ beschlossen wurde, ohne dass zunächst eine ausreichende Diagnostik erfolgte, müssen die Auswirkungen dieser Maßnahme besonders genau im Blick behalten werden.

48 Mindeststandards, 5.

49 PM vom 10.03.2011, abrufbar unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de).

50 Vgl Fegert ua (Fn 2).

## FACHPOLITISCHE STELLUNGNAHMEN/BERICHTE

Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM)

### Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen

#### Kontext

Die Mitglieder des Runden Tisches Kindesmissbrauch haben sich darüber geeinigt, dass die Implementierung und Umsetzung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen in Institutionen zukünftig ein **förderrelevanter Faktor** sein soll.

Sie halten **fachliche Mindeststandards** für erforderlich, weil es in der Praxis des Bildungs-, Erziehungs-, Gesund-

heits- und Sozialsektors sowie im Sportbereich zu sexuellen Gewalthandlungen kommen kann. In Arbeitsfeldern, in denen professionelle persönliche Beziehungen im Zentrum der Hilfeleistung stehen, besteht das Risiko, dass die bestehende Machtdifferenz zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen und ein bestehendes Vertrauensverhältnis für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden können. Sexualisierte Gewalt ist demnach nicht eine Folge fehlender Nähe-Dis-

tanz-Regulation, sondern sexualisierte Gewalt ist ein Phänomen des Vertrauens- und Machtmissbrauchs.

Die nachfolgenden **Leitlinien** regeln die Reichweite und die Anforderungen an die Umsetzung von Mindeststandards. Diese werden als Minimalanforderungen an den Kinderschutz in Institutionen angesehen, dh es geht hier um basale Präventionsmaßnahmen im Rahmen eines **trägerspezifischen Kinderschutzkonzeptes**, im Sinne eines Handlungskonzeptes. Eine breite Debatte zu den Qualitätskriterien für diese Minimalstandards ist wünschenswert, da sie nicht den Endpunkt von Praxisentwicklung darstellen, sie sind vielmehr Impuls für Innovation. Damit sie Handlungssicherheit geben können, müssen sie fortgeschrieben werden. Erfahrungen, die mit den folgenden Mindeststandards in der Praxis gemacht werden, sollten beobachtet und ausgewertet werden und deren Fortschreibung dienen.

Im Mittelpunkt dieses Handlungskonzeptes stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität. Erfahrungen von Trägern, die einen vergleichbaren Prozess durchlaufen haben, zeigen, dass Kinder, Jugendliche, junge Frauen und Männer, Eltern, Ehrenamtliche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Institutionen diesen Prozess als eine positive Entwicklung für die Gestaltung ihres Lebens-, Tätigkeits- und Arbeitsumfeldes wahrgenommen haben.

Kein Präventionskonzept kann sexualisierte Gewalt in Institutionen generell verhindern. Dennoch ist Prävention grundlegend, um eine Sensibilisierung in den jeweiligen Organisationen zu fördern und die Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern und den Kinderschutz zu stärken.

### Leitlinien zur Umsetzung

**Reichweite:** Maßnahmen zur Intervention und Prävention von Machtmissbrauch in Institutionen sollen in der Regel in allen Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, fest verankert und regelmäßig überprüft werden. Eingeschlossen sind alle Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung arbeiten. Dazu gehören: Schulen und Internate, Heime und Wohngruppen, Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Kinderkurkliniken (Einrichtungen der medizinischen Kinder-Reha etc) usw.

Im **Ehrenamtssektor** gelten die allgemeinen Präventionsmaßnahmen generell als Mindeststandards. Risikoanalysen und Notfallpläne erfordern dabei ein höheres Maß an Institutionalisierung, das nicht alle Einrichtungen im Ehrenamtssektor mitbringen. Die Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich bspw durch einen höheren Grad an Selbstorganisationsformen aus. Die lokalen Träger sind deshalb aufgefordert, adäquate Formen in Zusammenarbeit mit ihren Dachverbänden zu entwickeln.

**Verantwortung:** Bei der Umsetzung der Mindeststandards übernehmen die Träger der jeweiligen Institutionen die Verantwortung für die Implementation der Mindeststandards. Sie berücksichtigen die jeweilige Organisationsstruktur ihres

Verantwortungsbereichs und schaffen adäquate Maßnahmen für die jeweiligen Handlungseinheiten ihres Zuständigkeitsbereiches.

**Zeit:** Die vorliegenden Mindeststandards sollen in diesen Institutionen einen Qualitätsentwicklungsprozess innerhalb von zwei Jahren ermöglichen. In diesem Zeitraum können sie präventive Maßnahmen (1), einen Handlungsplan zur Intervention (2) sowie Handlungsleitlinien zur langfristigen Aufarbeitung und organisationalen Veränderung (3) in Fällen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene gegenüber Kindern und Jugendlichen bzw unter Kindern und Jugendlichen (Jungen und Mädchen) erarbeiten.<sup>1</sup> Nach zwei Jahren ist eine erste Bilanz im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses zu ziehen und kritisch zu reflektieren, welche Prozesse noch anzustoßen sind und an welchen Stellen in den Institutionen nachgesteuert werden muss.

**Prüfung:** Für eine Prüfung von Auflagen zur Umsetzung von Mindeststandards kommen übergeordnete Behörden bzw andere zuständige und verantwortliche Organisationen infrage. Je nach Organisationsform können dies die Behörden oder entsprechende Organisationen sein, die für die Betriebslaubnis, Gewerbezulassung, Aufsicht, Finanzierung, Förderung o Ä verantwortlich zeichnen. Die Evaluierung und das Monitoring, inwiefern die Mindeststandards in der Praxis Anwendung finden, könnte Aufgabe der sich in Planung befindlichen, weiter zu führenden Anlaufstelle sein.

**Verfahren:** Zwischen den übergeordneten Trägern bzw anderen zuständigen Organisationen und den Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bzw ihren Trägerzusammenschlüssen sollen die Konkretisierung der Mindeststandards und das konkrete Verfahren der Überprüfung von verbindlichen fachlichen Mindeststandards vereinbart werden.

Die umgesetzten Maßnahmen im Rahmen der drei Handlungsebenen der Mindeststandards Prävention (1), Intervention (2) und langfristige Aufarbeitung und Veränderung (3) sind in einem Qualitätsentwicklungsprozess von den Trägern zu verankern und schriftlich zu dokumentieren.

### Mindeststandards

**Grundverständnis:** Die Mindeststandards zielen darauf ab, dass am Anfang eines Entwicklungsprozesses jeder Träger eine Analyse leistet, welche spezifischen Risiken im jeweiligen institutionellen Kontext bestehen. In Abhängigkeit davon sollen transparente Aussagen zur Haltung des Trägers und spezifische Informationen zum Vorgehen in den bekannten Risikobereichen getroffen werden. Ausformuliert werden soll auch die Verantwortung des Trägers insbesondere gegenüber den Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern sowie den bei ihm tätigen Personen.

Träger sollen sich verpflichten, aufkommenden Vermutungen nachzugehen und die zu treffenden Maßnahmen in Handlungsplänen zu beschreiben. Insgesamt gilt es den Prozess zu dokumentieren und in ein Schutzkonzept des Trägers für

1 Wir verweisen darauf, dass der Fokus in der gegenwärtigen Diskussion vor allem auf das Problem der sexualisierten Gewalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Kindern gerichtet wird. Der Forschungs- und allgemeine Kenntnisstand zum Problembereich sexualisierter Peer-Gewalt ist bisher noch wenig ausgebildet.

Kinder und Jugendliche, junge Frauen und Männer sowie zur Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu überführen. Grundlage der Mindeststandards sind die drei Handlungsebenen Prävention (1), Intervention (2) und langfristige Aufarbeitung und Veränderung (3). Diese drei Ebenen werden als notwendige Elemente eines adäquaten Qualitätsentwicklungsprozesses der Träger angesehen. Sie müssen zentrale Bausteine eines Schutzkonzeptes vor sexualisierter Gewalt sein.

## Prävention

### ► Allgemeine Präventionsmaßnahmen

1. Nachweisliche, zielgruppenadäquate Informationen über die Haltung des Trägers (zB Verhaltenskodex, Handlungsleitlinien, ethische Codes) und entsprechende Maßnahmen sowie Verfahren für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, junge Erwachsene, Ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) im Verantwortungsbereich des Trägers.
2. Verankerung des Themas in der internen Gremienarbeit sowie in Qualifizierungs- (zB Fortbildungen) und Personalentwicklungsmaßnahmen (zB erweiterte Führungszeugnisse, arbeitsvertragliche Regelungen).

**Risikoanalyse:** Spezifische Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger und ihrer Handlungseinheiten, die zu dem jeweiligen Verantwortungsbereich gehören. In Abhängigkeit davon sind Aussagen zur Haltung des Trägers und spezifische Informationen zum Vorgehen in den bekannten Risikobereichen zu treffen. Die Präventionsmaßnahmen können in allgemeine (s. o.) und spezifische Maßnahmen (nachfolgend) unterschieden werden.

### ► Spezifische Präventionsmaßnahmen, die insbesondere aus der Risikoanalyse hergeleitet werden:

1. Entwicklung von geschlechts- und zielgruppenspezifischen Angeboten und Aufklärung sowie eine diversitätsorientierte Ausdifferenzierung aller genannten Präventionsmaßnahmen.
2. Implementierung von adäquaten Partizipations- und Beteiligungsformen für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, Ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Verfahren und Angeboten.
3. Implementierung und nachweisliche Informationen über interne Beschwerdeverfahren und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern.
4. Nachweisliche Verankerung der Trägerhaltung in der Gestaltung der Dienstverhältnisse (Ansprechen der Trägerhaltung in den Einstellungsgesprächen, (Zusatz-)Vereinbarung zum oder im Arbeitsvertrag, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen).

## Intervention

**Notfallplan:** Für den Fall einer Vermutung in Bezug auf mögliche sexualisierte Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe muss jeder Träger einen gestuften Handlungsplan mit Orientierungshilfen zur Intervention entwickeln und umsetzen. Dabei stehen der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt.

1. Die Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Stufen des Handlungsplans und die Rollen der Beteiligten sind zu klären und zu benennen (Träger, Leitungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche, Eltern, Strafverfolgungsbehörden).
2. Adäquate Formen der Beteiligung (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern etc) und die Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen sind im Handlungsplan zu verankern.
3. Die Einschätzungsaufgaben im Umgang mit Vermutungen sind zu beschreiben. Aufgeführt muss sein, an welchen Stufen im Handlungsplan eine unabhängige Fachberatung mit welchen Aufgaben und in welcher Weise hinzuzuziehen ist.
4. Es muss beschrieben sein, wann sofortiges Tätigwerden notwendig ist und was als Sofortmaßnahme getan werden kann bzw soll. Sollten die Hinweise von betreuten Minderjährigen kommen und sich gegen Betreuungspersonen der Einrichtung richten, ist unabhängig von der Dauer und dem Ausgang der Prüfung ein Schutzkonzept in Kraft zu setzen. Sollte sich die Vermutung auf andere betreute Minderjährige richten, ist nicht nur ein Schutzkonzept für die bedrohten Minderjährigen, sondern auch ein Handlungskonzept für den vermeintlichen Täter in Kraft zu setzen.
5. Die datenschutzrechtlichen und vertraglichen Anforderungen an die Verschwiegenheit sind in allgemein verständlicher Weise zu beschreiben, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Bemühungen um eine Einwilligung zur Informationsweitergabe und zu den Voraussetzungen einer Informationsweitergabe gegen den Willen bzw ohne Einverständnis der Betroffenen.
6. Träger von Einrichtungen und Diensten, die unter Aufsicht stehen, geben klare Auskünfte im Rahmen vereinbarter Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Jugendämter und ggf Vormünder.
7. Die Schwelle für die Annahme eines Verdachts auf Begehung einer Straftat und die Erfordernisse an die Abwägung vor einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung der vorrangigen Schutzinteressen der (potenziell) betroffenen Kinder und Jugendlichen sollen in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden beschrieben werden. Diese stellen Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen dar. Kommen die Hinweise aus eingeleiteten Verfahren der Strafverfolgungsbehörden (MiStra), ist von dringendem Tatverdacht auszugehen. Ein sofortiges Einsetzen eines Schutzkonzeptes ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Ermittlungen gegen einen Beschäftigten der Einrichtung richten.
8. Es ist ein Verfahren zur differenzierten Dokumentation in Bezug auf die jeweiligen Stufen des Handlungsplans zu entwickeln. Es gilt dabei zwischen fachlicher Abwägung und einer kriterienbezogenen Handlungsverpflichtung auf den Ebenen des Trägers, der Betroffenen sowie des Täters bzw der Täterin zu unterscheiden.

## Langfristige Aufarbeitung und zukunftsgerichtete Veränderung

**Handlungsempfehlungen:** Träger sollten Handlungsempfehlungen entwickeln, wie sie aufgetretene Fälle sexualisierter Gewalt oder fälschlicherweise eingeleiteter Strafverfol-

gung aufarbeiten, mit potenziellen Traumatisierungen umgehen und langfristige Veränderungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Stärkung des Kinderschutzes einleiten können. Ressourcen für den Aufarbeitungsprozess müssen von den Trägern bereitgestellt werden.

Die Handlungsempfehlungen zur Aufarbeitung von sexuellen Übergriffen, von Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen und zum Anstoß von Veränderungen in Institutionen enthalten Hinweise zu folgenden Aspekten:

1. Maßnahmen, wie die Beteiligung aller Betroffenen und Beteiligten (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehemalige etc) sichergestellt werden kann.
2. Eine Empfehlung, fachliche unabhängige Unterstützung bei diesem Aufarbeitungsprozess hinzuziehen.
3. Hilfestellungen, wie eine Organisationsanalyse erstellt werden kann, um eine Bearbeitung von möglichen Fehlerquellen nicht personenzentriert zu gestalten, sondern Fehlerquellen und Mängel vorwiegend in der Struktur der Organisation auszumachen.
4. Empfehlungen, wie Personen rehabilitiert werden, die durch eine Vermutung fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren und evtl. persönliche Kränkungen bzw einen Ruf- und Imageschaden erfahren mussten.
5. Empfehlung, eine Selbstverpflichtung zur nachhaltigen und zukunftsgerichteten Aufarbeitung vorzunehmen.

## Weiterführende Empfehlungen

### 1. Prävention und Intervention von Peer-Gewalt

Wir empfehlen, das Problem der sexualisierten Peer-Gewalt in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitssektors sowie des Sport- und Freizeitbereiches stärker in den Blick zu nehmen. Auch von der Forschung wurde diese Problematik bislang nicht systematisch bearbeitet. Präventionskonzepte sind erst im Entwicklungsstadium.

### 2. Verhältnis von Kinderschutz und Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechten bestimmen

Wir empfehlen, zukünftig eine Debatte darüber anzustoßen, wie die arbeitsrechtliche Handlungsfähigkeit der Träger in Fällen von sexueller Gewalt verbessert werden kann, um ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen besser nachkommen zu können. Aus der Praxis gibt es hierzu viele Problemanzeigen.

### 3. Aufarbeitung und Nutzbarmachung von guter Praxis

Wir empfehlen, gute Praxisbeispiele aus den verschiedenen Arbeitsfeldern systematisch mit Hilfe einer breit angelegten Recherche zu erfassen und den Katalog von Mindeststandards mit motivierenden Beispielen anzureichern. In der Praxis gibt es bereits gut dokumentierte Konzepte, Verfahren und hilfreiches didaktisches Material, das systematisiert und dokumentiert werden sollte. Praxisbeispiele sollten Hilfestellungen für die Praxis geben und eine motivierende und aktivierende Wirkung erzeugen.

Arbeitsgruppe II „Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM)

## Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

### Präambel:

Die Leitlinien wenden sich an staatliche und nicht-staatliche Institutionen und Vereinigungen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund der Näheverhältnisse faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie beziehen sich auf Verdachtsfälle innerhalb einer Institution und haben den Charakter modellhafter Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen.

### 1. Ziel dieser Leitlinien

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere, folgenreiche Form des Kindesmissbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar. Aufgabe des Staates ist es, Opfer solcher Straftaten und mögliche andere Opfer zu schützen und Täter und Täterinnen zu bestrafen. Dabei ist das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen (Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention).

Ziel dieser Leitlinien ist es, eine Vertuschung dieser Straftaten durch möglichst frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, die eine effiziente Strafverfolgung

ermöglicht, sowie gegebenenfalls weitere gleichgelagerte Straftaten zu verhindern. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die betroffenen Institutionen ihrer fortbestehenden Verantwortung für das Wohl des betroffenen Kindes bzw Jugendlichen gerecht werden können.

Es obliegt den betroffenen Institutionen, im Wege der Selbstverpflichtung bzw durch staatliche Umsetzungsmaßnahmen Regelungen zu treffen, die sich an den zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie den zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erarbeiteten Standards orientieren.

Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen zur Stützung und zum Schutz des Opfers wird empfohlen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Aus Sicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erscheint es sinnvoll, für die in den Leitlinien an mehreren Stellen erwähnte externe Beratung Qualifikationsstandards und entsprechende Qualifikationsverfahren aufzustellen. Dies gilt insbesondere für zur Beratung hinzugezogene Opferverbände.

Erläuterung:

Mit den Leitlinien wird der Auftrag des Kabinettsbeschlusses vom 24.03.2010 zur Einrichtung eines Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich umgesetzt, demzufolge die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sichergestellt und das Verhältnis des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs zu anderen Regelungsbereichen geklärt und erforderlichenfalls präzisiert werden müssen.

Selbstverpflichtende Regelungen zur zeitnahen und effektiven Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden sollen in Zukunft dazu beitragen, dass Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen ohne Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution zeitnah und damit erfolgversprechend strafrechtliche Ermittlungen auslösen. Im Übrigen kommt der konsequenten Verfolgung und Bestrafung der Täter und Täterinnen auch präventive Bedeutung zu.

Die Vielfältigkeit der erfassten Institutionen, der unterschiedliche Abhängigkeitsgrad der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die unterschiedliche Intensität der Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kindern und Jugendlichen machen eine Anpassung an die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Institution erforderlich. Dies betrifft sowohl den Regelungsinhalt wie auch an den jeweiligen Adressatenkreis orientierte sprachliche Anpassungen. Institutionen, in denen nur wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder vorwiegend Ehrenamtliche tätig sind, werden sich in aller Regel dazu veranlasst sehen, Hilfe durch externen Sachverstand als notwendige Maßnahme intern festzuschreiben. Bei Institutionen, in denen Kinder oder Jugendliche betroffen sein können, die sich nur schwer artikulieren können, werden die internen Regelungen der Institution dies besonders berücksichtigen. Die Leitlinien gelten auch im Fall des Verdachts auf Straftaten, die in der Vergangenheit begangen wurden. Soweit die Regelungsempfehlungen den besonderen Schutz kindlicher oder jugendlicher Opfer zum Hintergrund haben, finden sie bei den mittlerweile erwachsen gewordenen Opfern allenfalls in modifizierter Form Anwendung. Die Entscheidung über eine möglicherweise eingetretene strafrechtliche Verjährung obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.

**Diese Leitlinien lassen in unserer Rechtsordnung verankerte Verpflichtungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und anderer Behörden unberührt. Sie ändern weder gesetzliche Rechte noch Pflichten zur Verschwiegenheit.**

Erläuterung:

Diese Leitlinien können rechtlich anerkannte Pflichten oder Rechte zur Verschwiegenheit nicht aufheben oder einschränken. Sie geben aber Anhaltspunkte für die Ausübung eines Rechts zur Verschwiegenheit. Auch eine Pflicht zur Verschwiegenheit kann im Übrigen gegenüber anderen Pflichten zurücktreten.

## 2. Begriffe

**Im Sinne dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Straftaten nach dem 13. Abschnitt des StGB („Strafta-**

**ten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“), soweit sie an Minderjährigen begangen werden.**

**Institution: Sämtliche privaten und öffentlichen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche bereits durch das faktische Näheverhältnis in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden.**

Erläuterung:

Es wurde ein weiter Begriff gewählt, der beispielsweise auch Vereine erfasst. Die zusätzliche Verwendung des Begriffs „Vereinigungen“ in der Präambel soll dies auch im Text klarstellen. Die freiwillige Basis insbesondere von vereinsrechtlichen Zusammenschlüssen schließt nicht aus, dass in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen die faktischen Näheverhältnisse zu Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen führen.

**Mitarbeiter: Alle männlichen und weiblichen Beschäftigten, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Sowohl freiberufliche Mitarbeiter wie auch ehrenamtlich Tätige (unabhängig von der Dauer des Ehrenamtes) sind einbezogen. Es kommt allein darauf an, dass ein faktisches Näheverhältnis zu den Kindern oder Jugendlichen gegeben ist.**

**Opfer: Der Begriff „Opfer“ wird in den Leitlinien unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet.**

Erläuterung:

Der Begriff „Opfer“ knüpft an das Ereignis des Missbrauchs an und begründet die besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen. Es geht keinesfalls darum, die Betroffenen, die sich unter großen Schwierigkeiten mit ihren Erlebnissen aktiv auseinandersetzen und denen auch im Strafprozess eine aktive Rolle zukommt, auf den Aspekt einer passiven Opferrolle zu reduzieren.

Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Tatverdacht“ soll weder die Glaubhaftigkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen noch die Tatsache evidenter Missbrauchsfälle infrage stellen. Er ist Ausdruck der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung, wonach im strafrechtlichen Sinn erst nach rechtskräftiger Verurteilung Tat und Täter oder Täterin feststehen.

## 3. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

**a) Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des StGB („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde. Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nr 4 dieser Leitlinien.**

Erläuterung:

Zu den tatsächlichen Anhaltspunkten gehören Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, aber auch Aussagen über Wahrnehmungen Dritter. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind beachtlich, insofern sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten. Sie können in der Praxis erfolgreiche Ermittlungen auslösen.

Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, bedeutet nicht, dass sämtliche Informationen über

Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzuleiten wären. Der Leitungsebene der Institution obliegt es, im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Fälle auszuschneiden, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen. Auch das Interesse an einem Schutz des Opfers kann im Einzelfall dazu führen, die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zurück zu stellen (s. u. unter Nr 4 der Leitlinien).

Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht iSv § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt und ob deshalb ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt hingegen ausschließlich der Staatsanwaltschaft. Diese verfügt über die erforderlichen Mittel und ist verpflichtet, sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen und auf dieser Basis darüber zu entscheiden, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder Anklage zu erheben ist.

**Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution ist kein legitimer Grund dafür, die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen.**

Erläuterung:

Eine eventuell bestehende Furcht vor einem Ansehensverlust der Institution, vor Mitgliederschwund oder vor dem Versiegen finanzieller Förderung darf kein Hindernis dafür sein, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Das staatliche Interesse an der Strafverfolgung, die neben der Ahndung der konkret begangenen Straftat auch dem übergeordneten Zweck dient, zum Schutz des Opfers und möglicher anderer Opfer die künftige Begehung weiterer gleichgelagerter Straftaten zu unterbinden, überwiegt das Interesse der Institution, eine möglicherweise mit der eingeleiteten Strafverfolgung verbundene Beeinträchtigung ihres öffentlichen Ansehens zu vermeiden.

Mitarbeiter, die auf Verdachtsfälle hinweisen, dürfen deshalb keine Nachteile erleiden.

**b) Nicht jede auffällige Verhaltensänderung ist für sich allein ein tatsächlicher Anhaltspunkt für sexuellen Missbrauch im Sinne von Nr 3 a) der Leitlinien.**

Erläuterung:

Derartige Anzeichen können durch sehr unterschiedliche Problemlagen verursacht sein, die mit sexuellem Missbrauch nichts zu tun haben müssen. Erst im Zusammenhang mit weiteren belastenden Anhaltspunkten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, ist eine Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe von Nr 3 a) der Leitlinien notwendig. Im Fall entsprechender Qualifikation der Mitarbeiter obliegt es der einfühlsamen Beobachtung und Gesprächsführung, die Hintergründe der Verhaltensänderung zu ergründen. Sollte die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs bestehen bleiben, oder ein Gespräch durch Mitarbeiter der Institution nicht sinnvoll oder möglich sein, wird die Einbeziehung externen Sachverständigen empfohlen.

#### **4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten**

##### **a) Schutz des Opfers**

**Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers ver-**

**ursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeiter allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.**

Erläuterung:

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Belastung des Opfers im Strafverfahren durch zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen gemildert wurde, und dass der Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren durch weitere Maßnahmen verbessert werden soll.<sup>2</sup> Die Ermittlungsbehörden verfügen in der Regel über geschultes Personal, das Befragungen der Opfer als Zeugen (Opferzeugen) behutsam vornimmt. Notwendige erste Ermittlungsschritte können im Übrigen auch ohne Einbeziehung des Opfers getätigt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Strafverfolgung gerade auch dem Schutzinteresse des Opfers und weiterer möglicher Opfer dient.

Dennoch sind mit der bloßen Tatsache der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oftmals psychische Belastungen des Opfers verbunden. Daher sind unmittelbar stützende Maßnahmen seitens der Institution und/oder externer Beratungsstellen unumgänglich. Eine Zurückstellung der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist hingegen nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn aufgrund der Gesamtsituation zu befürchten ist, dass das Opfer den mit der Strafverfolgung verbundenen psychischen Belastungen nicht gewachsen sein könnte (insbesondere Suizidgefahr).

Um sicherzustellen, dass nicht ein verkapptes Interesse der Institution an der Geheimhaltung der Verdachtsfälle zur Annahme einer besonderen Gefährdung des Opfers führt, ist die Gefahrensituation durch externe Sachverständige zu überprüfen. Diese sollten möglichst auch über Prozess Erfahrungen verfügen, um die faktische und rechtliche Situation der Opferzeugen und Opferzeuginnen im Strafprozess beurteilen zu können.

##### **b) Entgegenstehender Opferwille**

**Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.**

**Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere aus den in Nr 1**

<sup>2</sup> Die UAG „Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“ hat in ihrem Bericht hierzu zahlreiche Empfehlungen zu gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen erarbeitet, die dem Plenum des Runden Tisches bereits übermittelt und in den Zwischenbericht des Runden Tisches eingestellt wurden. Der vom BMJ zu ihrer Umsetzung initiierte Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) wird zurzeit im Deutschen Bundestag beraten. Außerdem hat das BMJ Vorschläge zu Änderungen der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) dem zuständigen Ausschuss der Justizministerkonferenz vorgelegt.

der Leitlinie genannten Gründen) notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann.

Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Ein Ziel der Gespräche ist es, Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters oder der Täterin und die Bereitschaft zur Aussage zu wecken, gegebenenfalls auch zu einer eigenen Strafanzeige zu ermutigen. Das Opfer und die Erziehungsberechtigten sollten auch auf die Möglichkeit externer Beratung aufmerksam gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die zur Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zuständige Leitungsebene unterrichtet werden muss (Nr 5 der Leitlinien).

Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.

Stimmen das Opfer bzw seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.

Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.

Erläuterung:

Die Bitte um vertrauliche Behandlung steht im Konflikt zu dem Interesse an Strafverfolgung und Prävention. Gegen ein Vetorecht des Opfers sprechen die – bei Sexualstraftätern oder –täterinnen regelmäßig anzunehmende – Gefahr der Tatwiederholung, das mögliche Vorhandensein weiterer Opfer sowie die möglicherweise eingeschränkte Entscheidungsfreiheit des Opfers. Das Opfer wird die vertrauliche Behandlung vielfach gerade deshalb wünschen, weil seine Willensfreiheit noch durch Angst vor Repressalien durch den Täter oder die Täterin, Angst und Scham wegen angeblicher Mitschuld an den Übergriffen oder durch Vorstellungen über eine scheinbare Verantwortung für das künftige Wohlergehen des Täters oder der Täterin eingeschränkt ist. Gesprä-

che mit dem Opfer dienen dazu, dem Opfer vertrauensvoll zuzuhören, seine Angaben ernst zu nehmen, sich seiner Angst und seiner Unsicherheit anzunehmen, es zu ermutigen über den Missbrauch zu sprechen und mit ihm über mögliche Hilfen und Konsequenzen sowie über die Einbeziehung der Eltern zu sprechen.

Im Rahmen der Gespräche mit dem Opfer und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten soll ein Ziel sein, über den Nutzen, aber auch über die möglichen Belastungen eines Strafverfahrens (nach Maßgabe der Erläuterung zu Nr 4 a) der Leitlinien aufzuklären, das Opfer von der vermeintlichen Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens und von möglichen Schuldgefühlen zu entlasten und ein Einvernehmen über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu erreichen. Durch Hinweise auf mögliche Schutzmaßnahmen soll versucht werden, ihm die Angst vor den Folgen einer möglichen Aussage zu nehmen. Hierbei sollen die Möglichkeiten thematisiert werden, inwieweit die Strafverfolgung seinem Schutz, dem Schutz weiterer Kinder und Jugendlicher sowie der persönlichen Aufarbeitung dienen kann.

Die Hinzuziehung fachlich qualifizierter Beratung (zB durch das Jugendamt, insofern erfahrene Fachkräfte (§ 8a SGB VIII) oder externe Opferberatungsstellen) ist zwingend, insbesondere um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, aber auch, um nicht etwaige Eigeninteressen der Institution in die Entscheidung einfließen zu lassen.

#### c) **Entgegenstehende Interessen des Verdächtigen**

**Rücksichtnahme auf Interessen des Verdächtigen ist kein Grund, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen.**

Erläuterung:

Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen. Ihr Verfahren kann somit auch zu einer Entlastung des angeblichen Täters oder der angeblichen Täterin führen.

#### d) **Jugendliche Tatverdächtige**

**Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe eines Jugendlichen gegen andere Jugendliche oder Kinder, muss dem seitens der Institution zügig und mit großem Nachdruck nachgegangen werden. Bei geringfügigen Übertretungen kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden, wenn durch erzieherische Maßnahmen oder psychologische Unterstützung sowie effektiven Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen die Gefahr von Wiederholungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.**

Erläuterung:

Dem im Jugendgerichtsgesetz verankerten Erziehungsgedanken sollte in gewissem Umfang auch im Vorfeld eines möglichen Ermittlungsverfahrens Rechnung getragen werden können, da sich bereits der Umstand, Beschuldigter eines derartigen Verfahrens zu sein,entwicklungsschädigend auswirken kann. In Betracht kommt diese Einschränkung nur bei geringfügigen Übertretungen. Allerdings sind Handlungen keinesfalls geringfügig, wenn ein erhebliches Machtgefälle zwischen dem möglichen Täter oder der möglichen Täterin und seinem bzw ihrem Opfer besteht oder wenn die

Tat sich aus Sicht des Opfers als nicht unerheblich darstellt. Ein derartiges Machtgefälle wird insbesondere bei einer institutionellen Funktion des Verdächtigen, einem beachtlichen Altersabstand, einer erheblichen physischen und/oder psychischen Überlegenheit des Täters oder der Täterin gegenüber dem Opfer oder bei der Anwendung von Gewalt gegeben sein.

Vor einem Absehen von der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden sollen die Erziehungsberechtigten des Opfers und des Täters oder der Täterin angemessen beteiligt werden. Es wird zusätzlich empfohlen, sich vor einer Entscheidung durch eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung unterstützen zu lassen. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsbehörden über geschultes Personal verfügen; ihre Ermittlungen sind daher nicht unbedingt als stärker belastend anzusehen als etwaige interne Untersuchungen in der Institution.

##### **5. Interne Mitteilung/zentrale Entscheidungskompetenz/Dokumentation**

**Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs oder über auffällige Verhaltensänderungen (Nr 3 b) der Leitlinien erhalten, haben schnellstmöglich Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene der Institution über alle Verdachtsmomente zu informieren.**

Erläuterung:

Eine zentrale Entscheidungskompetenz über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist geeignet, die einheitliche Handhabung von Verdachtsfällen in einer Institution zu gewährleisten und sämtliche auch aus der Vergangenheit verfügbaren Informationen zusammen zu führen. Hierbei ist sicherzustellen, dass unverzüglich über die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft entschieden wird.

Wenn mehrere Gespräche unter anderem auch mit dem Ziel geführt werden, Einvernehmen mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden herzustellen (Nr 4 b) der Leitlinien, muss seitens der Leitung über die vorläufige Zurückstellung der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche entschieden werden. Vertreter der Leitungsebene sind daher über den Beginn der Gespräche zu unterrichten. Das gleiche gilt für den Verlauf und den Abschluss der Gespräche.

**Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene selbst verstrickt sind, teilt der Mitarbeiter die Anhaltspunkte nur den anderen Vertretern oder Vertreterinnen der Leitungsebene, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und bei fortdauernder Gefährdung des Opfers unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit.**

**Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner oder -partnerinnen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind auch diese stets zu informieren.**

Erläuterung:

Die Benennung solcher Ansprechpartner oder -partnerinnen durch die Institution wird nachdrücklich empfohlen.

**Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind präzise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren. Die Dokumentation darf für Zwecke der Evaluation genutzt werden.**

Erläuterung:

Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz. Die Dokumentation insgesamt kann auch für Zwecke einer künftigen Evaluation der Leitlinien von Nutzen sein.

##### **6. Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden**

**Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und Polizei. Im Hinblick auf die Notwendigkeit sehr kurzfristiger Maßnahmen, die unter Umständen richterliche Beschlüsse oder staatsanwaltliche Anordnungen voraussetzen, ist idR die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten. Das Opfer bzw dessen Erziehungsberechtigte sind über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.**

Erläuterung:

Im Interesse der Beschleunigung sollten schnelle Kommunikationswege genutzt werden. Zur sicheren Datenübermittlung empfiehlt es sich beispielsweise, eine Verschlüsselung in einem Online-Portal der Polizei oder das Angebot von De-Mail zu nutzen.

**Soweit andere Behörden in Kenntnis zu setzen sind, erfolgen diese Mitteilungen in der Regel parallel zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Hierbei soll der jeweilige Adressat auf die gleichzeitige Unterrichtung anderer Behörden hingewiesen werden, so dass alle betroffenen Behörden ihre jeweiligen Aufgaben koordiniert erfüllen können.**

Erläuterung:

Damit alle betroffenen Behörden ihre Aufgabe erfüllen können, ist zwischen ihnen eine enge Abstimmung notwendig. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass zur Vermeidung von Verdunkelungshandlungen durch den Verdächtigen der Staatsanwaltschaft ein erster Zugriff auf die Sphäre des Verdächtigen ermöglicht wird. Befragungen des Opfers zum Tathergang sollten unterbleiben, um Mehrfachvernehmungen des Opfers zu vermeiden. Diese belasten das Opfer und mindern nahezu unvermeidlich die Beweiskraft seiner Aussagen. Die Notwendigkeit von Hilfe und Unterstützung des Opfers richtet sich nach dem Aufgabenbereich der jeweiligen Institution.

**Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unternimmt die betroffene Institution alle zur Unterbindung einer Gefährdung des Opfers und möglicher weiterer Opfer unaufschiebbar erforderlichen Maßnahmen. Die Leitungsebene soll die Ermittlungsbehörde darauf hinweisen, wenn aus ihrer Sicht zeitnah bestimmte Maßnahmen (bspw Verdachtskündigungen oder organisatorische Maßnahmen) getroffen werden müssen. Eigene Ermittlungen der Institution zum Tathergang, insbesondere Befragungen des Verdächtigen und des Opfers unterbleiben zunächst im Hinblick auf die Verdunkelungs-**

### **gefahr und die Gefahr von Mehrfachvernehmungen. Abklärungen für notwendige Schutzmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang zulässig.**

Erläuterung:

Die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bedeutet nicht, dass die Verantwortung der Institutionen damit abgegeben würde. Es bleibt vielmehr bei der Verpflichtung der Institution und ihrer Mitarbeiter, das Opfer oder weitere potentielle Opfer vor möglichen weiteren Übergriffen zu schützen und sich für das Wohl des Opfers einzusetzen. Dies bedingt eine gegenseitige Rücksichtnahme:

Einerseits dürfen die von der Institution zu ergreifenden Maßnahmen die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht behindern oder gefährden, andererseits sollte die Staatsanwaltschaft erste beweissichernde Maßnahmen in sehr kurzer Zeit vornehmen, um notwendige Schutzmaßnahmen nicht aufzuhalten. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die geplanten Maßnahmen ist daher von wesentlicher Bedeutung.

Bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, muss ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Dieses wird regelmäßig im Hinblick auf strafrechtliche Ermittlungen ausgesetzt. Daneben sind als Schutzmaßnahmen Abordnungen/Versetzungen oder ein vorübergehendes Verbot der Dienstgeschäfte möglich. Ein besonderes Interesse an einer schnellen Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft besteht, wenn im Tarifbereich eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber notwendig erscheint. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund, die allein auf den Tatverdacht gestützt werden, sind nur innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zulässig.

Zur Abstimmung der verschiedenen Verantwortungsbereiche wird grundsätzlich empfohlen, bereits im Vorfeld möglicher Verdachtsfälle Kontakt aufzunehmen und ein Vorgehen abzusprechen, das dem jeweiligen Aufgabenbereich gerecht wird. Als Modell eines kurzfristig vernetzten Vorgehens können folgende Grundsätze dienen:

- Zusammen mit den Verdachtsmomenten teilt die informierende Institution der Staatsanwaltschaft mit, welche kurzfristigen Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe des Opfers sie in einem bestimmten Zeitrahmen für notwendig

hält. Dies schließt weitere Maßnahmen nicht aus. Auch hierüber sollte die Staatsanwaltschaft zeitnah informiert werden.

- Zu diesen Maßnahmen zählt nicht die Befragung des Opfers zum Tathergang. Zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, welche das Opfer belasten und den Beweiswert seiner Aussage infrage stellen, soll die Befragung des Opfers zum Tathergang den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Therapeutische Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.
- Maßnahmen, die den Tatverdächtigen über anstehende Ermittlungen zu warnen geeignet sind, sollten soweit möglich zunächst zurückgestellt werden. Dies betrifft auch faktische Maßnahmen, die den Verdächtigen warnen und dadurch zu Verdunkelungshandlungen veranlassen können. Die Staatsanwaltschaft ist über die Dauer der Zurückstellung, die im Ermessen der Institution liegt, zu unterrichten.
- Die Staatsanwaltschaft bestätigt zeitlich unmittelbar den Eingang der Informationen und die Kenntnisnahme der genannten Fristen. Sie unterrichtet ihrerseits die Institution über den Zeitpunkt, ab dem aus ihrer Sicht Maßnahmen der Institution ohne Einschränkung möglich sind (insbesondere durch Wegfall der Verdunkelungsgefahr).

Zur Verbesserung der Koordinierung hat der Runde Tisch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) gebeten, auf eine Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren bzw der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen hinzuwirken: Die Staatsanwaltschaft soll im Hinblick auf die mitgeteilten Fristen zu einem zügigen Vorgehen verpflichtet werden, sie soll zudem den Anzeigerstatter auf schnellstem Weg über den Zeitpunkt unterrichten, ab dem die staatsanwaltlichen Ermittlungen durch eigene Maßnahmen der Institution nicht mehr behindert würden.

Hierzu hat bereits eine erste Erörterung in dem zuständigen Unterausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für die Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren stattgefunden, die nach einer umfassenden Praxisbeteiligung fortgesetzt werden soll. Hierbei deutete sich an, dass Abstimmungen zwischen Staatsanwaltschaften und betroffenen Institutionen bereits praktiziert werden.

## DIJUF-RECHTSGUTACHTEN

### **Abstammungsrecht**

Erwiesene Zeugung des Kindes durch einen katholischen Priester im Ruhestand; Einvernehmen der Eltern über das Unterbleiben einer förmlichen Anerkennung zur Vermeidung von kirchendienstlichen Statusnachteilen für den Vater bei Bereitschaft zur Zahlung des Unterhalts; zur weiteren finanziellen Absicherung des Kindes für den Todesfall des Vaters

**§ 1592 BGB, § 794 Abs. 1 ZPO**

DIJUF-Rechtsgutachten 20.10.2011, Ab 2.000 An

Das Jugendamt führt seit Juli 2011 für ein jetzt zwölfjähriges Kind die Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung der Unterhaltsansprüche. Durch DNA-Test ist bestätigt worden, dass ein bereits pensionierter katholischer Geistlicher Vater des Kindes ist. Dieser teilt mit, dass er die Vaterschaft aufgrund seines Priesteramts nicht offiziell in einer Urkunde anerkennen kann bzw darf. Zur Übernahme der finanziellen Verantwortung wäre er jedoch bereit. Die Mutter möchte nicht, dass der Vater „Amt und Würde“ verliert. Daher wäre sie damit einverstanden, wenn er ohne offizielles Vaterschaftsanerkennnis die finanzielle Verantwortung übernehmen würde.

Das Jugendamt fragt nach der praktischen Umsetzung. Der mtl Unterhaltsanspruch könnte anhand der vorliegenden Verdienstabrechnungen berechnet werden. Ebenso könnte für die Vergangenheit ein gewisser Betrag festgesetzt werden. Jedoch hält es das Jugendamt für problematisch, dass dem Kind beim Ableben seines Vaters ohne Vaterschaftsanerkennung keine Erb-

und Rentenansprüche entstehen. Das Jugendamt möchte daher wissen, was es als Beistand veranlassen könne.

Wäre es möglich, die Vaterschaftsfeststellung für die Zeit nach dem Tod des Vaters zu sichern oder evtl eine Art „vorzeitigen Erbausgleich“ durchzuführen? Könnten evtl größere Einmalzahlungen des Vaters vor dem Zugriff der Mutter geschützt werden als eine Art „Ausgleich“ dafür, dass keine Erb- und ggf Rentenansprüche entstehen?

\*

I. Seit der zum 01.07.1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform wird eine Beistandschaft gem. §§ 1712 ff BGB durch freiwilligen Entschluss des vertretungsberechtigten Elternteils begründet und kann von diesem jederzeit aufgekündigt werden, wenn Meinungsverschiedenheiten über das beabsichtigte Vorgehen des Beistands bestehen. Deshalb sollte das Jugendamt nach Möglichkeit in enger Abstimmung mit diesem Elternteil handeln, um das notwendige Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden.

II. Kommt es doch zu einer Beendigung der Beistandschaft auf Verlangen gem. § 1715 Abs. 1 BGB, verlagert sich die hier einschlägige Problematik dann dahin, ob es mit dem Kindeswohl vereinbar ist, dass die Mutter die Feststellung der Vaterschaft nicht betreibt oder ob dies ggf einen Teilentzug der Personensorge gem. § 1666 Abs. 1 BGB mit der Bestellung eines Ergänzungspflegers rechtfertigen könnte.

Grundsätzlich verlangt das Kindeswohl, eine feststehende oder vermutete Erzeugerschaft auch im Rechtssinne zu klären, um dem Kind sein verfassungsrechtlich gewährleitetes Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu sichern. Zugleich geht es darum, die finanziellen Interessen des Kindes zu wahren, namentlich auf Unterhalt, Erbrecht und ggf Hinterbliebenenversorgung. Als ergänzendes Argument mag auf die nachteiligen Folgen für das Kind hingewiesen werden, wenn die Anerkennung unterbleibt. Spätestens dann, wenn das Kind in der Schule oder in anderem Zusammenhang seine Eltern benennen, beschreiben und belegen soll, werden sich die Konflikte verschärfen.

1. Allerdings kann dies nicht ausnahmslos gelten. Zum einen wird man etwa in Fällen, in denen nach der Feststellung der Vaterschaft eine ernsthafte Gefährdung von Mutter und Kind durch einen hoch gewalttätigen Mann bestehen würde, den Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit höher gewichten müssen als die vorgenannten Grundsätze. Zum anderen wird eine Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft dann nicht verlangt werden können, wenn dies aus ganz besonderen Gründen tatsächlich mit einer realen Gefährdung der „bürgerlichen Existenz“ verbunden wäre, wie es im Fall eines katholischen Geistlichen – wegen der damit verbundenen Offenbarung eines Verstoßes gegen wesentliche ihm kirchlicherseits aufgegebene Lebensführungs- und Verhaltenspflichten – geltend gemacht wird.

2. a) Anwendbar ist die Grundordnung des kirchlichen Diensts im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse mit der Aussage, es sei „das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erforderlich. Dies gilt auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.

Dass die außereheliche Zeugung eines Kindes für sich genommen nicht unbedingt ein „persönliches Lebenszeugnis“ im Sinne der katholischen Glaubens- und Sittenlehre ist, muss wohl nicht besonders hervorgehoben werden.

b) Wie dies im Hinblick auf Priester im Ruhestand zu bewerten ist, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Allerdings erschiene zumindest bei kirchlichen Bediensteten im Laienstand sehr zweifelhaft, ob dies einen Entlassungsgrund darstellen könnte.

aa) Insofern ist zwar in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass an Mitarbeiter im verkündenden Bereich der Kirchen oder die aus sonstigen Gründen eine herausgehobene Stellung einnehmen, stärkere Anforderungen an Loyalität und Beachtung der Kirchengrundsätze gestellt werden können als an Mitarbeiter, bei denen diese Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen (BAG 14.10.1980, 1 AZR 1274/79; 21.10.1982, 2 AZR 591/80). So hat auch zuletzt der EGMR im Urteil vom 23.09.2010 (425/03 = NZA 2011, 277: Fall „Obst“) erkannt:

„Der Schutz der Privatsphäre iSv Art. 8 EMRK ist nicht verletzt, wenn eine Kirche oder Religionsgemeinschaft einem für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitarbeiter deswegen kündigt, weil er gegen elementare Glaubensgrundsätze seines Arbeitgebers, hier gegen das Verbot des Ehebruchs, verstoßen hat.“

Allerdings ging es insoweit um die Glaubensgemeinschaft der Mormonen, und aus deren Sicht stellte sich der konkrete Ehebruch als besonders schwerwiegender Verstoß gegen ihre Grundsätze dar.

bb) Für den Bereich der katholischen Kirche muss dies bezüglich der außerehelichen Zeugung eines Kindes wohl etwas differenzierter betrachtet werden:

Die Problematik tritt bei katholischen *Priestern* wohl in zahlenmäßig relativ größerem Umfang auf. Insoweit verweisen wir auf eine interessante Darstellung zum Thema „Priesterkind“, die im Internet zu finden ist unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Priesterkind>. Auch wenn wir uns selbstverständlich nicht für die Richtigkeit aller dort getroffenen Beobachtungen und Feststellungen verbürgen können, erscheint doch folgende Angabe bemerkenswert:

„Aktuell ist eine Annahme der Vaterschaft kirchenrechtlich möglich, ohne dass der betroffene Priester dadurch sein Amt verliert. Für einen weiteren Verbleib im aktiven Priesteramt ist jedoch die Beendigung der sexuellen Beziehung zur Mutter notwendig. Andernfalls erfolgt automatisch die Suspension des Priesters.“

Dies wird aaO belegt mit folgender kirchenrechtlichen Bestimmung aus dem Codex iuris canonici:

„§ 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.“ (CIC can. 1395)

Ein Priester hat also nur dann eine Suspension zu befürchten, wenn er in einem eheähnlichen Verhältnis lebt bzw in einer anderen „äußeren Sünde“ gegen das Keuschheitsgebot verharrt und dadurch Ärgernis erregt, und kann zudem aus dem Klerikerstand letztlich nur dann entfernt werden, wenn die „Straftat“ trotz Verwarnung andauert.

Dass der Mann „Amt und Würden“ *verliert*, erscheint vor diesem Hintergrund im wörtlichen Sinne wohl eher unwahrscheinlich. Falls das Jugendamt insoweit weitere Sicherheit erlangen will, könnte es einmal diskrete Erkundigungen einziehen, wie kirchliche Stellen heutzutage mit einem derartigen Fall umgehen würden. Als äußerste Vorsichtsmaßnahme könnte sich auch eine telefonische Anfrage im Bischöf-

lichen Ordinariat einer anderen Diözese als der für den „Vater“ zuständig empfehlen.

3. Im Übrigen könnte auch „moraltheologisch“ wie folgt argumentiert werden: Im Sinne eines Lebenszeugnisses, wie es die Grundordnung des kirchlichen Diensts verlangt, erscheint es eindrucksvoller, ein Bekenntnis abzulegen und mit Aufrichtigkeit zu der in der Vergangenheit liegenden „sündhaften“ Zeugung und ihren für sich genommen beglückenden, von der Kirche keinesfalls zu verurteilenden Folgen zu stehen, als sein Kind in der Öffentlichkeit zu verleugnen. Jedem Kenner des Neuen Testaments sind die Worte „Ich kenne diesen Menschen nicht“ ein – keineswegs positiv besetzter – Begriff. Zudem sind nähere Einzelheiten dazu, wie die oberste Autorität, auf die sich die katholische Kirche berufen kann, die unter dem Stichwort „Heuchelei“ bekannten Verhaltensweisen allgemein beurteilt hat, bei Matthäus 23,13-29 einprägsam nachzulesen.

4. Welches lokale Aufsehen das Bekanntwerden seiner Vaterschaft haben könnte, ist eine andere Frage. Das wäre aber in der Abwägung mit den Kindesinteressen letztlich weniger stark zu gewichten als eine wirkliche berufliche Existenzgefährdung, sofern von einer solchen gesprochen werden könnte.

III. Kommen die gesetzlichen Vertreter des Kindes letztlich zu dem Schluss, nach Abwägung aller Umstände und evtl weiterer eingeholter Informationen von einem Verlangen auf Anerkennung bzw Feststellung der Vaterschaft abzusehen, ist zur finanziellen Absicherung des Kindes zu überlegen:

1. Die Unterhaltszahlungen, nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit aufgrund der von dem Geistlichen inzwischen bezogenen Pension – bzw hinsichtlich der aufgelaufenen Rückstände aufgrund des zuvor zugeflossenen Gehalts –, dürfen nicht auf reiner Freiwilligkeit beruhen. Zumindest ist geboten, dass sich der „Vater“ hierzu in einem privatschriftlichen Schuldenkenntnis verpflichtet. Dieses stellt zwar keinen vollstreckbaren Titel iSd § 794 Abs. 1 ZPO dar. Im Fall einer späteren Zahlungsverweigerung – oder falls zum Zeitpunkt des Todes des Geistlichen noch Rückstände bestehen sollten – müsste hieraus eine gerichtliche Festsetzung beantragt werden; im letztgenannten Fall würde sich das gegen den oder die Erben richten.

Ein solches Schuldanerkenntnis würde aber immerhin eine Vereinfachung des gerichtlichen Vorgehens bedeuten, weil dann im Streitfall nicht eine Klärung der Vaterschaft vorgeschaltet werden müsste.

Noch besser wäre freilich, wenn sich der „Vater“ in einer notariellen Urkunde in vollstreckbarer Form zur Zahlung verpflichten würde. Dies wäre auch in abstrakter Weise ohne ausdrückliche Anerkennung der Vaterschaft möglich. Da der Mann jeden Notar im gesamten Bundesgebiet aufsuchen könnte und dieser an seine berufliche Verschwiegenheitspflicht gebunden ist, wäre das auch ohne die Gefahr öffentlichen Aufsehens zu verwirklichen.

2. Im Ausgangspunkt richtig ist die Überlegung, dass dem Kind bei Unterbleiben der Vaterschaftsanerkennung ggf gesetzliche Ansprüche auf Erbrecht und Hinterbliebenenversorgung entgehen.

Zu Letzterem ist allerdings zu bedenken: Der „Vater“ ist nicht gesetzlich rentenversichert, sondern hat Anspruch auf eine Pension im Rahmen der kirchlichen Altersversorgung, die aus Mitteln der Kirchensteuer finanziert wird. Dieses System der Altersversorgung kennt aber aus naheliegenden Gründen keine Hinterbliebenenbezüge für Angehörige katholischer Priester. Dem Kind können in diesem besonderen Ausnahmefall also schon definitionsgemäß keine Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung vorenthalten werden, wenn die Vaterschaft nicht anerkannt wird.

3. Der „Vater“ ist unbeschadet einer fehlenden Anerkennung und damit ausgeschlossenen gesetzlichen Erbfolge des Kindes nicht gehindert, diesem durch letztwillige Verfügung etwas zuzuwenden. Er könnte seine Tochter in einem Testament berücksichtigen, zB durch Zuwendung einer größeren Geldsumme als Vermächtnis. Da allerdings ein Testament jederzeit wieder geändert werden kann, solange der Erblasser testierfähig ist, bestünde die bessere Absicherung des Kindes in einem Erbvertrag gem. §§ 2274 ff BGB. Diesen könnte seine Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes mit dem „Vater“ vor einem Notar schließen. In diesem Fall könnte sich der Mann zu allen denkbaren erbrechtlichen Verfügungen zugunsten des Kindes für den Fall seines Todes verpflichten, ohne dass er dies später einseitig widerrufen oder ändern dürfte.

4. Eine weitere finanzielle Absicherung des Kindes – als Alternative zu erbrechtlichen Verfügungen – könnte in Geldanlagen zu seinen Gunsten und auf seinen Namen bestehen, die so gestaltet sind, dass die Tochter erst nach Eintritt der Volljährigkeit oder womöglich erst zu einem noch späteren Zeitpunkt darüber verfügen könnte.

Hierzu sind eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, die ggf – ohne Nennung des genauen Hintergrunds – mit einem versierten Bankkaufmann oder sonstigen Finanzberater besprochen werden sollten.

Als Stichworte seien genannt: Ausbildungsversicherung; Sparguthaben als Vertrag zugunsten Dritter mit Fälligkeit auf den Todesfall; sonstige auf den Namen des Kindes lautende Kapitalanlage mit einer Sperrfrist, bezogen auf die Volljährigkeit oder einen noch späteren Zeitpunkt.

Die vorgenannten zeitlichen Beschränkungen bzw Befristungen können der in der Anfrage anklingenden Befürchtung Rechnung tragen, dass die Mutter womöglich während der Minderjährigkeit Zugriff auf das Kapitalvermögen nehmen und es bestimmungswidrig verbrauchen könnte.

Andererseits müsste im Hinblick auf das Lebensalter des „Vaters“ und seine statistische Lebenserwartung eine derartige Kapitalanlage sinnvollerweise gleich mit einem entsprechend hohen und nicht rückholbaren Betrag „einsteigen“, was nicht ausschließt, dass sie in der Folgezeit durch weitere Sparraten usw erhöht wird, falls der Mann derzeit nicht in der Lage ist, bereits jetzt einen angemessenen Zielbetrag in einer Summe einzuzahlen. Selbstverständlich sollte auch die Verpflichtung zu weiteren Einzahlungen schriftlich vereinbart und damit einklagbar werden.

Die Art wie auch die Höhe einer künftigen finanziellen Absicherung des Kindes als Ersatz für fehlende Erbansprüche

ist frei verhandelbar, wobei die Verhandlungsbereitschaft des Vaters sicherlich aufgrund seiner heiklen persönlichen Lage und der Furcht vor einem Skandal bei Bekanntwerden des Vorgangs verhältnismäßig groß sein dürfte.

Die konkret in Betracht zu ziehenden Optionen hängen nicht zuletzt von dem tatsächlich vorhandenen Vermögen des Vaters ab. Weiterhin sollte bedacht werden, dass er – falls das in Rede stehende Kind hoffentlich sein einziges sein sollte – nach seinem Tod keine weiteren *legitimen* Erberwartungen zu befriedigen hat, was eine gewisse Großzügigkeit nahelegen sollte (dass ggf Geschwister und deren Abkömmlinge sich womöglich Hoffnungen auf einen nennenswerten Nachlass machen und dann unangenehm überrascht werden können, mag eine andere Frage sein, sollte aber den Mann dann nicht mehr wirklich kümmern).

### Abstammungsrecht

Außergerichtliche Klärung der Vaterschaft nach § 1598a BGB; Verlangen der Mutter nach Übernahme von Arztkosten in Höhe von 33 EUR für die Probenentnahme bei dem von ihr beauftragten Hausarzt (statt des Aufsuchens des vom Vater benannten Instituts in der nahen Großstadt)

#### §§ 677, 683, 1598a BGB

DIJuF-Rechtsgutachten vom 28.02.2012, Ab 6.200 An

Vor einer vom Jugendamt geforderten Beurkundung des Unterhalts zweifelte der Vater erstmals daran, dass er wirklich der Erzeuger des nun 14-jährigen Sohnes sei. Der Junge leide an einer Erbkrankheit, die weder in der Familie der Mutter noch in seiner Familie vorkomme. Die Mutter wurde im Hinblick auf § 1598a BGB dahingehend beraten, an einem außergerichtlichen Vaterschaftstest mitzuwirken. Der Vater hat ein Gutachten bei einem rund 50 km entfernten gelegenen Institut in Auftrag gegeben. Die Mutter war aber nicht bereit, mit ihrem Sohn zum beauftragten Institut zu fahren; aus Zeit- und Kostengründen wollte sie die Probe bei ihrem Hausarzt abnehmen lassen.

Da die Mutter vom Jugendamt den Hinweis erhielt, der Vater müsse „sämtliche Kosten der Begutachtung selbst tragen“, veranlasste sie, dass der Arzt dem Vater die Kosten von 33 EUR in Rechnung stellte. Dieser teilte dem Arzt nun schriftlich mit, dass er sich weigert, die Kosten zu übernehmen, da er sich hierzu nicht verpflichtet sehe. Eine Nachfrage beim Gutachter ergab, dass dieser für die Probenentnahmen bei Mutter und Kind keine gesonderten Kosten in Rechnung stellt, dh, für den Vater bleiben die Kosten der Begutachtung gleich, unabhängig davon, ob die Mutter beim Gutachter oder bei einem Arzt die Proben abgibt. Die Mutter bittet das Jugendamt, den Vater zur Übernahme der Arztrechnung zu bewegen. Sie ist nicht freiwillig bereit, die Rechnung zu bezahlen.

\*

I. Im Grundsatz ist die Kostenverteilung klar: Wer unter Berufung auf § 1598a BGB eine entsprechende Klärung einer rechtlich bestehenden Vaterschaft wünscht, muss die Kosten hierfür tragen. Er kann nicht deren Übernahme oder auch nur eine Beteiligung hieran von einer anderen der im Gesetz genannten betroffenen Personen verlangen.

Andererseits begründet aber die Vorschrift auch eine Pflicht zur Mitwirkung seitens der jeweiligen Anspruchsgegner, die diese nicht von Bedingungen oder etwa Entgelten abhängig machen können.

II. Gleichwohl dürfen diese Personen aber auch nicht mit Zusatzkosten belastet werden. Entstehen ihnen unvermeidbare Aufwendungen, werden diese nach dem Rechtsgedan-

ken des § 670 BGB, der Regelung über den Aufwendungsersatz im Auftragsrecht, zu erstatten sein.

Wenn also von der Mutter erwartet wird, dass sie von S nach M fährt, um dort ohne zusätzliche medizinische Kosten von sich selbst und dem Kind eine Probe entnehmen zu lassen, wird man den Vater für verpflichtet halten müssen, ihr die Aufwendungen hierfür zu erstatten. Wenn dabei die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich und zumutbar ist, dürfte sich der Aufwendungsersatzanspruch hierauf beschränken. Nach überschlägiger Schätzung dürften die Kosten beider Fahrten im Verkehrsverbund M für Mutter und Kind insgesamt wohl 20 EUR nicht übersteigen. Ob zusätzliche (Pkw-) Fahrkosten von der Wohnung der Mutter zum S-Bahnhof anfallen, bedürfte der weiteren Klärung.

Ein weitergehender Anspruch etwa auf eine Vergütung des Zeitaufwands für die Fahrt und die Abgabe der Proben besteht ohne ausdrückliche Vereinbarung hierüber nicht.

III. Wenn die Mutter es stattdessen für richtig hielt, nicht das ihr angegebene Institut in M aufzusuchen, sondern die Probe bei ihrem Hausarzt abzugeben, haftet sie diesem gegenüber aus dem geschlossenen Arztvertrag auch für die Bezahlung des anfallenden Honorars iHv 33 EUR. Jeder Versuch, den Arzt auf die unmittelbare Durchsetzung seines Anspruchs gegen den Vater zu verweisen, wäre von vornherein aussichtslos.

Da mit dem Vater nicht ausdrücklich vereinbart war, dass dieser die Kosten übernehme, käme ein Anspruch der Mutter hierauf nur dann in Betracht, wenn es sich um eine berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag iSv §§ 677 ff BGB handeln würde und die Voraussetzungen eines Aufwendungsersatzes nach § 683 BGB erfüllt wären.

Es entsprach aber jedenfalls nicht dem wirklichen Willen des Vaters, dass die Mutter in kostenpflichtiger Weise den von ihr beauftragten Arzt aufsuchen sollte. Auch ein mutmaßlicher Wille lässt sich nicht begründen. Zwar hatte der Vater ein offensichtliches Interesse daran, baldmöglichst die Vaterschaft klären zu lassen, wofür die Abgabe einer Probe durch Mutter und Kind unbedingt erforderlich war. Nachdem diese Abgabe aber in M möglich war und – über die genannten Fahrtkosten hinaus – keine zusätzlichen Kosten hierfür angefallen wären, ist nicht erkennbar, dass der Vater mutmaßlich mit der Beauftragung eines örtlichen Arztes zu den tatsächlich entstandenen Kosten einverstanden war.

Ein solches mutmaßliches Einverständnis lässt sich allenfalls insoweit begründen, als die Mutter hierdurch Fahrtkosten erspart hatte, welche ihr der Vater aus anderem Rechtsgrund – wie bereits oben dargelegt – hätte ersetzen müssen.

IV. Zu einem abweichenden Ergebnis könnte man höchstens dann kommen, wenn es der Mutter aus irgendeinem schwerwiegenden Grund unzumutbar gewesen wäre, mit dem Kind nach M zu fahren. Ein solcher Grund wird aber nicht geltend gemacht und ist auch schwer vorstellbar.

V. Nach alledem halten wir allenfalls einen Anspruch der Mutter in Höhe der tatsächlich ersparten Fahrtkosten auf der Grundlage des § 683 BGB für durchsetzbar. Der darüber hinausgehende Teil des Arzt-Honorars kann unter keinem denkbaren Gesichtspunkt, und zwar auch nicht als Aufwen-

dungersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag, beim Vater eingefordert werden.

Deshalb war die laut Sachverhaltsmitteilung von Seiten des Jugendamts gegenüber der Mutter gegebene Auskunft, der Vater müsse „sämtliche Kosten der Begutachtung selbst tragen“, etwas ungenau. Sie traf zwar in dem vorstehend dargelegten Rahmen zu, durfte aber von der Mutter nicht als Freibrief dafür missverstanden werden, ohne Absprache mit dem Vater zusätzliche Kosten zu produzieren, die beim Aufsuchen des ihr benannten Instituts nicht entstanden wären.

### Beurkundungsrecht

Auskunft aus einem Sorgeregister im Rahmen der Amtshilfe

§§ 50, 58a, 64 SGB VIII, § 69 SGB X

DIJuF-Rechtsgutachten 19.10.2011, ES 2.230 Ho

Das anfragende Jugendamt wird vom Familiengericht aufgefordert, Auskunft aus dem Sorgerechtsregister zu erteilen. Im Hinblick auf das Gutachten des Instituts vom 25.02.2008 (JAmt 2008, 155) sind sich die Fachkräfte unsicher, ob einer Auskunft datenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen. Ergänzend wird um eine Darstellung für vergleichbare Anfragen von Polizei und Staatsanwaltschaft gebeten.

\*

§ 58a Abs. 1 SGB VIII regelt die Pflicht eines Jugendamts, auf Verlangen von Müttern schriftlich Auskunft darüber zu erteilen, dass keine gemeinsame elterliche Sorge besteht, da Sorgeerklärungen nicht abgegeben bzw familiengerichtlich nicht ersetzt wurden, das sog. „Negativattest“ (§§ 1626a ff BGB; zur Formulierung von entsprechenden Bescheinigungen DIJuF JAmt 2007, 243). Eine Auskunft setzt voraus, dass das Kind eindeutig identifizierbar ist – etwa, indem die Mutter Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes sowie den Namen, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, angibt oder dessen Geburtsurkunde vorlegt.

Da Anknüpfungspunkt allein das Nichtbestehen gemeinsamer Sorge aufgrund von Sorgeerklärungen bzw familiengerichtlicher Ersetzung einer Erklärung der Mutter ist, haben einen entsprechenden Anspruch nur Mütter. Väter haben ihre alleinige elterliche Sorge auf andere Weise – etwa durch Vorlage der Abschrift einer familiengerichtlichen Entscheidung, der Todesurkunde der Mutter etc – nachzuweisen. Auch andere natürliche und juristische Personen des Privatrechts besitzen keinen Anspruch auf Auskunft nach § 58a SGB VIII.

Das für die Auskunft örtlich zuständige Jugendamt hat sich beim Jugendamt am Geburtsort des Kindes zu erkundigen, ob Sorgeerklärungen abgegeben oder Erklärungen der Mutter ersetzt wurden. Dieses Jugendamt ist nach § 58a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, ein entsprechendes Register, das sog. Sorgerechtsregister, zu führen. Das Jugendamt erhält die zur Pflege des Registers erforderlichen Informationen durch die Sorgeerklärungen beurkundenden Personen/Institutionen, die zu einer Mitteilung der Beurkundung von Sorgeerklärungen an das Jugendamt am Geburtsort des Kindes verpflichtet sind (§ 1626d Abs. 2 BGB) bzw durch das Familiengericht, das die Ersetzungsentscheidung getroffen hat. Zu einer Mitteilung an das Jugendamt am Geburtsort des Kindes ist als beurkundende Stelle auch jedes Jugendamt verpflich-

tet, das nach § 59 Abs. 1 Nr 8, § 87e SGB VIII Sorgeerklärungen beurkundet hat.

Das Jugendamt am Geburtsort des Kindes hat als nach § 58a Abs. 2 SGB VIII Register führendes Jugendamt auf Ersuchen dem zur Auskunft nach § 58a Abs. 1 SGB VIII verpflichteten Jugendamt mitzuteilen, ob Mitteilungen durch eine beurkundende Stelle oder ein Familiengericht vorliegen (§ 87c Abs. 6 S. 3 SGB VIII).

Von vornherein nicht Gegenstand der Regelung in § 58a SGB VIII ist die Frage, ob anderen Behörden im Wege der Amtshilfe Auskunft erteilt werden kann. Vergleichbar richtet sich auch die Auskunft gegenüber Behörden nicht nach § 83 SGB X. Insoweit ist das Gutachten des Instituts vom 25.02.2008 (JAmt 2008, 155) zumindest missverständlich, da es allgemein von Dritten spricht. Die Zulässigkeit einer Auskunft an andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe richtet sich nach den allgemeinen Regelungen in SGB VIII und SGB X. Eine Auskunft aus dem Register setzt demnach insbesondere voraus, dass eine Übermittlungsbefugnis für das Jugendamt besteht. Welches Jugendamt gegenüber der Mutter nach § 58a SGB VIII zur Auskunft verpflichtet wäre, ist insoweit ohne Belang.

Im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens besteht nach Auffassung des Instituts eine sich bereits aus der Unterstützungspflicht des Jugendamts nach § 50 SGB VIII ergebende Befugnis zur Übermittlung als eigene Aufgabe iSv § 69 Abs. 1 Nr 1 Alt. 1 SGB X. Eine jugendamtsinterne Übermittlungsbefugnis der das Sorgerechtsregister führenden Fachkräfte gegenüber den Fachkräften, die für die Aufgaben der Mitwirkung und Unterstützung nach § 50 SGB VIII zuständig sind, ergibt sich aus § 69 Abs. 1 Nr 1 Alt. 3 SGB X, denn die einen Fachkräfte übermitteln an die anderen Fachkräfte, damit diese ihre Aufgaben der Unterstützung und Mitwirkung nach dem SGB VIII wahrnehmen können. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die im Sorgerechtsregister enthaltenen Daten nicht im Rahmen einer persönlichen und erzieherischen Hilfe anvertraute Daten iSd § 65 SGB VIII sind. Sind für Mitwirkung und Unterstützung und die Führung des Sorgerechtsregisters verschiedene Jugendämter zuständig, so ist das Sorgerechtsregister führende Jugendamt gegenüber dem zur Mitwirkung und Unterstützung verpflichteten Jugendamt ebenfalls zur Amtshilfe durch Informationshilfe nach § 69 Abs. 1 Abs. 1 Nr 1 Alt. 3 SGB X berechtigt und verpflichtet. Hingegen ist eine Übermittlung unmittelbar an das Familiengericht durch das das Sorgerechtsregister führende, jedoch nicht für die Mitwirkung und Unterstützung zuständige Jugendamt nicht nach § 69 Abs. 1 Nr 1 Alt. 3 SGB X gerechtfertigt und daher unzulässig. Das Jugendamt entscheidet als mitwirkende Fachbehörde vielmehr selbst, ob es der Auffassung ist, dass eine entsprechende Auskunft für die Mitwirkung und Unterstützung des Familiengerichts sinnvoll oder wegen der begrenzten Aussagekraft des Sorgerechtsregisters nicht sinnvoll ist. Das Familiengericht besitzt auch keinen Anspruch auf Auskunft unmittelbar gegenüber dem das Sorgerechtsregister führenden Jugendamt.

Nach diesen Grundsätzen ist auch eine Übermittlung an andere Behörden – wie Polizei und Staatsanwaltschaft – zu prüfen. Ein Jugendamt kann demnach an andere Behörden Auskünfte aus dem Sorgerechtsregister übermitteln, wenn es

die entsprechenden Daten selbst bei der das Sorgerechtsregister im gleichen Jugendamt führenden Stelle oder der eines anderen Jugendamts erhoben hat, um damit eigenen Aufgaben nachzukommen. Denkbar wäre dies etwa im Einzelfall bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren. Diesem in einem Verfahren mitwirkenden Jugendamt kann ein Register führendes Jugendamt ebenso wie jeder anderen Stelle der Sozialverwaltung Auskunft erteilen, weil ein Übermitteln von Sozialdaten auch zulässig ist, wenn das Übermitteln erforderlich ist, damit der Dritte Aufgaben nach einem der Sozialgesetzbücher wahrnehmen kann. Auch ein Übermitteln an die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist daher nach Auffassung des Instituts – insoweit missverständlich DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, 155 – zulässig, wenn ein konkretes Amtshilfeersuchen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorliegt. Gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft werden durch ein Übermitteln von Daten aus einem Sorgerechtsregister regelmäßig anders als gegenüber einem Familiengericht keine Aufgaben der Jugendhilfe wahrgenommen werden, sodass ein Übermitteln von Daten aus einem Sorgerechtsregister an Polizei und Staatsanwaltschaft meist ausscheiden wird.

### Kinder- und Jugendhilferecht (Strafrecht)

Zur Frage, ob eine Gefährdungsmeldung durch eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung an den Kindergarten zu einer Strafbarkeit wegen übler Nachrede führen kann sowie zur Frage der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft im entsprechenden Ermittlungsverfahren

#### § 8a Abs. 4, § 65 SGB VIII, §§ 186, 193 StGB

DIJuF-Rechtsgutachten 25.01.2012, StR 1.000/S 1.300 Gö

Das anfragende KrJA R sieht sich mit einem Strafurteil des AG R gegen eine Mitarbeiterin einer Gemeindeverwaltung im Lkr R konfrontiert, in dem diese wegen übler Nachrede verurteilt worden ist. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Gemeindemitarbeiterin sind im Jahr 2010 zu verschiedenen Zeitpunkten Informationen mitgeteilt worden, wonach die Kinder einer Familie in ihrer Gemeinde gefährdet sein könnten. Nach längerem Überlegen und Rückfrage beim Frauenhaus hat sich die Mitarbeiterin entschieden, den Kindergarten, den die Kinder der Familie besuchen, zu informieren. Nach internen Beratungen verständigt der Kindergarten das Jugendamt. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) führt daraufhin einen Hausbesuch bei der Familie durch und kommt zu dem Schluss, dass aktuell keine Kindeswohlgefährdung feststellbar ist. Ergänzend sind Informationen von der Schule zur Situation der Kinder eingeholt worden.

Die Familie erstattet Anzeige wegen übler Nachrede. Die polizeilichen Ermittlungen erstrecken sich zunächst auf den Kindergarten. Seitens des Kindergartens ist auf die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt verwiesen worden. Die Staatsanwaltschaft erwirkt daraufhin beim AG R einen Beschluss mit der Anordnung, dass das KrJA R den Vor- und Familiennamen, früher geführte Namen, Geburtsdatum und Geburtsort und derzeitige Anschrift des Informationsgebers mitzuteilen habe. Gegen diesen Beschluss hat das KrJA R Beschwerde eingelegt, die mit Beschluss des LG T zurückgewiesen worden ist. Nachdem in den Akten des ASD keine Namen von Meldern verzeichnet waren, hat die Staatsanwaltschaft unter Androhung von Beugehaft beim Kindergarten die Herausgabe des Namens der Melderin erwirkt. Im Anschluss ist es zu dem in Rede stehenden Strafverfahren gekommen.

Nach Auffassung des anfragenden KrJA R ist bereits die Verurteilung wegen übler Nachrede, die aus einer Gefährdungsmeldung folgte, geeignet, Verunsicherung zu stiften, auch wenn die Mitarbeiterin in Berufung gehen wird. Dies betrifft nicht nur potenzielle Melder/innen einer Gefährdung, sondern auch die Jugendhilfe/Jugendämter. Es entstehen Unsicherheiten, wenn Gefährdungsmeldungen allein unter strafrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden und jugendhilferechtliche Aspekte oder die Haltung zum Kinderschutz keine Berücksichtigung finden. Das anfragende KrJA R bittet daher um rechtliche Stellungnahme zu dem Urteil sowie zu den die Akteneinsicht betreffenden Beschlüssen, die im Ermittlungsverfahren ergangen sind.

\*

## I. Blockierter Kinderschutz

Die Möglichkeit, aufgrund einer Gefährdungsmeldung wegen übler Nachrede verurteilt zu werden, stellt eine erhebliche Verunsicherung dar: Wenn jede/r, die/der sich Sorgen um das Wohlergehen eines Kindes macht, sich gleich der Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt sähe, wenn er diese Sorge mit einer kompetenten Stelle teilen will, würde die Jugendhilfe im Bereich Kinderschutz blockiert. Der Träger der Jugendhilfe ist auf Informationen Dritter zu (möglichen) Kindeswohlgefährdungen angewiesen, um seinem Schutzauftrag aus § 8a SGB VIII nachzukommen. Zu Recht hat das Urteil gegen die Gemeindemitarbeiterin entsprechendes Aufsehen erregt (vgl hierzu bspw die Presseberichte unter [www.ovb-online.de/lokales/rosenheim/landkreis/zivilcourage-oder-ueble-nachrede-1481651.html](http://www.ovb-online.de/lokales/rosenheim/landkreis/zivilcourage-oder-ueble-nachrede-1481651.html); [www.merkur-online.de/lokales/landkreis-muenchen-nord/falsches-signal-menschen-zivilcourage-ministerin-haderthauer-sagt-ueberpruefung-eines-urteils-1484162.html](http://www.merkur-online.de/lokales/landkreis-muenchen-nord/falsches-signal-menschen-zivilcourage-ministerin-haderthauer-sagt-ueberpruefung-eines-urteils-1484162.html); [www.sueddeutsche.de/bayern/misshandlungsverdacht-mit-folgen-frau-will-kind-schuetzen-und-wird-selbst-verurteilt-1.1195931](http://www.sueddeutsche.de/bayern/misshandlungsverdacht-mit-folgen-frau-will-kind-schuetzen-und-wird-selbst-verurteilt-1.1195931)).

Die Anforderungen an einen wirksamen Kinderschutz und die Wachsamkeit der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) werden im Urteil nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Folgenden soll zunächst der Tatbestand der üblen Nachrede nach § 186 StGB aufgezeigt werden und geprüft werden, ob dieser vorliegend erfüllt ist. Sodann ist zu untersuchen, ob hier ein Rechtfertigungsgrund die Strafbarkeit entfallen lässt. Im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der eingelegten Berufung ist insofern insbesondere die Argumentation des Gerichts zu diesem Punkt kritisch zu hinterfragen.

## II. Üble Nachrede (§ 186 StGB)

### 1. Tatbestand

#### a) Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand der üblen Nachrede nach § 186 StGB erfordert das Behaupten oder Verbreiten einer Tatsache in Beziehung auf einen anderen, die geeignet ist, diesen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Unter einer Tatsache versteht man konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind, da sie sinnlich wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten sind (*Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 186 Rn 3). Abzugrenzen sind Tatsachen von Werturteilen oder allgemein gehaltenen Meinungsäußerungen, die dem Tatbestand nicht unterfallen (*Lenckner/Eisele* § 186 Rn 3). Die Grenze zwischen Werturteil und Tatsachenaussage ist häufig fließend: Eine Tatsachenbehauptung kann zugleich eine Bewertung enthalten, umgekehrt können Äußerungen, die aufgrund ihrer Formulierung als Werturteil erscheinen, Angaben tatsächlicher Art beinhalten (*Lenckner/Eisele* § 186 Rn 4). Auch auf Werturteilen beruhende Äußerungen sind als Tatsachenbehauptungen anzusehen, wenn und soweit gleichzeitig die Vorstellung von konkreten, in die Wertung

eingekleideten Vorgängen, die als solche mit Mitteln des Beweises überprüfbar sind, beim Adressaten hervorgerufen wird (*Lenckner/Eisele* § 186 Rn 4). Vorliegend stellt sich die Frage, ob in der Mitteilung der Gemeindemitarbeiterin an den Kindergarten eine Tatsache zu sehen ist.

Das AG R ist davon ausgegangen, die Angeklagte habe den Kindergarten darüber informiert, dass ihr von dritter Seite mitgeteilt worden sei, in der Familie käme es zu Partnerschaftsgewalt. Sie mache sich Sorgen um die Kinder in der Familie. In dieser Aussage steckt ein konkreter Vorgang, der dem Beweis zugänglich ist: das Auftreten von Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern. Damit ist das Tatbestandsmerkmal „Tatsache“ zu bejahen. Diese ist auch dazu geeignet, den/die Betroffene/n verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, sie habe nicht von Partnerschaftsgewalt, sondern nur von evtl Kindeswohlgefährdung gesprochen. Dieser Einlassung ist das Gericht nicht gefolgt, führt aber hierzu aus, dass auch in dieser Äußerung eine entsprechende Tatsachenbehauptung liege:

„[...] geht mit der Bezeichnung ‚Kindeswohlgefährdung‘ eine entsprechende Tatsachenbehauptung hinsichtlich der familiären Verhältnisse bei der Familie [...] denknötwendig einher.“ (AG Rosenheim 03.11.2011, 1 Cs 420 Js 18674/11)

Im Ergebnis wird man davon ausgehen müssen, dass die Mitteilung der Angeklagten an den Kindergarten eine Tatsache iSd § 186 StGB enthielt.

Die Angeklagte müsste diese Tatsache behauptet oder verbreitet haben. Verbreiten einer Tatsache liegt vor, wenn diese an zumindest eine/n Dritte/n als Gegenstand fremden Wissens bzw fremder Wahrnehmung oder Überzeugung weitergegeben wird (*Schneider*, in: Dölling ua, *Gesamtes Strafrecht*, 2. Aufl. 2011, § 186 Rn 9). Auch die Wiedergabe eines Gerichts kann die Tathandlung des Verbreitens erfüllen, wobei auch nicht erkennbar sein muss, von wem die wiedergegebene Behauptung stammt (*Schneider* § 186 Rn 10). Die Gemeindemitarbeiterin hat dem Kindergarten mitgeteilt, dass sie die entsprechenden Informationen über die Familie von dritter Seite erhalten habe. Das Verbreiten einer Tatsache ist somit zu bejahen.

#### b) Subjektiver Tatbestand

Die Angeklagte müsste zumindest mit bedingtem Vorsatz im Hinblick auf die Merkmale des objektiven Tatbestands gehandelt haben, dh, sie müsste billigend in Kauf genommen haben, dass sie eine Tatsache verbreitet, die dazu geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands ist eine Schädigungsabsicht oÄ nicht erforderlich. Vorliegend ist der subjektive Tatbestand zu bejahen.

#### c) Tatbestandsannex/objektive Bedingung der Strafbarkeit

Als sog. objektive Bedingung der Strafbarkeit muss hinzukommen, dass die verbreitete Tatsache nicht erweislich wahr ist. Eine objektive Bedingung der Strafbarkeit muss nicht vom Vorsatz umfasst sein. Der Gesetzgeber setzt hiermit bewusst frühzeitig mit der Strafbarkeit an: Da die Ehre als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) auch durch das GG geschützt wird

und ehrverletzende Behauptungen oft schwerwiegende Konsequenzen für den/die Betroffene/n haben können („etwas bleibt immer hängen“), soll jede/r sich genau überlegen, was er/sie über eine/n andere/n sagt.

Im zur Entscheidung stehenden Fall konnte das Vorliegen von Partnerschaftsgewalt bzw einer Kindeswohlgefährdung nach Überzeugung des Gerichts nicht festgestellt werden. Die verbreitete Tatsache war nach dieser gerichtlichen Behauptung nicht erweislich wahr. In der Berufung (in der Berufungsinstanz wird der Sachverhalt noch einmal neu in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht untersucht) läge eine Möglichkeit darin zu beweisen, dass tatsächlich Partnerschaftsgewalt/eine Kindeswohlgefährdung in der Familie vorlag/-liegt. Das Gericht ist verpflichtet, den Wahrheitsbeweis zu erheben. Dieser ist dann geführt, wenn die verbreitete Tatsache in ihrem ehrverletzenden Kern (in allen wesentlichen Punkten) nach Überzeugung des Gerichts zutreffend ist (*Schneider* § 186 Rn 14). Dann läge die objektive Bedingung der Strafbarkeit nicht vor, eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede wäre mithin nicht gegeben.

Im vorliegenden Urteil führt das Amtsgericht aus:

„Die Angeklagte hat die Identität der ursprünglich mitteilenden Personen nicht preisgegeben. Sie hat dem Gericht jegliche Möglichkeit genommen, den Wahrheitsgehalt der etwaigen Behauptungen durch Einvernahme des unmittelbaren Zeugen zu überprüfen.“ (AG Rosenheim aaO)

Diese Argumentation des Gerichts ist nicht nachvollziehbar, hier wird der Bock zum Gärtner gemacht. Es ist nicht die Pflicht der Angeklagten, sondern allein die des Gerichts, den Wahrheitsbeweis zu führen (vgl *Zaczyk*, in: *Kindhäuser ua*, *StGB*, Bd 2, 3. Aufl. 2010, § 186 Rn 23: „Die Beweisführungslast trägt das Gericht [§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO]; es darf in einem Urteil also nicht heißen, der Angeklagte habe keinen Versuch unternommen, den Wahrheitsbeweis anzutreten [...]“). Der/dem Angeklagten im Strafprozess steht es frei, ob sie/er sich zum Tatvorwurf einlassen will, sie/ihn trifft auch keine Pflicht, Zeug/inn/en zu benennen. Vielmehr ist die Staatsanwaltschaft auch verpflichtet, zugunsten der/des Angeklagten zu ermitteln. Wie ausgeführt, ist es Aufgabe des Gerichts, den Wahrheitsbeweis zu führen, auch wenn hier ausnahmsweise der Grundsatz in dubio pro reo umgedreht wird („nicht erweislich wahr“).

Die Justiz hätte hier durchaus Möglichkeiten gehabt, Zeug/inn/en zu ermitteln, um den Wahrheitsgehalt der von der Angeklagten getätigten Äußerung, der verbreiteten Tatsache, zu überprüfen, bspw durch Befragung der Nachbarn; zudem hat es im vorliegenden Fall im Vorfeld bereits Polizeieinsätze in der betroffenen Familie gegeben. Es ist davon auszugehen, dass man bei entsprechendem Antreten des Wahrheitsbeweises hier hinsichtlich der objektiven Bedingung der Strafbarkeit schon zu einem anderen Ergebnis kommen könnte. Ergibt sich aber auch hiernach zur Überzeugung des Gerichts, dass die Tatsache nicht erweislich wahr ist, ist davon auszugehen, dass das Verhalten der Gemeindemitarbeiterin hier den Tatbestand des § 186 StGB erfüllt.

## 2. Rechtswidrigkeit

Nur wenn der Wahrheitsbeweis nicht geführt werden kann, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob die Angeklagte hier rechtswidrig handelte. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Rechtfertigungsgrund zu ihren Gunsten eingreift. In Betracht kommt hier der spezielle Rechtfertigungsgrund im Rahmen

der Beleidigungstatbestände in § 193 StGB, die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Hiernach sind Äußerungen, welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Berechtigt ist das Interesse, wenn rechtlich bzw nach der Werteordnung unserer Verfassung schutz- und förderungswürdig ist, dass es verfolgt wird (*Schneider* § 193 Rn 15). Die Gemeindemitarbeiterin handelte hier, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu verifizieren. Sie wendete sich insofern an den Kindergarten mit den ihr zugetragenen Informationen über Partnerschaftsgewalt in der Familie, damit der Kindergarten ggf im Zusammenhang mit eigenen Beobachtungen abschätzen kann, ob hier ein Vorgehen nach § 8a SGB VIII angezeigt ist. Die Gemeindemitarbeiterin handelte damit im Interesse der staatlichen Gemeinschaft, über die Pflege und Erziehung der Eltern zu wachen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) und Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung nachzugehen.

Eine Rechtfertigung nach § 193 StGB kommt weiter nur in Betracht, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse der Mitteilenden gegenüber dem Interesse des Beleidigten am Schutz seiner Ehre überwiegt oder zumindest ebenso hoch zu bewerten ist (*Schneider* § 193 Rn 16). Hier überwiegt fraglos das Kinderschutzinteresse, insbesondere da die Gemeindemitarbeiterin in gutem Glauben bzw in ehrlicher Sorge um das Kind die Information weitergegeben hat.

Die Tathandlung muss zur Verfolgung des berechtigten Interesses zumindest erforderlich und angemessen sein (*Schneider* § 193 Rn 16 f). Das AG R führt hierzu aus, die Angeklagte habe zwar zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, die Mitteilung an den Kindergarten sei aber nicht erforderlich gewesen, da sie nicht das mildeste Mittel gewesen sei. Als milderer Mittel wird hierbei angeführt, die Angeklagte hätte zusätzlich mitteilen müssen, von wem sie die Informationen über die Familie bekommen hat. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar, und es erscheint lebensfremd, hier Anforderungen daran zu stellen, was die Angeklagte genau hätte mitteilen müssen, damit vom mildesten Mittel ausgegangen werden kann. Die Frage, ob ein Mittel als milder anzusehen ist, bemisst sich insbesondere nicht daran, ob später eine strafrechtliche Verfolgung besser möglich ist.

Die Gemeindemitarbeiterin handelte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen und war daher nach § 193 StGB gerechtfertigt.

### 3. Zwischenergebnis

Es ist somit davon auszugehen, dass sich die Gemeindemitarbeiterin nicht wegen übler Nachrede nach § 186 StGB strafbar gemacht hat. Würde das berechtigte Interesse iSd § 193 StGB verneint, würden sich in Deutschland jährlich zehntausende Personen strafbar machen.

### III. Beschlüsse im Ermittlungsverfahren

Zu den im Ermittlungsverfahren ergangenen Beschlüssen hinsichtlich der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft wird verwiesen auf entsprechende Stellungnahmen in JAmt 2009, 131 und 2010, 552 sowie auf LG München I 14.11.2011, 7 Qs 30/11. Hiernach ist die Preisgabe der Informantenda-

ten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe unzulässig. Allerdings gibt es zu dieser Frage auch divergierende Rechtsprechung (vgl bspw LG Aurich 15.04.11, 12 Qs 43/11 = ZKJ 2011, 437 m. krit. Anm. *Mörsberger*).

An dieser Stelle sei ergänzend darauf hingewiesen, dass auch die Androhung von Beugehaft gegenüber den Mitarbeiter/innen/n des Kindergartens nicht rechtmäßig war, da insofern ein Zeugnisverweigerungsrecht eingreifen dürfte.

### IV. Ergebnis

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die eingelegte Berufung Aussicht auf Erfolg hat. Es bleibt zu hoffen, dass das amtsgerichtliche Urteil zu einer konstruktiven Diskussion zwischen Jugendhilfe und Justiz sowie gesamtgesellschaftlich über die Bedeutung des Kinderschutzes und das Vorgehen bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung beitragen wird.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, was möglicherweise die Konsequenzen gewesen wären, wenn die Gemeindemitarbeiterin die ihr zugetragenen Informationen nicht weiter beachtet und in dem Fall tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorgelegen hätte. Konnte ein Schaden für das betroffene Kind/die betroffenen Kinder nicht rechtzeitig abgewendet werden, obgleich Informationen vorlagen, sind die Strafverfolgungsbehörden schnell dabei, eine Strafbarkeit wegen Unterlassens zu prüfen. Dann wäre der Mitarbeiterin möglicherweise noch zum Vorwurf gemacht worden, dass sie sich erst nach längerem Überlegen dazu entschieden hat, sich an den Kindergarten zu wenden. Diese Problematik zwischen einem Zuviel durch die Jugendhilfe, weil tatsächlich keine Kindeswohlgefährdung vorlag, und einem Zuwenig, weil man in einem Fall nicht tätig geworden ist, führt zu erheblicher Verunsicherung. Insofern ist gerade im Bereich Kinderschutz und Sozialdatenschutz ein Miteinander (im Sinne einer Kenntnis und Akzeptanz der jeweiligen Aufgabenbereiche und Methoden) von Strafverfolgungsbehörden und Jugendhilfe angezeigt, um den Mitarbeiter/innen/n die nötige Handlungssicherheit zu geben und den Kinderschutz nicht zu blockieren.

### Kinder- und Jugendhilferecht

Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII trotz Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

§§ 43, 72a SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 14.11.2011, J 5.420 Sm

Einer Tagespflegeperson ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt worden. Nach einer Meldung der Polizei hat das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben. Im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung sind im Haushalt der Tagespflegeperson Betäubungsmittel und Samen zur Aufzucht von Betäubungsmitteln sichergestellt worden. Die Tagespflegeperson ist zu einer Geldstrafe und zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden. Gegen die Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson Klage erhoben.

Das Jugendamt fragt, ob die Verurteilung einer Tagespflegeperson aufgrund des Besitzes und des Konsums von Betäubungsmitteln eine grundsätzliche Eignung als Tagespflegeperson und damit die Erlaubniserteilung für die Zukunft ausschließt. Welche Möglichkeiten hat das Jugendamt in Bezug auf das zerstörte Vertrauensverhältnis zu der Tagespflegeperson und die Ablehnung eines erneuten Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege?

\*

## I. Eignung als Voraussetzung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen, die Kinder außerhalb ihres Elternhauses entgeltlich für mehr als 15 Std/Woche betreuen wollen, bedürfen einer Erlaubnis durch den öffentlichen Jugendhilfeträger (§ 43 Abs. 1 SGB VIII). Dabei besteht ein – gerichtlich durchsetzbarer – Rechtsanspruch auf Erteilung, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist (§ 43 Abs. 2 S. 1 SGB VIII).

Der Begriff der Eignung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt (OVG NW 02.09.2008, 12 B 1224/08). Dabei ist zu berücksichtigen, dass – auch in Rücksicht auf die privatautonome Entscheidung der Eltern zur Auswahl der von ihnen gewünschten Kindertagespflegeperson – § 43 Abs. 2 SGB VIII keine optimale Betreuung gewährleisten, sondern nur einen Mindeststandard sicherstellen will (*Mann*, in: Schellhorn ua, SGB VIII, 3. Aufl. 2007, § 43 Rn 10; *Gerstein*, in: Fieseler ua, GK-SGB VIII, Stand: 04/2006, § 43 Rn 9).

Die Entscheidung über die Erlaubnis, die anders als nach früherem Recht (§ 44 Abs. 3 SGB VIII aF) keine Erlaubnisprüfung mehr an Ort und Stelle vorsieht (*Gerstein* § 43 Rn 7), hat das Jugendamt – ua auch nach Vorlage des notwendigen polizeilichen Führungszeugnisses (§ 72 a SGB VIII) – anhand der zwingenden persönlichen und räumlichen Eignungskriterien iSd § 43 Abs. 2 S. 2 Nr 1 und 2 SGB VIII zu treffen. Geeignet ist eine Kindertagespflegeperson dann, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und durch eine Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet (s. entsprechend auch § 23 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).

## II. Nur eingeschränkt Eignungskriterium: „keine Vorstrafen“

Fraglich ist, ob eine strafrechtliche Verurteilung bzw ggf auch bereits strafrechtliche Ermittlungen die Eignung einer Kindertagespflegeperson iSd § 43 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII entfallen lassen.

Der Gesetzgeber hat diesbezüglich in § 72a SGB VIII eine klare Wertung getroffen und ein dauerhaftes Beschäftigungs- und Vermittlungsverbot nach rechtskräftiger Verurteilung gem. §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225 StGB gesetzlich verankert. Daraus, dass § 72a SGB VIII eine rechtskräftige Verurteilung wegen spezifischer Straftaten verlangt, lässt sich jedoch nicht im Umkehrschluss folgern, dass in allen anderen Fällen die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson gegeben ist (*Schindler*, in: Münder ua, FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 72a Rn 8).

Ob strafrechtliche Ermittlungen bzw Verurteilungen jenseits der von § 72a SGB VIII erfassten Delikte ebenfalls die Eignung der Kindertagespflegeperson entfallen lassen, muss anhand von Anhaltspunkten im konkreten Einzelfall entschieden werden. Dies gilt, obwohl eine Kindertagespflegeperson eine große Autorität gerade gegenüber kleinen Kindern und eine für diese wichtige und nachhaltig prägende Bezugsperson darstellt, deren Aufgabe sich dabei nicht in einem wertfreien Betreuen und Versorgen der Kinder erschöpft. Inhärenter Bestandteil ihrer Tätigkeit ist es auch, den von ihr betreuten Kindern bestimmte Werte und Regeln zu vermit-

eln und ihnen gegenüber eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine dem straffälligen Verhalten zugrunde liegende Einstellung der Betreuungsperson zu ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat unterbewusst auch von Einfluss auf die Erziehung der Kinder ist. Andererseits aber kann es nicht Ziel des § 43 SGB VIII sein, nur die denkbar beste Kinderbetreuung zuzulassen. Mit anderen Worten: Auch wenn die Grenze zur Ungeeignetheit nicht erst bei einer Kindeswohlgefährdung überschritten ist, begründet andererseits nicht jeder Mangel an persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit die persönliche Ungeeignetheit der Kindertagespflegeperson. Dieser Schluss ist vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn der festgestellte Mangel negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder hinreichend konkret befürchten lässt.

Bei einer Verurteilung jenseits des Bereichs, der von § 72a SGB VIII umfasst ist, ist entscheidend, ob diese von ihrem Inhalt her in besonderem Maße eine Wiederholung gerade im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern befürchten lässt (*Mörsberger*, in: Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 43 Rn 23). Besonders relevant sind Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit sowie, ob der den Taten zugrunde liegende Sachverhalt Ausdruck fehlender Impulskontrolle, leichter Reizbarkeit, psychischer Labilität oder anderer Charaktereigenschaften ist, die typischerweise auch das Verhalten gegenüber Kindern negativ beeinflussen oder das Vertrauensverhältnis zu den Eltern beschädigen. Dies wäre zB anzunehmen, sollte es in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagesmutter etwa zu finanziellen Unregelmäßigkeiten oder fehlender Aufrichtigkeit oder Ehrlichkeit Eltern und Kindern gegenüber gekommen sein (Eignung im konkreten Einzelfall trotz Betrugs zulasten des Sozialleistungsträgers angenommen VG Freiburg JAmt 2010, 305 bis 310).

Eine prinzipielle Ablehnung der persönlichen Eignung zur Tagespflege lässt sich aufgrund einer Verurteilung wegen des Besitzes und Konsums von Betäubungsmitteln nicht begründen. Es kommt auf eine Einzelfallabwägung an (dazu unter IV.).

## III. Eignungskriterium „Kooperationsbereitschaft“

Tagespflegepersonen müssen nicht nur zur Kooperation bereit sein, sondern sich dadurch „auszeichnen“ (Wortlaut § 43 Abs. 2 S. 2 Nr 1 sowie § 23 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Dazu gehört die Verpflichtung, das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (*Schellhorn*, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl. 2007, § 43 Rn 16), zu unterrichten, ebenso wie die Fähigkeit zum angemessenen und transparenten Austausch mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Elternarbeit (*Lakies*, in: Münder ua, FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 43 Rn 15). Denn es ist nicht nur das Recht der Eltern, am Geschehen in der Tagespflegestelle angemessen beteiligt zu werden, sondern auch eine pädagogische Notwendigkeit. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft muss die Tagespflegeperson für eine Mitgestaltung der Eltern offen sein (*Mörsberger*, in: Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 43 Rn 25).

Aus dieser Kooperationsgemeinschaft leitet sich die Pflicht der Tagespflegeperson zur Offenlegung persönlicher Verhältnisse dann her, wenn es sich um Angelegenheiten handelt,

die die Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Kern betreffen, denn es ist allein der Entscheidung der Erziehungsberechtigten überlassen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie diese Umstände akzeptieren. Ein Verschweigen solcher Verhältnisse schließt die Eltern aus der erzieherischen Mitverantwortung aus und führt so zur Ungeeignetheit der Tagespflegeperson (BayVGH 31.05.2010, 12 BV 09.2400).

Die Kindertagespflegeperson ist gem. § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII daneben verpflichtet, dem Jugendamt „wichtige Ereignisse“ mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

#### IV. Anwendung auf den konkreten Fall: Einzelfallabwägung

Ob die Schwelle zur persönlichen Ungeeignetheit gem. § 43 SGB VIII überschritten ist, muss das für die Erlaubniserteilung zuständige Jugendamt anhand des konkreten Einzelfalls einschätzen. Es muss dabei berücksichtigen, dass die Regelung des § 43 Abs. 2 SGB VIII nicht die Gewährleistung optimaler Betreuung beabsichtigt, sondern nur die Einhaltung von Mindeststandards, deren Anforderungen auch vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG nicht überspannt werden dürfen (*Mann* § 43 Rn 10; *Gerstein* § 43 Rn 6).

Aus der Gutachtenanfrage lässt sich entnehmen, dass es vorliegend um eine Verurteilung aufgrund des Besitzes und Konsums von Betäubungsmitteln geht. Unklar ist jedoch, inwiefern der Besitz und Konsum im Zusammenhang mit der Ausübung der Kindertagespflege stand. Relevant erscheint zB die Frage, ob sich Betäubungsmittel oder Samen zu deren Aufzucht nur im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder auch in Räumen der Tagespflege und damit in Erreichbarkeit der Kinder befunden haben. Noch stärker müsste Berücksichtigung finden, sollte eine Suchtkrankheit der Kindertagespflegeperson festgestellt worden sein, die wiederum fehlende Impulskontrolle, leichte Reizbarkeit, psychische Labilität befürchten ließe.

Inwieweit durch den bisherigen Konflikt zwischen Kindertagespflegeperson und Jugendamt das Vertrauensverhältnis unwiederbringlich zerstört wurde, lässt sich von außen schwer beurteilen. Grundsätzlich dürfen aber allein die Bemühungen der Kindertagespflegeperson, ihren Anspruch auf Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII – ggf auch im Wege eines Rechtsstreits – durchzusetzen, nicht als fehlende Kooperationsbereitschaft gewertet werden.

Es ist unklar geblieben, warum das Jugendamt den vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich abgelehnt hat, dass die Kindertagespflegeperson ärztliche Gutachten einreicht, um einen Betäubungsmittelkonsum auszuschließen. Ohne Kenntnis der konkreten Umstände des Einzelfalls und damit ohne Möglichkeit einer abschließenden Einschätzung erscheint dieser Vorschlag zweckmäßig. Auch ist unklar geblieben, ob die Kindertagespflegeperson sich weigert, ihre Vergangenheit und Verurteilung gegenüber den Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder offenzulegen. Durch eine Information der Personensorgeberechtigten wären diese selbst bestimmt in der Lage, über die Betreuung ihrer Kinder zu entscheiden und ggf mit einer besonderen Aufmerksamkeit zu überwachen.

### Kinder- und Jugendhilferecht

Datenweitergabe bezüglich sexuellen Übergriffs durch das Jugendamt gegen den Willen der Betroffenen zum Schutz anderer potenzieller Opfer

§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr 5 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr 2 SGB X, §§ 34, 203 StGB

DIJuF-Rechtsgutachten 06.12.2011, J 7.230/J 6.120 Sm

Eine junge Mutter, die gem. § 31 SGB VIII von einem freien Träger betreut wird, berichtet ihrer Sozialpädagogischen Familienhelferin, dass sie von einem Polizeibeamten sexuell bedrängt worden sei. Sie kenne den Polizeibeamten aus verschiedenen Kontexten, der Vorfall habe sich im Rahmen eines Hausbesuchs wegen Ermittlungen gegen einen Bekannten der Mutter ereignet. Die Angaben werden als glaubhaft eingeschätzt. Die Mutter gestattet der Sozialpädagogischen Familienhelferin, die fallführende Fachkraft im Jugendamt zu unterrichten. Jugendamt, Sozialpädagogische Familienhelferin und Mutter treffen die Absprache, dass Vernehmungen der Mutter durch den Polizeibeamten künftig nur noch in Anwesenheit der Sozialpädagogischen Familienhelferin durchgeführt werden sollen. Die Mutter will aus Sorge vor persönlichen Nachteilen weder Anzeige erstatten noch erlaubt sie der Sozialpädagogischen Familienhelferin oder dem Jugendamt, die Polizei oder Dritte zu informieren. Zu klären ist, wie dies datenschutzrechtlich zu bewerten ist, da der Polizeibeamte Jugendstrafsachen bearbeitet und weiter junge, weibliche Beschuldigte vernimmt.

\*

Die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamts ist durch die Datenschutzregelungen der §§ 61 ff SGB VIII, §§ 67 ff SGB X gebunden. Sie darf die ihr bekannt gewordenen Informationen über P an die Polizei oder Dritte weitergeben, wenn sie hierfür eine Übermittlungsbefugnis hat (§ 67d Abs. 1 SGB X).

#### I. Übermittlungsbefugnis

Eine Befugnis zur Übermittlung an ein Strafgericht oder eine Staatsanwaltschaft kann sich aus § 69 Abs. 1 Nr 2 SGB X ergeben, der eine erforderliche Übermittlung für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach § 69 Abs. 1 Nr 1 SGB X zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens erlaubt, also dann, wenn das gerichtliche Verfahren nicht Bestandteil einer Aufgabe nach dem SGB VIII ist.

Eine Übermittlung setzt allerdings voraus, dass die Datenübermittlung für die Erfüllung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zwar nicht erforderlich, jedoch zumindest förderlich ist. Es muss ein sachlicher Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bestehen. Ob ein derartiger Sachzusammenhang besteht, prüft das Jugendamt in eigener Verantwortung (*Kunkel*, in: LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 61 Rn 124; *Mörsberger*, in: Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. 2011, Anh. 4 Rn 5).

Aus den Angaben der Anfrage ergibt sich, dass der Polizeibeamte Jugendstrafsachen bearbeitet und aus Sicht der fallbetrauten Fachkraft und der Sozialpädagogischen Familienhelferin zu befürchten ist, dass weitere junge (möglicherweise auch minderjährige), weibliche Beschuldigte Opfer sexueller Übergriffe durch den Polizeibeamten werden. Ein Sachzusammenhang kann damit bejaht werden.

#### II. Datenschutzrechtliche Einschränkungen

Bei den Überlegungen im Hinblick auf eine Übermittlung sind die generellen datenschutzrechtlichen Einschränkungen einer Übermittlung zu beachten: Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach

§ 69 SGB X nur zulässig, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird. Da die Mutter deutlich gemacht hat, dass sie ihren Bericht über die Vorkommnisse vertraulich behandeln will und ausdrücklich eine Weitergabe an Polizei oder andere Dritte ausgeschlossen hat, handelt es sich um anvertraute Daten, für die zudem der besondere Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII gilt.

### 1. Einwilligung (§ 65 Abs. 1 Nr 1 SGB VIII)

Der „Königsweg“ der befugten Übermittlung von Daten ist die Einwilligung der Betroffenen in die Datenweitergabe. Gem. § 65 Abs. 1 Nr 1 SGB VIII können mit Einwilligung auch als Geheimnis anvertraute Daten weitergegeben werden.

Die Voraussetzungen der Einwilligung sind in § 67b Abs. 2 SGB X genannt: Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben (ausf. zu den Voraussetzungen ua *Pickel*, in: ders. ua, SGB X, Stand: 10/2011, § 67b Rn 12).

Die Mutter lehnt eine Einwilligung in die Datenweitergabe, also eine Information über das Vorkommnis des sexuellen Übergriffs durch den Polizeibeamten an die Polizei oder andere Dritte, bislang ab. Es ist Aufgabe der Fachkraft, ggf in Zusammenwirken mit der SPFH-Fachkraft, zu prüfen, ob die Mutter ggf noch zur Einwilligung in die Datenweitergabe zu überzeugen ist. Dabei darf kein Druck auf die Mutter ausgeübt werden (*Pickel* § 67b Rn 21). Die Einwilligung muss auf einer freien Entscheidung der Betroffenen beruhen, andernfalls ist sie gem. § 67b Abs. 2 S. 2 SGB X unwirksam. Es erscheint dennoch sinnvoll, die Mutter aufklärend darauf hinzuweisen, welche Bedeutung eine Weitergabe der Information und welche Schutzwirkung diese für sie und andere potenziell Betroffene haben könnte.

### 2. Befugnis bestände auch bei durch Schweigepflicht gem. § 203 StGB gebundene Person (§ 65 Abs. 1 Nr 5 SGB VIII)

Gem. § 65 Abs. 1 Nr 5 SGB VIII dürfen anvertraute Daten auch weitergegeben werden, sofern auch eine durch die Schweigepflicht nach § 203 StGB gebundene Person hierzu befugt wäre.

#### a) Pflicht zur Anzeige (§ 138 StGB)

§ 138 StGB enthält einen Katalog von Straftaten, bei deren Vorliegen eine Anzeige- und somit auch Offenbarungspflicht besteht (*Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 203 Rn 29; *Lackner/Kühl*, StGB, 27. Aufl. 2011, § 203 Rn 22).

Diese ist vorliegend nicht einschlägig. Dies liegt einerseits daran, dass Sexualstraftaten im Katalog des § 138 StGB nicht erwähnt sind. Ferner ist der Übergriff auf die Mutter durch den Polizeibeamten bereits erfolgt. Konkrete Hinweise auf eine weitere, bevorstehende Tat bestehen nicht. Da eine Anzeigepflicht jedoch frühestens mit der Existenz eines

ernstlich ersichtlichen Tatplans beginnen kann (*Lackner/Kühl* § 138 Rn 4), kann vorliegend über § 138 StGB eine Weitergabe der Information nicht legitimiert werden.

#### b) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

Auch einer durch die Schweigepflicht nach § 203 StGB gebundenen Person wäre es beim Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands erlaubt, ihr anvertraute Informationen weiterzugeben (*Lenckner/Eisele* § 203 Rn 30; *Lackner/Kühl* § 203 Rn 25).

Gem. § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat (hier also Schweigepflichtverletzung) begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Es ist zudem erforderlich, dass bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grads der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt und die Schweigepflichtverletzung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Wie aus den Angaben der Anfrage deutlich wird, befürchtet die Fachkraft, dass durch den Polizeibeamten auch andere weibliche Beschuldigte sexuell bedrängt werden könnten, die er im Rahmen seiner Ermittlungen in Jugendstrafsachen vernimmt.

Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht gehört zu den von § 34 StGB erfassten, schützenswerten Rechtsgütern. Allerdings ist vorliegend zu hinterfragen, ob bereits eine gegenwärtige Gefährdung erkennbar wird. Es ist unklar, ob der Übergriff von dem Polizeibeamten auf die Mutter ein Einzelfall war oder dieser „systematisch“ seine besondere Stellung als vernehmender Polizeibeamter ausnutzt. Dies wird vermutlich auch nicht abschließend zu klären sein, erforderlich ist allein eine Prognoseeinschätzung der von der Tat informierten Fachkräfte. Da die Aussagen der Mutter als glaubhaft eingeschätzt werden und (soweit dies den Angaben der Anfrage zu entnehmen ist) die Tat wohl nicht aus dem früheren Bekanntsein des Polizeibeamten, sondern eben im Kontext der institutionell legitimierten, übergeordneten Machtposition des Polizeibeamten als vernehmender Polizeibeamter entstand, spricht hier wohl viel dafür, eine konkrete Gefährdung auch anderer junger Frauen anzunehmen, die sich in einer mit der Mutter vergleichbaren Position gegenüber dem Polizeibeamten befinden bzw befinden werden.

Ein anderes (milderes) Mittel zur Abwendung der Gefahr ist nicht ersichtlich. Während zum Schutz der Mutter vereinbart werden konnte, dass alle zukünftigen Vernehmungen nur in Anwesenheit der SPFH-Fachkraft durchgeführt werden und (den Angaben der Anfrage zufolge) diese Maßnahme wohl auch als umsetzbar eingeschätzt wird, lässt sich Vergleichbares für andere potenzielle Opfer nicht realisieren. Ohne Weitergabe der Information wird nicht verhindert werden können, dass der Polizeibeamte auch in Zukunft allein Beschuldigte vernimmt und hierbei seine Machtposition für sexuelle Übergriffe ausnutzt.

Das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands setzt ferner voraus, dass bei einer Interessenabwägung des geschützten mit dem verletzten Rechtsgut Letzteres überwiegt. Vorliegend muss folglich die Verletzung des Datenschutzes und der

damit verbundenen Vertrauens- und Hilfebeziehung von der Mutter gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der potenziellen anderen Opfer abgewogen werden. Letzteres wiegt hier stärker.

Nichtsdestotrotz sollte die Mutter vor der Informationsweitergabe über diese und die Gründe hierfür informiert werden. Hierdurch können Jugendamt und SPFH-Fachkraft Verlässlichkeit zum Ausdruck bringen und versuchen, die bestehende Hilfebeziehung trotz des Agierens „gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ nicht zusätzlich zu belasten (zur Bedeutung des Offenlegens persönlicher Grenzen zB DIJuF, in: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, NZFH-Publikation „Datenschutz bei Frühen Hilfen – Praxiswissen Kompakt“, 2010, 47).

### 3. Anonymisierung

Abschließend soll auf die Möglichkeit der Anonymisierung hingewiesen werden.

Gem. § 67 Abs. 8 SGB X ist darunter eine derartige Veränderung der Einzelangaben über das persönliche oder sachliche Verhältnis zu verstehen, dass kein Rückschluss auf die Betroffene mehr möglich ist. Entscheidend ist, dass eine Anonymisierung nicht erst gegeben ist, wenn kein Name zu den betroffenen Daten genannt wird. Vielmehr ist erforderlich, dass tatsächlich kein Rückschluss auf die Betroffenen mehr möglich ist.

Da anonymisierten Daten der Personenbezug fehlt, fallen diese nicht mehr unter die Vorschriften des Datenschutzes (*Münder/Smessaert*, Frühe Hilfen und Datenschutz, 2009, Rn 65). Eine Weitergabe ist damit möglich.

Das Jugendamt muss, ggf im Zusammenwirken mit der SPFH-Fachkraft, einschätzen, ob ein anonymisierter Hinweis („glaubhafte Hinweise erhalten, dass durch P sexuelle Übergriffe verübt werden. Betroffene möchte jedoch nicht genannt werden und steht für eine Aussage gegen den Polizeibeamten nicht zur Verfügung.“) hier überhaupt möglich ist. In Anbetracht des vermutlich doch begrenzten Opferkreises ist jedoch anzunehmen, dass vorliegend – insbesondere durch den Polizeibeamten selbst – ein Rückschluss auf die Mutter möglich wäre. Da damit keine wirkliche Anonymisierung der Daten gegeben wäre, kann auf diesem Weg die Weitergabe der Informationen wohl eher nicht legitimiert werden. Sollte dies aber als möglich eingeschätzt werden, wäre eine anonymisierte Weitergabe der Information vorzuziehen und würde als milderes Mittel den unter II. angenommenen rechtfertigenden Notstand entfallen lassen.

### III. Fazit

Da vorliegend nach den Angaben der Anfrage eine Gefahr sexueller Übergriffe auf andere weibliche Beschuldigte anzunehmen und kein milderes Mittel der Gefahrabwendung ersichtlich ist, wäre eine Informationsweitergabe zum Schutz dieser potenziellen Opfer gem. § 65 Abs. 2 Nr 5 SGB VIII iVm § 34 StGB legitimiert, sofern sich die Mutter weiter weigert, in diese einzuwilligen. Die Mutter sollte jedoch unbedingt vor der Datenweitergabe über diese und die hierfür ausschlaggebenden Gründe informiert werden.

Ausdrücklich sei abschließend nochmals darauf hingewiesen, dass sich dieses Ergebnis nur aufgrund der erkannten konkreten Gefährdung weiterer Opfer ergibt. Ohne diese ist

bei eindeutiger Ablehnung einer Strafanzeige durch ein Missbrauchsoffer – unabhängig von der Frage ihrer Einwilligung in eine Datenübermittlung – von einer Anzeige bereits Abstand zu nehmen, da diese den Erfolg der Hilfebeziehung gefährdet. Es empfiehlt sich jedoch, das Opfer darauf hinzuweisen, dass es zu einem späteren Zeitpunkt eine Strafanzeige stellen kann und ggf nach § 78b StGB die Verjährung der Straftaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ruht.

## Kinder- und Jugendhilferecht

Heranziehung zu den Kosten einer Hilfe zur Erziehung bei Bezug einer Grundrente nach dem OEG

§ 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII, § 25f Abs. 1 BVG

DIJuF-Rechtsgutachten 15.12.2011, J 9.160 Ho

Das Jugendamt ist Vormund eines Mädchens, dessen Mutter durch ihren Vater getötet wurde. Dem Mädchen ist daher Hinterbliebenengrundrente nach dem OEG bewilligt worden. Das Mädchen lebt im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie. Das für die Hilfe zur Erziehung zuständige Jugendamt fordert von der die Vormundschaft führenden Fachkraft den Einsatz der Hinterbliebenengrundrente als zweckidentischer Leistung iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII. Die Vormundschaft führende Fachkraft ist der Ansicht, dass die Hinterbliebenengrundrente nach dem OEG keine zweckidentische Leistung ist und daher insoweit keine Heranziehung zu den Kosten erfolgen kann.

\*

Vorab ist festzuhalten, dass sich aus der Entscheidung des BVerwG vom 27.05.2010 (JAmt 2010, 572 mAnm *Hoffmann*), nach der angesparte Beschädigtengrundrente nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist, da dies eine besondere Härte iSd § 90 Abs. 3 SGB XII darstelle, und bezogen auf die im DIJuF-Rechtsgutachten vom 08.12.2010 (JAmt 2010, 558) erörtert wurde, ob diese Grundsätze auf den Einsatz angesparter Hinterbliebenengrundrente übertragbar seien, keine Rückschlüsse auf die Fragestellungen der Anfrage ziehen lassen. Die Entscheidung des BVerwG bezog sich ebenso wie das DIJuF-Rechtsgutachten auf die Berücksichtigung einer Beschädigtengrundrente nach dem OEG im Hinblick auf Leistungen der Kriegsofopferfürsorge. Die Grundsätze des Einsatzes von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und im Rahmen der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge unterscheiden sich jedoch grundsätzlich.

Zudem hat der Gesetzgeber infolge der Entscheidung des BVerwG eine Änderung der Regelungen im BVG beschlossen. Anstelle der Verweisung in das SGB XII trifft § 25f Abs. 1 S. 1, S. 2 BVG jetzt eine eigenständige Regelung, die lautet: „Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen. Dies gilt auch für Ansparungen aus Leistungen nach diesem Gesetz. [...]“, sodass nunmehr bezogen auf Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nicht nur angesparte Hinterbliebenengrundrente, sondern anders als noch nach der Entscheidung des BVerwG selbst angesparte Beschädigtengrundrente einzusetzen ist. Die Ausführungen in besagtem DIJuF-Rechtsgutachten (JAmt 2010, 558) haben sich daher aufgrund der Änderungen der gesetzlichen Regelungen überholt.

Ob Hinterbliebenengrundrente nach dem OEG als zweckidentische Leistung bei Bezug von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen ist oder nicht, ist seit jeher strittig. In den bisher publizierten DIJuF-Rechtsgutachten wird auch bezogen auf Hinterbliebenengrundrente von Zweck-

identität ausgegangen, da für Hilfen zur Erziehung die pädagogische Hilfe kennzeichnend sei (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2000, 668; 2002, 345). In der Literatur (keine Zweckidentität teils ohne ausdrückliche Differenzierung zwischen Beschädigten- und Hinterbliebenengrundrente *Schindler*, in: Münder ua, FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 93 Rn 14; *Wiesner*, in: ders., SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 93 Rn 9; *Hoffmann* JAmt 2005, 329; Zweckidentität zumindest bei Hinterbliebenengrundrente *Kunkel*, in: LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 93 Rn 12; *Wiesner* § 93 Rn 25) und in der Rechtsprechung ist diese Frage umstritten (keine Zweckidentität LSG 13.02.2007, L 15 VG 1/06 [bezogen auf eine Beschädigtengrundrente]; VG Stuttgart 28.06.2006, 7 K 2459/05 [bezogen auf eine Beschädigtengrundrente]; Zweckidentität VG Saarlouis NDV-RD 2010, 70 [bezogen auf eine Hinterbliebenengrundrente]).

Mit diesem DIJuF-Rechtsgutachten wird die Rechtsauffassung aufgegeben, nach der Hinterbliebenengrundrenten keine zweckidentischen Leistungen iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII sind:

Nach ganz überwiegender Ansicht in der Literatur sind zweckgleiche Mittel zu den Annexleistungen einer Hilfe zur Erziehung grundsätzlich diejenigen Leistungen, die für den Unterhalt des Kindes bestimmt sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Mittel ein oder kein Einkommen iSd SGB VIII darstellen (*Schindler* § 93 Rn 13). Die heute überwiegende Ansicht in der Literatur betrachtet demnach im Hinblick auf die Frage der Zweckidentität die Annexleistungen nach §§ 39 f SGB VIII gesondert von der pädagogischen Leistung, obgleich die Annexleistungen einen pädagogischen Bedarf zwingend voraussetzen. Nach dem Erscheinen der DIJuF-Rechtsgutachten hat das BVerwG zudem zu § 93 Abs. 5 SGB VIII aF ausdrücklich festgestellt, dass Zweckidentität zwischen Waisen-/Halbwaisenrenten der Träger der Rentenversicherung und den Annexleistungen des SGB VIII besteht (NVD-RD 2007, 71).

Eine fehlende Zweckidentität könnte daher allenfalls damit begründet werden, dass bei einer Hinterbliebenengrundrente als Leistung der Opferentschädigung die Funktion der Wiedergutmachung dominieren würde. Dies ist nicht anzunehmen, obgleich beide Grundrenten nicht zum Einkommen iSd § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zählen. Der Gesetzgeber hat durch das Nichtberücksichtigen beider Renten als Einkommen keine Aussage über den Charakter der Rente getroffen (vgl. bezogen auf die identische Regelung im SGB XII BT-Drucks. 15/1514, 65). Rückschlüsse auf eine Wiedergutmachungsfunktion von Beschädigten und Hinterbliebenengrundrente lassen sich erst bei einer Betrachtung ihres Einsatzes beim Ansparen von Rente als Vermögen bei den Sozialleistungen ziehen, bei denen anders als grundsätzlich in der Kinder- und Jugendhilfe auch aus dem Vermögen heranzuziehen ist. Insoweit wird in der neuen Rechtsprechung eine besondere Härte ausdrücklich allein in Bezug auf Beschädigtengrundrenten angenommen (BVerwG JAmt 2010, 572; OVG NW JAmt 2010, 250 mAnm *Hoffmann*; hingegen keine besondere Härte und daher Einsatz selbst von angesparter Beschädigtengrundrente BayObLG FamRZ 2005, 1199; keine besondere Härte und daher Einsatz von Hinterbliebenengrundrente VG Saarlouis JAmt 2007, 594). Bezogen auf eine Hinterbliebenengrundrente ist daher nicht von einer Wiedergutmachungsfunktion auszugehen.

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des BVerwG (JAmt 2010, 572 mit einer ausf. Begr.) wird hier die Ansicht vertreten, dass einer Beschädigtengrundrente nach dem OEG in besonderem Maße die Funktion einer Wiedergutmachung zukommt. In den Worten des BVerwG ist „jedenfalls heute davon auszugehen, dass die Beschädigtengrundrente [...] wesentlich von der Vorstellung des ideellen Ausgleichs eines vom Einzelnen für die Gemeinschaft erbrachten Sonderopfers geprägt wird“. Hinsichtlich der Beschädigtengrundrente besteht daher keine Zweckidentität iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII mit den Annexleistungen nach den §§ 39, 40 SGB VIII. Für eine Bewertung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist insoweit unerheblich, dass sich der Gesetzgeber dafür entschieden hat, dass selbst angesparte Beschädigtengrundrente bei Leistungen der Kriegsofferfürsorge einzusetzen ist, denn eine entsprechende ausdrückliche Regelung fehlt im SGB VIII.

Zusammenfassend ergibt sich, dass nach Ansicht des Instituts eine Beschädigtengrundrente nach OEG keine zweckidentische Leistung iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII ist, hingegen bei einer Hinterbliebenengrundrente nach OEG Zweckidentität anzunehmen ist. Da eine Beschädigtengrundrente nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII auch nicht zum Einkommen iSd SGB VIII zählt, kann zu den Kosten einer Hilfe zur Erziehung daher aus einer Beschädigtengrundrente nicht herangezogen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass angesparte Beschädigtengrundrente bei Leistungen der Kriegsofferfürsorge als Vermögen einzusetzen ist.

## Kinderschutzrecht

Auswirkungen des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes auf Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz Bayern (GDVG BY)

### §§ 3, 4 KKG, Art. 14 GDVG BY

DIJuF-Rechtsgutachten vom 20.02.2012, J 6.100 Sm

Das Jugendamt fragt an, wie sich die Regelungen des BKiSchG auf die Rechtslage in Bayern auswirken, hier im Hinblick auf Art. 14 GDVG BY. Insbesondere möchte es wissen, ob neben dem BKiSchG die in Art. 14 Abs. 2 S. 2, Abs. 6 GDVG BY enthaltenen Meldepflichten Bestand haben.

\*

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene BKiSchG (BT-Drucks. 17/6256, 17/7522, 17/8130) beinhaltet einerseits das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), andererseits Änderungen innerhalb des SGB VIII, SGB IX und Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Da durch die Änderungen innerhalb des SGB VIII, SGB IX, Schwangerschaftskonfliktgesetz die Regelungen des Art. 14 GDVG BY nicht unmittelbar betroffen sind, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Auswirkungen, die die Einführung des KKG in Bezug auf Art. 14 GDVG BY hat.

## I. Nebeneinanderstehende Verpflichtungen zur Kooperation/Netzwerkarbeit für Frühe Hilfen im KKG und für Schulgesundheitspflege durch GDVG BY

Ein Schwerpunkt des KKG ist die bundesgesetzliche Absicherung und damit Verstetigung des Systems Frühe Hilfen. Neben einer Definition dieses Begriffs in § 1 Abs. 4 KKG

werden insbesondere durch § 3 KKG „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ vorgegeben. So sollen zum Teil in den Ländern bereits auf Projektbasis etablierte Netzwerke für Kinderschutz verstetigt, ausgebaut und befördert werden. Vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen überträgt der Bundesgesetzgeber die verantwortliche Organisation des Netzwerks den örtlichen Jugendhilfeträgern (§ 3 Abs. 3 KKG).

Derartige Strukturen für Frühe Hilfen werden in Art. 14 GDVG BY nicht erwähnt. Aus diesem leitet sich vielmehr eine die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz treffende Verpflichtung zur Kooperationen mit anderen Stellen ab. Ausrichtung ist insbesondere die Schulgesundheitspflege, auf die bezogen in den Absatz 4 und 5 weitere Verpflichtungen in Art. 14 GDVG BY enthalten sind.

Beide Regelungen stehen unabhängig nebeneinander, ergänzen und bestätigen sich.

## II. Keine Auswirkung: Früherkennungsuntersuchungen und Schulgesundheitspflege

Im BKiSchG wurden keine Regelungen hinsichtlich der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen oder der Schulgesundheitspflege getroffen.

Auf die landesgesetzlichen Regelungen Bayerns zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie der Schulgesundheitspflege, dh insbesondere

- die in Art. 14 Abs. 1 GDVG BY enthaltene Verpflichtung der Personensorgeberechtigten, die Teilnahme an diesen sicherzustellen,
- die in Art. 14 Abs. 5 S. 4 bis 8 GDVG BY vorgesehenen Folgen im Fall des Unterlassens im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung der Erbringung eines Nachweises über die Teilnahme an der U 9 bei gleichzeitiger Weigerung der Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung sowie
- die in Art. 1 Abs. 1 Nr 4 LERzGG BY enthaltene Regelung, dass ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld nur dann besteht, wenn ein Nachweis über die Teilnahme des Kindes an der U 6 (bei Leistungsbeginn des Bezugs des Landeserziehungsgeldes zwischen dem 13. und dem 24. Lebensmonat) oder der U 7 (bei Leistungsbeginn zwischen dem 25. und 29. Lebensmonat) vorgelegt wird,

hat das BKiSchG folglich keine Auswirkungen.

## III. Regelung zum Datenschutz

In § 4 KKG findet sich eine bundesgesetzliche Regelung zur Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung. Es handelt sich um eine Konkretisierung der Grenzen des Datenschutzes, eine nähere Bestimmung, wann neben dem rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB eine Datenübermittlung ohne Einwilligung zulässig ist. Ziel ist es, eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch bestimmte Geheimnisträger an das Jugendamt einzuführen. Vorgesehen ist ein mehrstufiges Verfahren (Gefährdungseinschätzung, Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) unter durchgängiger Beteiligung der Betroffenen.

Bereits mit Inkrafttreten am 16.05.2008 (BT-Drucks. 15/9366) wurden in Bayern über Art. 14 Abs. 3. S. 2 und Abs. 6 GDVG BY sowohl für den öffentlichen Gesundheitsdienst als auch für Ärzt/inn/e/n und Hebammen/Entbindungspfleger Meldepflichten eingeführt, die „unverzüglich“ nach Bekanntwerden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung greifen. Eine Prüfung, ob die Gefährdung mit den eigenen Mitteln behoben oder vorher für die freiwillige Hinzuziehung des Jugendamts oder die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen geworben werden kann, ist nach diesen Regelungen nicht zulässig.

Zu prüfen ist, ob diese beiden Meldepflichten neben der Regelung in § 4 KKG bestehen bleiben. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die bayrischen Regelungen im Unterschied zu § 4 KKG nicht nur eine Befugnis, sondern ein Pflicht enthalten.

### 1. Ärzt/inn/e/n und Hebammen/Entbindungspfleger

Der Anwendungsbereich von § 4 KKG erfasst in Abs. 1 Nr 1 bis 7 einen konkret benannten Kreis von Berufsgeheimnisträgern, die in § 203 Abs. 1 oder 2 StGB genannt sind. Er ist beschränkt auf diejenigen Schweigepflichtigen, die typischerweise beruflich im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Familien stehen (nicht erwähnt werden bspw Rechtsanwält/inn/e/n, Notar/inn/e/n, Steuerberater/innen).

Art. 14 Abs. 6 GDVG BY nennt ebenfalls Ärzt/inn/e/n, Hebammen und Entbindungspfleger und erfasst damit den gleichen Adressatenkreis. Für diesen gilt jetzt allerdings allein § 4 KKG.

§ 4 KKG verdrängt die Regelung des Art. 14 Abs. 6 GDVG BY, denn beide haben den gleichen Normzweck. In dieser Konstellation bricht Bundesrecht das Landesrecht (Art. 31 GG; vgl *Meysen/Eschelbach*, Das neue Bundeskinderschutzgesetz, 2012, Kap. 3 Rn 65). Die Forderung der Länder nach einer ausdrücklichen Zulassung abweichenden Landesrechts durch Aufnahme eines § 4 Abs. 4 KKG hat die Bundesregierung abgelehnt und wurde vom Bundestag nicht aufgegriffen (vgl *Meysen/Eschelbach* Kap. 3 Rn 67 ff).

Die bayrischen Ärzt/inn/e/n, Hebammen und Entbindungspfleger müssen sich folglich ausschließlich an § 4 KKG orientieren, wollen sie künftig in Kinderschutzfällen das Jugendamt informieren. Da dieser die Grenze des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) für sie konkretisiert, brauchen sie keine Verletzung ihrer Schweigepflicht aus § 203 Abs. 1 StGB fürchten, sofern sie sich an die darin enthaltenen Handlungsvorgaben halten. Sie sind aufgefordert vor einer Meldung die im Folgenden zusammengefassten Handlungsschritte zu beachten:

- **Gefährdungseinschätzung:** Werden einem Geheimnisträger „gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung“ (beide Regelungen benennen also auch sprachlich die gleiche Schwelle) bekannt, ist von diesem zunächst gemeinsam mit den Betroffenen zu klären, ob durch eigene fachliche Hilfen oder durch ein Tätigwerden der Betroffenen selbst die Gefährdung abgewendet werden kann. Für die Gefährdungseinschätzung kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

- *Hinwirken auf Inanspruchnahme weitergehender Hilfen:* Ggf ist durch den Geheimnisträger auf die Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen hinzuwirken, auch diejenigen, die von anderen Stellen gewährt oder erbracht werden.
- *Mitteilung an das Jugendamt:* Erscheinen weder die eigenen fachlichen Mittel des Geheimnisträgers noch Maßnahmen der Betroffenen oder von den Betroffenen in Anspruch genommene andere fachliche Hilfen erfolgversprechend, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, dürfen dem Jugendamt die hierfür notwendigen Informationen mitgeteilt werden. Voraussetzung ist im Unterschied zu der bislang gültigen unverzüglichen Meldepflicht eine Einschätzung der Geheimnisträger, dass eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, zu deren Abwendung die Weitergabe geboten ist.
- *Durchgängige Einbeziehung der Betroffenen:* Die Mitteilung an das Jugendamt darf bei Vorliegen der beschriebenen Voraussetzungen auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen, grundsätzlich jedoch nicht ohne ihr Wissen. Von der Einbeziehung der Betroffenen sowohl während der Gefährdungseinschätzung als auch vor der Mitteilung ans Jugendamt darf nur abgesehen werden, wenn durch diese der wirksame Schutz des Minderjährigen in Frage gestellt würde.

## 2. Öffentlicher Gesundheitsdienst

Hinsichtlich der Datenweitergabe durch Ärzt/inn/e/n, Hebammen/Entbindungspfleger oder andere Angehörige eines

Heilberufs, die in unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz arbeiten, gilt auch für sie die Regelung des § 4 KKG und nicht die Meldepflicht aus Art. 14 Abs. 3 S. 2 GDVG BY. Letztere behält jedoch ihre Gültigkeit für Veterinärärzt/inn/e/n, Ernährungsberater/innen oder Verbraucherschützer/innen anderer Berufsgruppen (vgl auch zum Weitergeltung Landesgesetzlicher Regelungen neben § 4 KKG wegen nicht deckungsgleichem Anwendungsbereich DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 28, 29 ff zum sächsischen KiSchG).

### 3. Neuer Anspruch auf Beratung bei Gefährdungseinschätzung

§ 4 Abs. 2 KKG enthält einen Anspruch der in Absatz 1 benannten Professionellen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe auf Beratung durch eine solche insoweit erfahrene Fachkraft.

Durch das BKiSchG findet die Fachberatung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ der Kinder- und Jugendhilfe eine verbindliche Erweiterung auf die Berufsheimnisträger (§ 4 Abs. 2 KKG) sowie alle anderen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII). Begründet wird ein Anspruch auf Fachberatung der Professionellen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn diese ihre Einschätzung reflektieren wollen, weil oder ob ihnen (gewichtige Anhaltspunkte für) eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind (dazu näher *Meysen/Eschelbach* Kap. 3 Rn 95 ff; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 28, 30 zum sächsischen KiSchG).

Übersichtlicher Einstieg in das neue Recht unter Berücksichtigung aller Vorschriften!



ISBN 978-3-89817-968-3

1. Auflage 2011, 230 Seiten,  
Format 16,5 × 24,4 cm,  
kartoniert, 39,80 €

inkl. MwSt. und Versandkosten  
(deutschlandweit)

Veith

## Das neue Auslands-Unterhaltsrecht

### Textausgabe mit Erläuterungen

Das neue Recht vereinfacht die grenzüberschreitende Verfolgung von Unterhaltsansprüchen. Damit werden einerseits Erleichterungen für bedürftige Unterhaltsgläubiger geschaffen. Zudem bewirkt das neue Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) eine Entlastung der Sozialtats, die in der Vergangenheit häufig an Stelle nicht erreichbarer Unterhaltsschuldner einspringen mussten. Das neue Recht gilt nicht nur für Kindesunterhalt, sondern für alle Unterhaltsansprüche, also etwa auch für Ehegatten und andere Lebenspartner.

#### AUS DEM INHALT

- Einführung in das neue Auslandsunterhaltsrecht
- Kommentierung des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) auf der Grundlage der Gesetzgebungsmaterialien sowie erläuternde Anmerkungen des Autors
- Vorschriften/Materialien: Gesetzesbegründung, Auslandsunterhaltsgesetz (AUG), EU-Unterhaltsverordnung (EuUnthVO), Haager Protokoll, EU-Beschluss des Rates zum Haager Protokoll
- Rechtssicherheit durch die Zusammenstellung aller einschlägigen Rechtsgrundlagen

Familie · Betreuung · Soziales

Informationen direkt von der Quelle!



**Bundesanzeiger**  
Verlag [www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

[www.bt-portal.de](http://www.bt-portal.de)

**Kostenlose Bestell-Hotline: 0800/1234-339**  
(gebührenfrei aus dem dt. Festnetz)

Fax: 0221/976 68-115 · in jeder Fachbuchhandlung

4. Gegenüberstellung von § 4 BKKG und Art. 14 Abs. 6 und Abs. 3 S. 2 GDVG BY

	§ 4 BKKG	Art. 14 Abs. 6 GDVG BY	Art. 14 Abs. 3 S. 2 GDVG BY
<b>erfasste Berufsgruppen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,</li> <li>2. Berufspsychologinnen oder – psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,</li> <li>3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie</li> <li>4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,</li> <li>5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,</li> <li>6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder</li> <li>7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen</li> </ol>	Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger	Unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz
<b>Auslöser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen</li> <li>– in Ausübung der beruflichen Tätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder eines Jugendlichen</li> <li>– in Ausübung der beruflichen Tätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen</li> </ul>
<b>Erste Handlungsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erörtern der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten</li> </ul> <p>UND soweit erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hinwirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen</li> </ul> <p>AUSSER hierdurch wird der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt</p>	unverzüglich	unverzüglich
<b>Einschalten des Jugendamtes</b>	<p>Soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 ausscheidet oder</li> <li>– ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos ist und</li> <li>– Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Befugnis, das Jugendamt zu informieren und dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen</li> </ul> <p>ABER</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hinweispflicht gegenüber den Betroffenen vorab</li> </ul> <p>AUSSER, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Pflicht, dem Jugendamt mitzuteilen</li> <li>– die gewichtigen Anhaltspunkte</li> <li>– unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einschalten des zuständigen Jugendamtes</li> </ul>
<b>Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anspruch auf Beratung gegenüber dem öffentlichen Träger durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung</li> <li>– Befugnis zur Übermittlung der dafür notwendigen personenbezogenen Daten, die allerdings zuvor zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind</li> </ul>		

## Kinderschutzrecht

Rechtmäßige Reaktion des Jugendamts auf Meldungen über die nicht festgestellte Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen nach der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/U-Untersuchungen (UTeilnahmeDatVO)

**§ 8a Abs. 1, § 16 Abs. 3 SGB VIII, § 4 Abs. 3 UTeilnahmeDatVO NW, Art. 6 Abs. 2 GG**

DIJuF-Rechtsgutachten vom 16.02.2012, J 6.140 LS/My

Im September 2008 trat als Teil des „Handlungskonzeptes der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen“ die Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/U-Untersuchungen (UTeilnahmeDatVO) in Kraft.

Zwar wird darin keine Teilnahmepflicht an den Früherkennungsuntersuchungen festgeschrieben, jedoch ein reaktives Erinnerungsmodell vorgesehen, dh, nehmen die Eltern die jeweilige Früherkennungsuntersuchung nicht wahr, erfolgt zunächst nach einem Datenabgleich in der zentralen Stelle (Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen – LIGA) eine schriftliche Erinnerung durch diese. Geht auch in der Folge keine Teilnahmemeldung im Landesinstitut ein, informiert es das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Jugendamt (§ 4 Abs. 1 UTeilnahmeDatVO). Das Jugendamt ist daraufhin gehalten, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, „ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls geeignet und notwendig sind“ (§ 4 Abs. 3 S. 1 UTeilnahmeDatVO).

Zur Umsetzung in den Jugendämtern hat eine durch die Landesjugendämter eingesetzte ad-hoc-Arbeitsgruppe mit Jugendamtsvertreter/innen eine Arbeitshilfe entwickelt. Nach dem darin vorgestellten Verfahren sollen die Eltern durch das jeweilige Jugendamt aufgefordert werden, entweder eine ärztliche Bescheinigung einzureichen oder eine Kontaktaufnahme in Form eines Hausbesuchs samt Inaugenscheinnahme der Wohnung und des Kindes zu ermöglichen, um eine Kindeswohlgefährdung ausschließen zu können. Misslingt diese Kontaktaufnahme, soll die Überleitung in ein „§ 8a-Verfahren“ erfolgen.

Zeitgleich mit Anwendung der Arbeitshilfe wurde in den Jugendämtern ein Berichtswesen zur Auswertung der Meldungen nach der UTeilnahmeDatVO etabliert. Für den Zeitraum von Februar bis Oktober 2010 wurden darin 26.371 Fälle aus 87 Jugendämtern erfasst. Die Auswertung ergab, dass in 99,38 % dieser Fälle keine Kindeswohlgefährdung vorlag, in 0,42 % ein § 8a-Verfahren eingeleitet wurde, weil die Eltern nicht mitwirkten und in 0,08 % (= 20 Fälle) eine Kindeswohlgefährdung angenommen wurde. Bei einer näheren Auswertung dieser 20 Fälle, wurde festgestellt, dass nur in drei Fällen die Gefährdungssituation ausschließlich über die Meldung nach der UTeilnahmeDatVO bekannt wurde, allerdings als Ergebnis der Risikoeinschätzung lediglich jeweils ein Beratungsangebot erfolgte.

Vor dem Hintergrund dieser Auswertungen sowie des DIJuF-Rechtsgutachtens vom 15.03.2011 zum niedersächsischen Verfahren (JAmt 2011, 395 ff) stellen sich die anfragenden LJÄ die Frage, ob das in der Arbeitshilfe empfohlene Verfahren zulässig und angemessen ist.

\*

### I. Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung bei nicht festgestellter Teilnahme als Aufgabe des Jugendamts?

#### 1. Verantwortungszuschreibung und Rollenübernahme: Jugendamt als Elternkontrollinstanz

Die Arbeitshilfe zur Umsetzung der UTeilnahmeDatVO in den Jugendämtern stellt als Kerninhalt einen modellhaften Bearbeitungsablauf vor, der aus Sicht der Arbeitsgruppe „Mindeststandards“ beim Umgang mit Meldungen über nicht

erfolgte Früherkennungsuntersuchungen in den Jugendämtern festlegen soll (Arbeitshilfe, S. 8).

Vorab enthält die Arbeitshilfe jedoch zum einen eine Beschreibung von „Rolle und Funktion des Jugendamtes“ (Arbeitshilfe, S. 6 f), wie sie die Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des Ablaufverfahrens offenbar als Ausgangspunkt diskutiert und letztlich zugrunde gelegt hat. Darin finden sich ua folgende Aussagen:

„Von vornherein versäumte Untersuchungen als Kindeswohlgefährdung zu bewerten und das entsprechende § 8a-Verfahren durchzuführen, hätte für das Jugendamt den Vorteil auf der ‚sicheren Seite‘ zu sein, d.h. sich nicht dem Vorwurf einer Unterlassung ausgesetzt zu sehen. Das würde aber über das Ziel hinausschießen, (...). **Die nicht wahrgenommene Möglichkeit allein, lässt noch keinen Schluss auf eine Kindeswohlgefährdung zu.** (...) Erst wenn weitere gewichtige Anhaltspunkte hinzukommen, kann von Kindeswohlgefährdung die Rede sein. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den allermeisten Fällen keine weiteren gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen. Eltern sollten nicht unnötigerweise unter Generalverdacht gestellt werden.

**Aber die Verordnung verpflichtet** das Jugendamt in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen. Das entspricht selbstverständlich dem gesetzlichen Auftrag des Jugendamtes. (...) **Das Jugendamt muss in seiner Funktion als Wächter des Kindeswohls eine Überprüfung vornehmen. Das heißt, die Meldung als möglichen Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung behandeln.** Die Fachkräfte des Jugendamtes (...) sollen mit hoher Verbindlichkeit auf die Familien zugehen und deutlich machen, dass sie klären müssen, wie es dem Kind geht. Erst wenn weitere gewichtige Anhaltspunkte hinzukommen, sollte ein Verfahren gem. § 8a SGB VIII durchgeführt werden. (...)“

Ebenso geben die Überlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit im Nachgang des Vorschlags zum Bearbeitungsverfahren (Arbeitshilfe, S. 21 ff) einen Einblick in das jugendamtliche Selbstverständnis, das sich in der Arbeitshilfe abbildet. So heißt es unter „7.1 Ziel“ ua:

„Die breite Öffentlichkeit sollte über die UTeilnahmeDatVO und die damit verbundenen Aufgaben des Jugendamtes informiert sein.

Das heißt konkret, den Kinderschutzauftrag und das Vorgehen des Jugendamtes frühzeitig so transparent wie möglich zu machen. **Es muss bekannt werden, dass sich Jugendämter im Rahmen ihres Kinderschutzauftrags davon überzeugen müssen, ob es den Kindern gut geht** und ob sie von ihren Eltern gut betreut werden. Dazu gehört auch die Prüfung, inwieweit Eltern mit dem wichtigen Teil der elterlichen Sorge – der Gesundheitsfürsorge – verantwortlich umgehen.

**Auftrag und Ziel der Jugendhilfe ist nicht die Information über die Funktion und die Inhalte der Früherkennungsuntersuchungen.** Dies wird auch in **Zukunft Kernauftrag des Gesundheitswesens** sein. (...)“

Und unter „7.3 Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit“ wird festgehalten:

„Warum nimmt das Jugendamt Kontakt zu den Eltern auf? (...) Die (...) Frage könnte mit der ‚**Philosophie**‘ der **Verordnung** (...) beantwortet werden. Der Gesetzgeber beabsichtigt, mit der Verordnung einen Beitrag zum Kinderschutz zu leisten. Eine **nicht durchgeführte Untersuchung könnte Hinweise auf Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes geben. Deshalb ist die öffentliche Jugendhilfe zur Prüfung verpflichtet**, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen. Das Ziel besteht darin, rechtzeitig Gefährdungshinweise wahrzunehmen. (...)“

Diese – nicht ganz widerspruchsfreien – Beschreibungen jugendamtlicher Aufgaben im Kontext der Meldungen über nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchungen geben die Dilemmata anschaulich wieder, in die die nordrhein-westfälischen Jugendämter durch die UTeilnahmeDatVO geraten sind:

- Die Politik geht davon aus, dass die Früherkennungsuntersuchungen bzw die Nichtteilnahme an diesen ein ge-

wichtiger Anhaltspunkt im Rahmen der Erkennung von Kindeswohlgefährdungen sind. Da jedoch – wie in der Darlegung des Rollenverständnisses zunächst richtig beschrieben – allein aus der nicht wahrgenommenen Früherkennungsuntersuchung nicht auf die Situation einer Kindeswohlgefährdung geschlossen werden kann, werden die Jugendämter von der Politik als überprüfende Instanzen eingesetzt.

- Diese Verantwortungszuschreibung ist offenbar seitens der Jugendämter besonders schwer zurückzuweisen: Die Information über Funktion und Inhalte der Früherkennungsuntersuchungen wird – aufgrund mangels eigener Kompetenzen und Aufgaben für diese (gesundheitlichen) Untersuchungen – grundsätzlich folgerichtig als Kernaufgabe des Gesundheitssystems gesehen. Doch wenn das Selbstverständnis eines aufklärenden Zugehens auf die Familie wegfällt, bleibt kaum mehr als der – am Ende in der Arbeitshilfe doch relativ unumwunden herausgestellte – Kinderschutz auftrag übrig. Und so wird die Einrichtung eines jugendamtlichen Überprüfungsverfahrens nicht nur zum „selbstverständlichen gesetzlichen Auftrag“ erklärt und damit als eigene Aufgabe definiert. Der Inhalt der Überprüfung soll auch in einer „mit einer hohen Verbindlichkeit zugehenden“ Kontrolle liegen, ob das Kind in der jeweiligen Familie als gefährdet anzusehen ist.
- In der Konsequenz wird daher die Meldung über eine nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchung doch als Anfangsverdacht für eine potenzielle Gefährdungssituation zugrunde gelegt und damit die Eltern unter den – zunächst noch klar zurückgewiesenen – Generalverdacht als potenzielle Kindesmisshandler und -vernachlässiger gestellt.

## 2. Keine Rechtfertigung von Eingriffen in das Elternrecht

### a) Verfassungsrechtliche Grundlagen

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ So formuliert unsere Verfassung in Art. 6 Abs. 2 GG die – grundsätzlich vorrangige – elterliche Erziehungsverantwortung und das dazu in Abhängigkeit stehende staatliche Wächteramt. Die staatliche Gemeinschaft hat keine Befugnis zu einer generellen vorbeugenden Überwachung im Sinne eines Generalverdachts gegenüber Eltern, der unterstellt, sie könnten womöglich ihre Kinder vernachlässigen, misshandeln oder sexuell missbrauchen, um ausgehend hiervon zu überprüfen, ob bei der Familie und mit dem Kind alles beim Rechten ist. Grundrechtseingriffe in Gestalt von gefahrenverdachtsunabhängigen Gefahrerforschungseingriffen sind verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen (hierzu Ständige Fachkonferenz 1 des DIJuF [SFK 1] JAmt 2010, 117; *Jestaedt* JAmt/ZKJ-Sonderheft 2010, 32 f).

Ausgehend vom Grundrechtsschutz des Art. 6 Abs. 2 GG brauchen daher Eltern unterhalb der Gefährdungsschwelle staatliche Eingriffe in ihre elterliche Erziehungsverantwortung nicht zu dulden bzw sind diese gegen ihren Willen oder ohne ihr Wissen unzulässig (*Jestaedt* JAmt/ZKJ Sonderheft „20 Jahre KJHG“ 06/2010, 32, 33 mit Hinw. auf BVerfGE 24, 119, 143).

### b) Jugendamtlicher Schutzauftrag ausschließlich bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, findet sich im SGB VIII auch keine Aufgabe des Jugendamts zur Wahrnehmung des Schutzauftrags wegen (potenzieller) Kindeswohlgefährdung, ohne dass (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Erst diese würden den Anlass zur Überprüfung geben, ob Kinder misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, 137). Eine Befugnis, zum Zweck der Klärung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ggf auch in Rechte von Kindern, Eltern oder anderen Familienmitgliedern einzugreifen, besteht daher ausschließlich an der Schwelle bekannt gewordener gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung iSd § 8a Abs. 1 SGB VIII oder einer akuten Notsituation iSd § 42 SGB VIII (vgl zur Datenerhebung und -übermittlung § 62 Abs. 3 Nr 2 Buchst. c und d, § 64a Abs. 2a, § 65 Abs. 1 S. 1 Nr 2 bis 5 SGB VIII).

Wie in der Arbeitshilfe mehrfach festgehalten, stellt jedoch die Meldung über eine nicht festgestellte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung keinen solchen „gewichtigen Anhaltspunkt“ dar. Vielmehr bedarf es anderer Hinweise auf eine mögliche Gefährdungssituation. Aufgrund der Zahlen aus der Erhebung zur UTeilnahmeDatVO in Nordrhein-Westfalen, aber auch zu vergleichbaren Einladungs- bzw Erinnerungssystemen in anderen Bundesländern, kann auch nicht mehr – gesetzgeberisch – gemutmaßt werden, der nicht festgestellten Teilnahme komme zumindest eine „Indizwirkung“ für eine potenzielle Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung zu (so dem Gesetzgeber noch zubilligend VerFGH RP JAmt 2010, 142).

Vielmehr haben die Erhebungen ergeben, dass sich die Zahl der Fälle, in denen sich bei der Überprüfung durch die Jugendämter tatsächlich „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung gezeigt haben, unterhalb der Quote liegt, die bei einer Zufallsstichprobe in der Gesamtpopulation von Familien mit Kindern im betreffenden Alter zu erwarten wäre:

- Die Quote tatsächlich festgestellter Kindeswohlgefährdung lag in **Nordrhein-Westfalen** bei 0,08%, wobei in einer Mehrzahl der Fälle dem Jugendamt von anderer Seite bereits gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt waren. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Fall einer Meldung nicht festgestellter Teilnahme betrug 40 Minuten (LWL-Landesjugendamt Westfalen, UTeilnahmeDatVO. Datenauswertung 02/2010 bis 10/2010, Dez. 2010).
- In **Hessen** ergab sich im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 aufgrund der Überprüfung durch das Jugendamt in 0,07 % aller Fälle eine Kindeswohlgefährdung, die dem Jugendamt zuvor nicht bekannt war und die Schutzmaßnahmen des Jugendamts erforderte (6 Fälle bei 9.208 Meldungen). Die Personalkosten für die Aufgabewahrnehmung lagen bei rund 679.500 EUR, was ca. 15,1 Vollzeitstellen entspricht (Hessischer Landkreistag/Hessischer Städtetag JAmt 2010, 115 f).
- In **Rheinland-Pfalz** konnten im Berichtszeitraum 2009 insgesamt 26.453 Fälle ausgewertet werden. In insgesamt

sechs Fällen ergab sich eine Kindeswohlgefährdung, die dem Jugendamt zuvor nicht bekannt war. Dies entspricht einer Quote von ca. 0,0002 % (*Müller/Michel-Schilling/Lamberty*, Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Berichtsjahr 2009, in: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz, Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Bilanz und Perspektiven, 2011, 30 ff).

### c) Keine Legitimation für eingreifende Kinderschutz-Aufgaben

Die statistischen Auswertungen in den drei Bundesländern haben somit ergeben, dass Kinder, bei denen eine Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung nicht festgestellt werden kann, kein höheres Risiko tragen, von ihren Eltern misshandelt oder vernachlässigt zu werden, als alle anderen Kinder. Einladungs- oder Erinnerungswesen mit Überprüfung bei nicht festgestellter Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung sind somit kein taugliches und damit zulässiges Mittel zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung.

Eine Pflicht des Jugendamts zum Tätigwerden nach § 8a SGB VIII ergibt sich somit nur dann, wenn sich aufgrund der Kenntnis weiterer Umstände im Zusammenspiel mit der Übermittlung der Daten über die Nichtteilnahme an der Früherkennungsuntersuchung gewichtige Anhaltspunkte zeigen oder wenn Ärzt/inn/e/n bzw Hebammen/Entbindungspfleger im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen entsprechende Wahrnehmungen gemacht haben und sie dem Jugendamt mitteilen. Auch im Zusammenhang mit den sonstigen Hilfeaufgaben des Jugendamts ist keine (gesetzliche) Verpflichtung der Jugendämter zum Tätigwerden abzuleiten, da das SGB VIII keine von einem Hilfeauftrag abgekoppelten Kontrollaufträge enthält (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2003, 137).

Eine jugendamtliche Aufgabenwahrnehmung, mit der Eingriffe in das Elternrecht verbunden sind, ist daher als Reaktion auf die bloße Meldung des LIGA unzulässig. Entsprechende **Hausbesuche** können daher allenfalls dann als ein rechtmäßiges Mittel angesehen werden, wenn

- sie zum Zweck der Beratung der Eltern iSd § 16 Abs. 2 Nr 1 und Abs. 3 SGB VIII dienen sollen (vgl DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, 137, 140 f) **und**
- die Familie vorab ausdrücklich ihr Einverständnis zu einem solchen Hausbesuch erteilt hat.

Hausbesuche hingegen im Sinne einer Elternkontrolle, wie sie in dem in der Arbeitshilfe vorgeschlagenen Bearbeitungsverfahren vorgesehen sind – nämlich zum Zweck der Überprüfung der elterlichen Erziehungsverantwortung in Form der Inaugenscheinnahme der Wohnung und des Kindes und dies ohne bzw mit nicht freiwillig erteiltem Einverständnis der Eltern – sind verfassungswidrig und auch mit dem SGB VIII nicht zu vereinbaren.

Ebenso ist in der Konsequenz auch die Vorgabe in der Arbeitshilfe, im Falle der Verweigerung von Eltern gegenüber dieser eingreifenden Form der Kontaktaufnahme des Jugendamts ein „§ 8a-Verfahren“ einzuleiten, rechtlich nicht halt-

bar. Nicht nur, dass die Eltern sich zu Recht gegen diese Übergriffigkeit wehren. Diese Weigerungshaltung kann für sich genommen in der Folge auch nicht als ein weiterer Hinweis gewertet werden, der zur Annahme der notwendigen gewichtigen Anhaltspunkte und damit zu einem Vorgehen iSd § 8a SGB VIII – ggf bis hin zur Anrufung des Familiengerichts (zu dieser Unzulässigkeit vgl DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 395, 397) – führen kann.

Wenn – wie in Hessen geschehen – ein Familiengericht Eltern, die sich weigern, die Information über die Teilnahme ihres Kindes an der Früherkennungsuntersuchung preiszugeben, verpflichtet, in einer Frist von acht Wochen den Nachweis über die Durchführung einer Früherkennungsuntersuchung zu führen und dies darauf stützt, dass die „Nichtbefolgung der gesetzlich normierten Vorsorgeuntersuchung einen gewichtigen Anhaltspunkt iSv § 8a SGB VIII dar[stelle]“ (AG Frankfurt aM 24.10.2011, 457 F 6230/11 SO), so bewegt es sich bei der Auslegung des § 8a Abs. 1 SGB VIII außerhalb des Vertretbaren. Begründet das Oberlandesgericht im Beschwerdeverfahren des gleichen Falls anstehende Eingriffe im Rahmen des staatlichen Wächteramts mit der Weigerung der Eltern, bislang an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, so kreiert es den für die Gefahrerforschung erforderlichen konkreten Gefahrenverdacht im Wege eines Zirkelschlusses (OLG Frankfurt aM, Hinweise vom 04.01.2012, 1 UF 423/11).

## II. Beratungsangebot als einzig geeignete und angemessene Reaktion

Für das Jugendamt ergeben sich nach einer Meldung über eine nicht festgestellte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung somit keine – und gerade auch nicht die vom Verordnungsgeber erwarteten – Kinderschutzaufgaben. Eine Untätigkeit ist in Anbetracht der politischen Erwartung und der mit Sicherheit erfolgenden Reaktionen bei Bekanntwerden eines Falls, in welchem eine Kindeswohlgefährdung hätte festgestellt werden können, aber mitunter in der einzelnen Kommune nur schwer durchzuhalten.

Im Zugehen auf die Familien, über die eine Meldung über eine nicht wahrgenommene Untersuchung seitens des LIGA eingeht und keine anderweitigen Hinweise auf Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, sind jedoch allein *Angebote* von Beratung (zB im Rahmen des § 16 SGB VIII) oder ggf auch weitergehenden Hilfen denkbar.

Fraglich ist, ob dabei auch an die Nutzung der mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) neu eingeführten Beratungsaufgaben gedacht werden kann. Mit § 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) findet sich nunmehr ausdrücklich eine Regelung zur Information von (werdenden) Eltern über die sog. Frühen Hilfen – bei ausdrücklichem Einverständnis der Eltern auch in der häuslichen Umgebung (sog. Willkommensbesuch, § 2 Abs. 2 S. 1 KKG) – korrespondierend mit der Festschreibung einer expliziten jugendamtlichen Beratungsaufgabe zu Frühen Hilfen in § 16 Abs. 3 SGB VIII. Der Gesetzgeber hatte dabei zwar ausdrücklich „Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes

in den ersten Lebensjahren“ (§ 2 Abs. 1 KKG) bzw. „Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen“ (§ 16 Abs. 3 SGB VIII nF) im Blick.

Inwiefern die Früherkennungsuntersuchungen für sich genommen bereits als Gesundheitsförderung im Sinne des Verständnisses des Systems Frühe Hilfen nach § 1 Abs. 4 KKG definiert werden können, sei hier dahingestellt. Sie – bzw. ein aufklärendes Gespräch im Falle der Nichtteilnahme – können jedoch mögliche Hilfebedarfe erkennbar werden lassen und somit als ein Einstieg in Frühe Hilfen begriffen werden. Auf Meldungen über nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchungen mit freiwilligen Beratungsangeboten nach § 2 KKG iVm § 16 Abs. 3 SGB VIII zu reagieren, erscheint daher – einmal von der Frage eines effektiven Ressourceneinsatzes abgesehen – grundsätzlich vorstellbar.

Nachvollziehbar und naheliegend erscheint jedoch auch die in der Arbeitshilfe geäußerte Sichtweise, die Aufklärung über Funktion und Inhalte der Früherkennungsuntersuchungen nicht als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, sondern vielmehr als „Kernauftrag des Gesundheitswesens“ zu definieren. Sehen sich daher die Jugendämter für diese Beratungsarbeit nicht hinreichend kompetent bzw. zuständig, wäre auf kommunaler Ebene an eine Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern zu denken. Der Ordnungsgeber hat in § 4 Abs. 3 S. 1 UTeilnahmeDatVO ein solches Vorgehen – wohl wegen der Konsequenzen für die Finanzierungspflicht des Landes im Rahmen des Konnexitätsprinzips – nicht im Sinn gehabt, aber mit seiner Formulierung entsprechend viel Spielraum für derartige – sinnvolle – Vereinbarungen gelassen.

### III. Notwendigkeit zur landesrechtlichen Überarbeitung

Die Systeme zur Steigerung der Teilnahmequote an Früherkennungsuntersuchungen können die multiplen Datenübermittlungen und ausdrücklichen oder impliziten politischen Kontrollaufträge verfassungsrechtlich jedenfalls nicht mit dem Argument „Kinderschutz“ legitimieren. Eine Rechtfertigung der Erfassung, der Meldungen an Gesundheitsämter und eines auffordernd-informierenden Zugehens auf die Familien müsste anhand des Beitrags eines solchen Einladungs- und/oder Erinnerungssystems zur Förderung der Kindergesundheit, insbesondere durch die Steigerung der – allerdings schon zuvor hohen – Teilnahmequoten erfolgen. Hierzu müssten die Wirkungen des Einladungs- und Erinnerungswesens für die gesunde Entwicklung von Kindern dargestellt und in Beziehung gesetzt werden zu den Grundrechtseingriffen, die mit der Meldung der Teilnahme bzw. der Datenübermittlung bei nicht festgestellter Teilnahme verbunden sind (*Ziegenhain/Meysen/Schöllhorn/Hartig/Schönecker/Knorr/Wettmann/Stürtz/Fegert*, Abschlussbericht der Evaluation des rheinland-pfälzischen LKindSchuG, 2010, S. 145, zu finden unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Projekte ▶ Evaluation LKindSchuG Rheinland-Pfalz).

Die Vereinnahmung der Jugendämter in der UTeilnahmeDatVO als überprüfende Kindeswohlgaranten unterliegt im Hinblick auf den – aus verfassungsrechtlichen Gründen bewusst eng gehaltenen – gesetzlich vorgegebenen Rahmen, der das

Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung voraussetzen würde, erheblichen rechtlichen Bedenken. Auch fachlich ist die Konstruktion nicht haltbar und kann nur mit einer klaren Zurückweisung bzw. Umdefinierung in Angebote freiwilliger Beratung im Zugehen auf diese Familien beantwortet werden.

Dass die Früherkennungsuntersuchungen letztlich als Mittel zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdung nicht geeignet sind, zeigt sich in eindrücklicher Weise in den Ergebnissen der statistischen Erhebungen in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Angesichts der oftmals ohnehin prekären Personalsituation in den Allgemeinen Sozialen Diensten erscheint diese Ineffektivität der Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf die Notwendigkeiten wirklicher Kinderschutzarbeit auch mit einem verantwortlichen Mitteleinsatz im Kinderschutz nicht zu vereinbaren.

### Sorgerecht

Medikamentenvergabe in teil-/vollstationären Einrichtungen

§ 1688 Abs. 1, 2 BGB

DIJUF-Rechtsgutachten 20.01.2012, V 2.800 Ho

Ein Arbeitskreis im Jugendamtsbezirk befasst sich mit dem Thema „Vergabe von sogenannten Alltagsmedikamenten“ in vollstationären Einrichtungen. Als Grundlage für eine Befugnis zur Vergabe von Alltagsmedikamenten sehen die Fachkräfte die Regelung in § 1688 Abs. 2 BGB an, da die Vergabe derartige Medikamente zu den „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ iSd § 1688 Abs. 1 BGB zähle. Auch die Entscheidungen, ob man sich im Einzelfall mit „Hausmitteln behelfen“ könne, sei den „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ zuzurechnen. In Ergänzung wird um eine Darlegung der Befugnisse von Fachkräften in teilstationären Einrichtungen gebeten.

\*

Die Einnahme eines Medikaments erfolgt mit dem Ziel einer Beeinflussung des Körpers, ist daher ein Eingriff in die körperliche Integrität und bedarf daher wie eine ärztliche Behandlung einer Einwilligung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters. Ohne Vorliegen einer Einwilligung handelt es sich bei der Vergabe eines Medikaments um eine rechtswidrige Körperverletzung, und dies auch dann, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher das Medikament „willig“ einnimmt.

Eine Einwilligung ist keine rechtsgeschäftliche Erklärung. Sofern eine Stellvertretung erforderlich, zählt das Erteilen einer Einwilligung daher zur Vertretung in Angelegenheiten der Personensorge und ist nicht allein Bestandteil der tatsächlichen Personensorge wie das Veranlassen einer ärztlichen Betreuung (vgl. insgesamt *Hoffmann*, Personensorge, 2009, § 9 Rn 3). Bei Kindern und Jugendlichen ist zunächst zu prüfen, ob sie bereits selbst die Einnahme eines Medikaments durch das Erteilen einer Einwilligung legitimieren können, da sie in Bezug auf die Einnahme eines konkreten Medikaments einwilligungsfähig sind, denn Einwilligungsfähigkeit wird als Vorhandensein von Einsichts- und Urteilsfähigkeit hinsichtlich der mit einer bestimmten Handlung oder deren Unterlassen verknüpften Beeinträchtigung definiert. Sind Kinder oder Jugendliche selbst einwilligungsfähig, kann nur ihre Einwilligung die Einnahme legitimieren.

Erklärungen weiterer Personen sind dann rechtlich bedeutungslos.

Kinder und Jugendliche werden in Abhängigkeit von ihrer persönlichen Entwicklung im Hinblick auf die Einnahme bestimmter Medikamente einwilligungsfähig und bezogen auf andere nicht einwilligungsfähig sein. Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist eine vorherige Aufklärung über die Wirkungsweisen eines Medikaments, denn eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Einwilligende weiß, in was er einwilligt. Bezogen auf „Alltagsmedikamente“ wie Kopfschmerztabletten, Hustensaft ist regelmäßig, wenn keine besonderen Umstände in der Person des Kindes oder Jugendlichen vorliegen, durchaus bereits von der Einwilligungsfähigkeit eines durchschnittlich entwickelten, älteren Kindes auszugehen. Bei Jugendlichen wird regelmäßig eine eigene Einwilligungsfähigkeit im Hinblick auf „Alltagsmedikamente“ gegeben sein. Ältere Jugendliche werden meist aber auch im Hinblick auf andere Medikamente, inklusive Psychopharmaka wie „Ritalin“, als einwilligungsfähig anzusehen sein.

Für die Frage, ob die Vergabe/Einnahme eines Medikaments eine rechtswidrige Körperverletzung ist, kommt es beim Vorhandensein einer eigenen Einwilligungsfähigkeit dann nur auf die Einwilligung des Kindes oder Jugendlichen und nicht auf die seines gesetzlichen Vertreters an. Da eine Entscheidung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich, ist in Folge auch die gesetzliche Regelung, die Pflegepersonen und Erzieher/inne/n in vollstationären Einrichtungen eine Vertretung des Sorgeberechtigten in bestimmten Angelegenheiten ermöglicht, nach § 1688 BGB ohne Bedeutung. Unterschiede zwischen teil- und vollstationären Einrichtungen bestehen insoweit nicht.

Erst wenn ein Kind oder ein Jugendlicher selbst nicht einwilligungsfähig ist, wird eine Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. In dieser Konstellation stellt sich dann die Frage, ob als Grundlage für eine Befugnis zur Vergabe von Alltagsmedikamenten die Regelung in § 1688 Abs. 2 BGB in Betracht kommt, da die Vergabe derartige Medikamente zu den „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ iSd § 1688 Abs. 1 BGB zählt.

Angelegenheiten der alltäglichen Gesundheitsvorsorge sind solche Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen

auf die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen haben. Der Begriff ist auslegungsbedürftig. Dabei ist nicht der Maßstab des Sorgeberechtigten entscheidend, sondern ein objektiver Maßstab anzulegen. Ob eine geplante Maßnahme zu den grundlegenden Entscheidungen zu zählen ist oder nicht, ergibt sich insbesondere aus den mit der Durchführung der Behandlung selbst verbundenen Risiken sowie möglichen Nebenwirkungen der Behandlung. Die Einnahme von Psychopharmaka und anderen Medikamenten mit erheblichen Nebenwirkungen zählt dabei nicht zu den alltäglichen Angelegenheiten (*Hoffmann* aaO Rn 23). Hingegen sind ärztliche Behandlungen leichterer Erkrankungen und Verletzungen sowie die Einnahme von Medikamenten mit geringen Nebenwirkungen alltägliche Angelegenheiten (*Hoffmann* aaO Rn 24). Sofern sich das Kind oder der Jugendliche im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35, 35a Abs. 1 S. 2 Nr 3, Nr 4 SGB VIII in einer vollstationären Einrichtung aufhält, können die Fachkräfte, die die Betreuung eines nicht selbst einwilligungsfähigen Kindes oder Jugendlichen übernommen haben, dann ebenso wie Pflegeeltern die Einnahme von „Alltagsmedikamenten“ durch das Erteilen einer Einwilligung selbst legitimieren (§ 1688 Abs. 1, 2 BGB, sofern die Inhaber der Personensorge nicht etwas anderes erklären (§ 1688 Abs. 3 S. 1 BGB)). Dies gilt ebenso im Hinblick auf die Entscheidung, ob bei einer leichteren Erkrankung bereits ein Arzt zu konsultieren ist oder nicht. Ein Indikator kann insoweit sein, ob sich die Einnahme verschreibungspflichtiger Medikamente empfiehlt oder nicht.

Anders stellt sich die Rechtslage für die Fachkräfte dar, die ein nicht selbst einwilligungsfähiges Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung betreuen, da die Regelung in § 1688 BGB dann nicht einschlägig ist. Hier bedarf die Vergabe jedes Medikaments, auch die Vergabe von Alltagsmedikamenten, einer Einwilligung der Eltern, sofern die Eltern die Fachkräfte nicht zu einer eigenen Entscheidung über die Vergabe von Alltagsmedikamenten allgemein bevollmächtigt haben – so wie sie die Fachkräfte auch allgemein mit der Aufsicht über ihr Kind beauftragen. Ist eine regelmäßige Einnahme von Medikamenten durch ein nicht selbst einwilligungsfähiges Kind in einer teil- oder vollstationären Einrichtung erforderlich, empfiehlt es sich, Einzelheiten der Vergabe und Absprachen schriftlich zu dokumentieren.

## RECHTSPRECHUNG

### Familienverfahrensrecht (Abstammungsrecht)

Anwaltsbeordnung im Abstammungsverfahren

§ 78 Abs. 2, § 179 FamFG

OLG Celle 17.11.2011, 15 WF 230/11

**1. Der am Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft beteiligten Mutter kann Verfahrenskostenhilfe nicht als mutwillig mit der Begründung versagt werden, dass die Vertretung des Kindes durch das Jugendamt als Beistand kostengünstiger sei.**

**2. Auch der am Vaterschaftsfeststellungsverfahren beteiligten Mutter ist grundsätzlich ein Rechtsanwalt beizuordnen (§ 78 Abs. 2 FamFG).**

**3. Über die Abstammung von Geschwistern ist gem. § 179 FamFG in getrennten Verfahren zu entscheiden.**

**Sachverhalt:** Das AG hat der Bet. zu 3 im angefochtenen Beschluss Verfahrenskostenhilfe für das auf Feststellung der Vaterschaft ihrer Kinder gerichtete Abstammungsverfahren mit der Begründung versagt, dass das Jugendamt das Verfahren als Beistand der Kinder betreibe und daher der Antrag mutwillig sei, weil ein nicht auf Verfahrenskostenhilfe angewiesener Bet. nicht diesen „doppelgleisigen Weg wählen“ würde, neben der

kostenfreien Beistandschaft die kostenpflichtige Vertretung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. In dem von Amts wegen geführten Verfahren würden nach der Anhörung der Bet. zu 3 von ihr keine weiteren Aktivitäten abgefordert. Da keinerlei schwierige Sach- und Rechtslage bestehe, komme auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht.

**Aus den Gründen:** II. Die gem. § 76 Abs. 2 FamFG, § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO zulässige Beschwerde ist begründet.

Der Senat teilt die Auffassung des AG hinsichtlich eines mutwilligen Verhaltens der Bet. zu 3 nicht und geht für das Abstammungsverfahren grundsätzlich nicht von einer einfachen Sach- und Rechtslage aus.

Nach dem bis zum August 2009 geltenden Verfahrensrecht war in dem vom Kind betriebenen Vaterschaftsfeststellungsverfahren die Mutter des Kindes gem. § 640e Abs. 1 ZPO aF beizuladen und konnte dem Verfahren aus Seiten des Kindes oder des als Vater in Anspruch genommenen Bekl. zur jeweiligen Unterstützung beitreten. Ob in einer solchen Situation der beitretenden Kindesmutter Prozesskostenhilfe für das kontradiktorische Verfahren zu bewilligen war, wurde unterschiedlich beurteilt und teilweise danach differenziert, ob die Beitretende selbständig sachdienliche Beiträge zur Durchsetzung der Kindesinteressen leisten will (vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 1506; *Philippi*, in: Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 114 Rn 54 mwN; ohne Beschränkung OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 1467).

Durch das seit September 2009 geltende FamFG wurden die Abstammungssachen vom kontradiktorischen Verfahren der ZPO in ein einseitiges Antragsverfahren ohne formalen Gegner überführt (BT-Drucks. 16/6308, 243). An diesem Verfahren sind gem. § 172 Abs. 1 FamFG das Kind, die Mutter sowie der rechtliche oder potentielle Vater zwingend zu beteiligen. Bereits vor dem Hintergrund dieser verfahrensrechtlichen Neukonzeption kann die bisher (teilweise) restriktiv erfolgte Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter dem Gesichtspunkt „eigener sachdienlicher Beiträge“ nicht fortgeführt werden (vgl. *Schwonberg*, Schulte-Bunert/Weinreich, FamFG, 2. Aufl., § 171 Rn 26). Die Bet. zu 3 wählt daher auch nicht einen doppelgleisigen Weg, weil neben der eigenen Verfahrensbeteiligung die Kinder (Bet. zu 1 und 2) vorliegend im Verfahren durch das Jugendamt als Beistand gemäß §§ 1712 BGB, 173 FamFG vertreten werden.

Im Statusverfahren kommt den Erfolgsaussichten der eigenen Rechtsverfolgung eines weiteren Verfahrensbeteiligten, die mit der des ASt übereinstimmen kann, keine entscheidende Bedeutung zu, weil über die Abstammung grundsätzlich nur im gerichtlichen Verfahren entschieden werden kann (vgl. BGH FamRZ 2005, 1477, 1478 [zur Aufhebung einer Scheinehe]). Nach ihrer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Bet. zu 3 verfahrenskostenhilfebedürftig iSv § 115 ZPO, sodass ihr für das Verfahren auch bei gleichgerichtetem Feststellungsinteresse Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen ist.

Hiervon zu unterscheiden ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts. Nach § 78 Abs. 2 FamFG wird dem Beteiligten ein Rechtsanwalt beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Nach der Rechtsprechung des BGH (FuR 2010, 568 = FamRZ 2010, 1427) ist hierzu auf eine am konkreten Einzelfall orientierte Notwendigkeitsprü-

fung abzustellen, die den Umfang und die Schwierigkeit der konkreten Sache und die Fähigkeit des Bet., sich mündlich oder schriftlich auszudrücken, berücksichtigt und den nicht mehr geregelten Grundsatz der Waffengleichheit (vgl. OLG Bremen FamRZ 2010, 1362) einbezieht. Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass den Bet. im Abstammungsverfahren bereits wegen dessen existentieller Bedeutung (08.09.2010, 15 WF 228/10; OLG Dresden FamRZ 2010, 2007 f) und der Verfahrensausgestaltung ein Rechtsanwalt beizuordnen ist (vgl. *Helms/Kieninger/Rittner*, Abstammungsrecht in der Praxis, Rn 264; *Grün*, Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung, 2. Aufl., Rn 162 f; *Stöber*, in: Prütting/Helms, FamFG, 2. Aufl., § 78 Rn 6 [für den Ag]; Übersicht bei *Büte* FPR 2011, 356, 359 f; aA *Borth*, in: Musielak, FamFG, 2. Aufl., § 78 Rn 10). Darüber hinaus sind die Rechte der Mutter des Kindes unmittelbar betroffen, wenn der als Vater in Anspruch genommene Mann seine Vaterschaft bestreitet, sodass bei widerstreitenden Interessen im Vaterschaftsfeststellungsverfahren die Beiordnung eines Rechtsanwalts regelmäßig geboten ist (vgl. OLG Hamm FamRZ 2010, 1363 f; OLG Schleswig FamRZ 2011, 388).

Soweit das OLG Oldenburg (FamRZ 2011, 914 f) den gegenteiligen Standpunkt vertritt, folgt der Senat dem nicht. Wie sich die Sachlage im Laufe des Verfahrens entwickelt, lässt sich bei dessen Beginn bzw. im Zeitpunkt der jeweiligen Bewilligungsreife häufig nicht absehen. Daher kommt es nicht nur darauf an, dass – wie das AG im angefochtenen Beschluss und das OLG Oldenburg meinen – durch die Anhörung der Kindesmutter festzustellen ist, ob es zwischen dieser und dem beteiligten Mann in der gesetzlichen Empfängniszeit zum Geschlechtsverkehr gekommen ist. Diese im Rahmen des Erörterungstermins nach § 175 Abs. 1 FamFG zu klärende Frage ist zwar für die Anordnung bzw. Durchführung der Beweisaufnahme durch ein Abstammungsgutachten von wesentlicher Bedeutung. Wie das vorliegende Verfahren zeigt, kann sich die Sachlage dadurch unerwartet entwickeln, dass der als Vater in Anspruch genommene Bet. zu 4, nachdem ihm die Anträge beider Kinder sowie die Ladung zum Erörterungstermin noch am 03. und 06.08.2011 zugestellt werden konnten, weder zum Erörterungstermin am 07.09.2011 erschienen ist noch für den Sachverhalt unter seiner bekannten Anschrift zu erreichen war, obwohl er auf die Anfragen des Jugendamtes noch geantwortet hatte. Auch wenn das Abstammungsverfahren von der Amtsermittlung geprägt ist, kann es den Verfahrensbeteiligten nicht verwehrt werden, auf die Verfahrensführung durch Anregungen und Hinweise Einfluss zu nehmen. Dies ist der Bet. zu 3 ohne anwaltliche Beratung und Vertretung indes nicht möglich. So könnte vorliegend der Hinweis in Betracht kommen, dass anstelle des Bet. zu 4, sofern dessen Aufenthalt auf längere Zeit trotz der insoweit gebotenen Ermittlungen nicht festgestellt werden kann, dessen nahe Verwandte in die Begutachtung gem. § 178 Abs. 1 FamFG einbezogen werden können (vgl. *Schwonberg* § 177 Rn 8).

Dass die Abstammungsgutachten sowohl vom Aufbau wie von der Formulierung ihres Ergebnisses her auch für einen juristischen Laien ohne Vorkenntnisse verständlich und nachvollziehbar sind (so OLG Oldenburg FamRZ 2011, 914, 915), trifft für den Regelfall nach den Erfahrungen des Senats zu. Zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife lässt sich dies

jedoch nicht zuverlässig beurteilen. Stehen die Angaben der Mutter des Kindes und das Ergebnis des Gutachtens in Widerspruch, ist eine kritische Überprüfung des Sachverständigengutachtens nebst den zu dokumentierenden Identitätsfeststellungen, die den Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten (FamRZ 2002, 1159 ff) entsprechen müssen, erforderlich. Auch hieraus kann sich eine nicht einfache Rechtslage ergeben, die die Beiordnung eines Rechtsanwalts rechtfertigt. Dabei kann der betreffende Verfahrens-beteiligte nicht darauf verwiesen werden, einen Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts erst zu dem Zeitpunkt zu stellen, in dem mögliche Schwierigkeiten im konkreten Verfahren zutage treten.

Unter Berücksichtigung der existentiellen Bedeutung und der verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen der Verfahrensbeteiligten erscheint daher im Regelfall die Beiordnung eines Rechtsanwalts erforderlich iSv § 78 Abs. 1 FamFG.

Für das weitere Verfahren weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass die mit Beschluss vom 03.08.2011 erfolgte Verbindung der Verfahren A (bezogen auf die Bet. zu 1) und B (bezogen auf den Bet. zu 2) mit der Regelung des § 179 Abs. 1 S. 1 FamFG nicht in Einklang steht. Danach können Abstammungssachen, die dasselbe Kind betreffen, miteinander verbunden werden. Abgesehen von einer Unterhaltssache nach § 237 FamFG ist im Übrigen eine Verbindung von Abstammungssachen miteinander oder mit anderen Verfahren nicht zulässig (§ 179 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 FamFG). Hieraus folgt, dass über die Abstammung von Geschwistern nicht in einem, sondern in jeweils gesonderten Verfahren zu entscheiden ist (vgl. *Stößer* § 179 Rn 1; *Coester-Waltjen/Hilbig*, in: MünchKommZPO, § 179 FamFG Rn 6; *Engelhardt*, in: Keidel, FamFG, 17. Aufl., § 179 Rn 2; *Schwonberg* § 179 Rn 6).

(mitgeteilt von RiOLG Dr. *Alexander Schwonberg*, Celle)

### Hinweise für die Praxis

Im vorliegenden Verfahren ließ sich die Mutter im Rahmen des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens für ihre beiden Kinder anwaltlich vertreten, obwohl für diese das Jugendamt als Beistand handelte. Das FamG hatte den VKH-Antrag der Mutter wegen Mutwilligkeit zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Mutter hatte im Ergebnis Erfolg.

In Abstammungssachen (§ 169 FamFG) ist eine anwaltliche Vertretung aber nicht vorgeschrieben. Während das OLG Oldenburg in seiner Entscheidung vom 05.01.2011 (11 WF 342/10, FamRZ 2011, 914) eine Anwaltsbeordnung im Abstammungsverfahren nicht für erforderlich gehalten hat, betont das OLG Celle in der vorliegenden Entscheidung, dass sich durch das FamFG das Abstammungsverfahren von einem kontradiktorischen Verfahren nach Vorgabe der ZPO in ein eigenes Antragsverfahren mit notwendiger Beteiligung von Kind, Mutter und Vater entwickelt habe. Ferner sei das Abstammungsverfahren wegen der existenziellen Bedeutung der zu klärenden Rechtsfrage eine Anwaltsbeordnung angezeigt.

Die Praxis wird zeigen, welche der beiden Auffassungen sich zukünftig durchzusetzen vermag. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 114 Abs. 4 Nr 2 FamFG, nach dem es einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht bedarf, wenn ein Beteiligter durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist. (CS)

### Familienverfahrensrecht (Abstammungsrecht)

Gerichtskosten in Abstammungsverfahren

§§ 14, 21 Abs. 1 S. 1 Nr 3 FamGKG

OLG Hamm 05.12.2011, 6 WF 418/11

**In Abstammungssachen kann die Einleitung eines vom minderjährigen Kind beantragten Verfahrens nicht von der Einzahlung eines Gerichtskostenvorschusses abhängig gemacht werden. Es handelt sich um ein die Person des Minderjährigen betreffendes Verfahren, für das der Antragsteller keine Kosten schuldet.** (Leits. der Red.)

**Sachverhalt:** Die durch das Jugendamt als Beistand vertretene ASt hat mit Schriftsatz vom 01.09.2010 beantragt festzustellen, dass sie von dem Ag abstammt. Nachdem die ASt einen zunächst gestellten Antrag auf Bewilligung von VKH zurückgenommen hatte, hat das Amtsgericht – Familiengericht – die Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses iHv 146 EUR gefordert. Die ASt hat die Zahlung dieses Gerichtskostenvorschusses abgelehnt und sich auf Gebührenfreiheit berufen.

Mit Beschluss vom 27.09./28.09.2011 hat das Amtsgericht – Familiengericht – der ASt die Zahlung des Kostenvorschusses aufgegeben.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der ASt vom 05.10.2011, der das Amtsgericht mit Beschluss vom 06.10.2011 nicht abgeholfen und die es dem Senat zur Entscheidung vorgelegt hat.

**Aus den Gründen:** Die Beschwerde der ASt ist nach § 58 Abs. 1 FamGKG zulässig und auch in der Sache begründet. Die Tätigkeit des Familiengerichts kann im vorliegenden Fall nicht von der Zahlung eines Kostenvorschusses durch die ASt abhängig gemacht werden, da die ASt nach § 14 Abs. 3 iVm § 21 Abs. 1 Ziff. 3 FamGKG die Kosten des Verfahrens nicht schuldet.

Bei dem hier anhängigen Verfahren auf Feststellung der Abstammung handelt es sich nach Auffassung des Senats um ein Verfahren, das die Person der Minderjährigen betrifft (§ 21 Abs. 1 Ziff. 3 FamGKG).

Ob ein Abstammungsverfahren unter den Begriff „Verfahren, die die Person des minderjährigen Kindes betreffen“ zu subsumieren ist, wird nicht einheitlich beurteilt.

In der Kommentierung zu § 9 FamFG, der in Ziff. 3 ebenfalls auf „Verfahren, die die Person des minderjährigen Kindes betreffen“ abstellt, spricht sich *Zimmermann* (in: Keidel, FamFG, 17. Aufl., § 9 Rn 14) für eine weite Auslegung aus, die auch Abstammungsverfahren erfasst. Teilweise werden nur Kindschaftssachen nach § 151 FamFG als die Person des Minderjährigen betreffend angesehen (so wohl *Schindler*, in: MünchKommZPO, § 81 FamFG Rn 53).

Nach Auffassung des Senats spricht mehr für eine weite Auslegung, die auch das Abstammungsverfahren erfasst. Auch das Abstammungsverfahren betrifft die Person des Kindes, da in diesem Verfahren gerade geklärt werden soll, wer sein Erzeuger ist. Eine vermögensrechtliche Angelegenheit ist die Abklärung der Abstammung jedenfalls nicht. Die vom Amtsgericht angeführte Möglichkeit der Verbindung des Abstammungsverfahrens mit einem Unterhaltsverfahren ist vorliegend nicht gegeben. Die Kostenvorschusspflicht würde sich auch ohne Weiteres auf den Unterhaltsantrag beschränken lassen. Auch die Ausgestaltung des Abstammungsverfahrens nach dem FamFG spricht dafür, sie einer Kind-

schaftssache gleichzustellen. Das Verfahren in Abstammungssachen ist nach der Gesetzesbegründung einheitlich als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestaltet und anders als ein ZPO-Verfahren ohne formellen Gegner konzipiert und entspricht in seiner verfahrensrechtlichen Handhabung daher den Kindschaftssachen (OLG Celle FamRZ 2010, 1840).

Da das Amtsgericht – Familiengericht – sein Tätigwerden nicht von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen darf, war der dieses anordnende Beschluss vom 27.09./28.09.2011 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 58 Abs. 1 S. 2 iVm § 57 Abs. 8 FamGKG.

(mitgeteilt von *Jürgen Roese*, StJA Dortmund)

### Hinweise für die Praxis

Die Entscheidung des OLG Hamm, die in einem vom DIJuF gutachtlich begleiteten Verfahren erging, ist eine weitere Bestätigung für die von hier aus seit Inkrafttreten des FamFG vertretene Ansicht: Abstammungsverfahren betreffen die Person des Kindes iSv § 81 Abs. 3 FamFG. Deshalb dürfen ihm unabhängig vom Ausgang eines auf Feststellung der Vaterschaft gerichteten Verfahrens keine Kosten auferlegt werden (vgl. OLG Celle FamRZ 2010, 1840; OLG Düsseldorf JAmt 2010, 497 mAnm *Knittel*; OLG Stuttgart FamRZ 2011, 1751; ebenso DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2010, 284 und 2001, 259). Folglich ist auch ein Antrag auf VKH entbehrlich.

Das hatte im vorliegenden Fall das Jugendamt als Beistand ebenso gesehen und einen zunächst gestellten VKH-Antrag zurückgenommen. Daraufhin wollte die zuständige Richterin weitere Verfahrensschritte von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Dass dies im Hinblick auf die inhaltlich mit § 81 Abs. 3 FamFG übereinstimmende Regelung des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr 3 FamGKG unzulässig war, hat der mit der Beschwerde angerufene Familiensenat mit schlüssiger Begründung entschieden. Damit können sich Beistände künftig bei ähnlichen richterlichen Ansinnen auf eine eindeutige obergerichtliche Entscheidung hierzu beziehen.

Vorsorglich ist daran zu erinnern, dass nur das Kind von einer Kostenentscheidung zu seinen Lasten ausgenommen ist, nicht aber die Mutter, die gem. § 171 Abs. 1 Nr 2 FamFG von Gesetzes wegen am Verfahren zu beteiligen ist. Zumindest bei Abweisung eines Feststellungsantrags bezüglich eines bestimmten beteiligten Mannes kann dies dazu führen, dass der Mutter Gerichtskosten gem. § 81 Abs. 1 oder Abs. 2 FamFG auferlegt werden, die – im Hinblick auf die hierunter fallenden Auslagen für ein Sachverständigen-gutachten – durchaus eine erhebliche Größenordnung erreichen können. Deshalb sollte keinesfalls übersehen werden, bei Einleitung des Verfahrens der Mutter dringend zuzuraten, einen Antrag auf VKH für sich selbst zu stellen, wenn die persönlichen Voraussetzungen hierfür entsprechend § 115 ZPO erfüllt sind.

Dass auch die bewilligte VKH wegen § 123 ZPO nicht davor schützt, bei negativem Verfahrensausgang und hierauf beruhender Kostenentscheidung ggf für Anwaltskosten des beteiligten Mannes zu haften, sollte der Mutter vor Verfahrenseinleitung verdeutlicht werden. (An)

### Familienverfahrensrecht (Unterhaltsrecht)

Feststellungsantrag bei drohender Verjährung titulierter Unterhaltsansprüche

§ 207 Abs. 1 S. 2 Nr 2 BGB, § 256 ZPO

OLG Brandenburg 23.02.2012, 9 WF 38/12

#### Zur Zulässigkeit eines Feststellungsantrags bei drohender Verjährung von titulierten Unterhaltsansprüchen.

**Aus den Gründen:** Die gem. § 113 Abs. 1 FamFG, § 127 Abs. 2 ZPO statthafte und in zulässiger Weise eingelegte sofortige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg. Das AG hat – wenn gleich ohne Auseinandersetzung mit der rechtlichen Problematik – im Ergebnis zutreffend die Erfolgsaussichten für den hier gestellten Antrag der ASt versagt. Damit liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von VKH gem. § 113 Abs. 1 FamFG, § 114 ZPO nicht vor.

Nachdem die ASt ursprünglich einen echten Leistungsantrag gestellt hatte, hat sie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nunmehr einen Feststellungsantrag gestellt. In jedem Falle ist aber der entsprechende Antrag unzulässig, insoweit fehlt es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis.

1. Dies folgt aus dem Umstand, dass der ASt ein Titel über den Unterhalt, dessen Zahlung bzw dessen Feststellung zur Zahlungsverpflichtung sie begehrt, zusteht (Urkunde vom 02.07.1991, JA S, Reg.Nr ...). Damit fehlt es zunächst erkennbar an dem Rechtsschutzbedürfnis für einen Leistungsantrag, der allein zum Ziel haben kann, dass der bereits titulierte Unterhalt erneut tituliert würde. Vielmehr ist das Erkenntnisverfahren insoweit abgeschlossen und die ASt ist auf das Vollstreckungsverfahren zu verweisen.

2. Aber auch ein Feststellungsantrag ist hier aus im Ergebnis demselben Grunde unzulässig. Gemäß § 256 ZPO bedarf es insoweit eines besonderen Feststellungsinteresses, dh es muss eine Gefahr der Unsicherheit betreffs eines Rechtes oder der Rechtslage des ASt gegeben sein (BGH NJW 2010, 1877, 1878).

Ein solches besonderes und nur ausnahmsweise auftretendes Feststellungsinteresse ist seitens der ASt bereits nicht ausreichend dargetan worden, wozu sie aber auch im Rahmen der Feststellung der Zulässigkeitsvoraussetzungen aufgrund der sie treffenden Darlegungslast im Grundsatz verpflichtet ist. Soweit sie allein im Rahmen des Beschwerdevorbringens auf eine Entscheidung des OLG Oldenburg unter Nennung des Az 11 WF 12/09 Bezug genommen hat, ist zunächst nicht erkennbar, in welchem Zusammenhang diese Entscheidung mit dem hiesigen Verfahren stehen soll.

Selbst wenn man sich der so in den Raum gestellten Entscheidung des OLG Oldenburg aber nähert, ergibt sich nichts anderes hinsichtlich der Unzulässigkeit des hiesigen Verfahrens.

Gegenstand der zitierten Entscheidung war eine Feststellungsklage wegen rückständigen Kindesunterhalts bei drohender Verjährung der titulierten Ansprüche (OLG Oldenburg FamRZ 2009, 997). Möglicherweise meint die ASt insoweit, dass allein aufgrund der drohenden Verjährung ihr ein Feststellungsinteresse zusteht; diese Ansicht schlägt indes fehl. Zwar indiziert eine Verjährungsgefahr zugleich ein

Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 ZPO (BGH NJW 2005, 3275, 3276). Gleichwohl bleibt die Feststellungsklage unzulässig, wenn eine anderweitige Möglichkeit der Hemmung oder eines Neubeginns der Verjährung dem ASt zur Verfügung steht (vgl im Einzelnen *Foerste*, in: Musielak, ZPO, 8. Aufl. 2011, § 256 Rn 33 mit Beispielen). Dies ist insbesondere dann der Fall und führt zur Unzulässigkeit der Feststellungsklage, wenn durch Vollstreckung die Verjährung eines titulierten Anspruches vermeidbar ist (BGH NJW-RR 2003, 1076, 1077; ebenso das von der ASt zitierte OLG Oldenburg aaO; vgl ferner *Foerste* aaO mit weiteren Beispielen).

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass wegen der noch zur Zeit der Minderjährigkeit der ASt titulierten Unterhaltsansprüche gemäß § 207 Abs. 1 S. 2 Nr 2 BGB (in der bis zum 31.12.2009 geltenden Fassung) jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der ASt gehemmt war. Da die Antragstellerin am 24.04.2009 volljährig geworden ist, konnte frühestens ab diesem Zeitpunkt die Verjährung zu laufen beginnen. Der weiteren Frage, ob nicht aufgrund der zum 01.01.2010 eingetretenen Rechtsänderung des § 207 Abs. 1 S. 2 Nr 2 BGB sogar bis zum 21. Lebensjahr der ASt eine Hemmung erfolgt ist, braucht hier nicht weiter nachgegangen zu werden. Es ist nichts seitens der ASt dargetan oder anhand der Aktenlage erkennbar, dass die ASt nicht durch entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Ag einen Neubeginn der Verjährung gemäß § 212 Abs. 1 Nr 2 BGB herbeiführen könnte. Anders als im Falle der zitierten Entscheidung des OLG Oldenburg aaO ist insbesondere der Aufenthalt des Ag nicht unbekannt, vielmehr hier der ASt – soweit erkennbar – durchgängig bekannt gewesen. Auch hat die ASt selbst vorgebracht, dass außergerichtlich hinsichtlich des rückständigen Unterhaltes mit dem Ag kommuniziert worden ist. Weshalb nunmehr Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Ag nicht eingeleitet werden könnten bzw weshalb diese dann nicht zu einem Neubeginn der Verjährung führen würden, ist in keiner Weise ersichtlich. Nur in einem derartigen Falle wäre aber ein außerordentliches Feststellungsinteresse zugunsten der ASt für einen entsprechenden Feststellungsantrag zu bejahen.

### Hinweise für die Praxis

Grundsätzlich verjähren Unterhaltsansprüche mit Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB nach drei Jahren (§ 197 Abs. 2 BGB), wobei die Frist jeweils am Jahresende beginnt (§ 199 Abs. 1 BGB). Das gilt unabhängig davon, ob der Unterhaltsanspruch vor seiner Fälligkeit tituliert wurde oder nicht. Eine Ausnahme gilt für Unterhaltsansprüche, die bereits fällig waren, als ein Titel hierfür geschaffen wurde. Diese schon als Rückstände titulierten Forderungen verjähren nach § 197 Abs. 1 Nr 3 BGB erst nach 30 Jahren, wobei die Frist mit der Schaffung des Titels beginnt. Nach diesem Zeitpunkt fällig gewordene Unterhaltsansprüche sind stets nach § 197 Abs. 2 BGB zu behandeln und verjähren in drei Jahren (vgl ausführlich hierzu DIJuF-Themengutachten vom 13.10.2011 „Verjährung und Verwirkung von Unterhaltsansprüchen“, abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Rechtsberatung/Rechtspolitik ▶ DIJuF-Themengutachten). (CS)

### Kinder- und Jugendhilferecht

Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, nicht aber einer Leumundsauskunft als Voraussetzung der Erteilung einer Kindertagespflegeterlaubnis nach § 43 SGB VIII

#### § 43 Abs. 2 S. 3, § 72a SGB VIII

VG München 28.09.2011, M 18 E 11.3328

### Zur Unzulässigkeit der Einholung einer Leumundsauskunft im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 43 SGB VIII.

**Sachverhalt:** I. Mit Bescheid vom August 2006 erteilte die Ag der ASt die Erlaubnis zur Kindertagespflege, befristet auf fünf Jahre.

Nach Erhalt der Unterlagen für einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Ablauf der mit Bescheid vom August 2006 erteilten Erlaubnis, in denen die Einwilligung zu einer „Leumundsauskunft“ über die ASt und ihren Lebensgefährten vorgesehen war, äußerte die ASt Bedenken gegen diese Einverständniserklärung im Hinblick auf den Eingriff in Grundrechte und fehlende juristische Grundlage. Nach Schriftwechsel hierzu beantragte die ASt im Juni 2011 bei der Ag die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege unter Vorlage eines Führungszeugnisses ihres Lebensgefährten und eines erweiterten Führungszeugnisses für sich selbst. Mit Schreiben vom Juni 2011 teilte die Ag der ASt mit, die Erlaubnis könne nur erteilt werden, wenn auch eine Leumundsauskunft für alle im Haushalt der Tagesbetreuungsperson lebenden Personen vorliege. Da die gültige Erlaubnis im August 2011 ende, sei Eile bei Einholung der Leumundsauskunft geboten, da eine Bearbeitungszeit durch das Polizeipräsidium einkalkuliert werden müsse. Es würde sehr bedauert werden, wenn aufgrund der fehlenden Leumundsauskunft keine neue Erlaubnis zur Kindertagespflege ausgestellt werden könnte. Hiergegen erhob die ASt durch ihre Bevollmächtigte Widerspruch.

Mit Schriftsätzen vom 15.07.2011 erhob die Kl. Klage zum VG München mit dem Antrag, die Bekl. zu verpflichten, der Kl. ab August 2011 die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII für vier gleichzeitig anwesende Kinder für fünf Jahre zu erteilen. Weiter beantragte sie, im Wege der einstweiligen Anordnung die Ag zu verpflichten, der ASt bis zur Klärung in der Hauptsache ab August 2011 die vorläufige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII für vier gleichzeitig anwesende Kinder zu erteilen und der Ag aufzugeben, zu unterlassen, bis zur Klärung in der Hauptsache für die Person der ASt sowie für ihren Lebensgefährten eine Leumundsauskunft einzuholen.

Die Ag beantragte, den Antrag abzulehnen. Die Leumundsauskunft diene neben Gespräch und Hausbesuchen dazu, die Eignung der zukünftigen Tagesbetreuungsperson im Hinblick auf den Kinderschutz auftrag einzuschätzen, insbesondere auch im Hinblick auf den Rechtsgedanken des § 72a SGB VIII, um einen möglichen Übergriff der Betreuungsperson im Hinblick auf die körperliche und sexuelle Unversehrtheit der Tageskinder bereits im Vorfeld zu verhindern. Nach der 2. Alt. des § 62 Abs. 3 Nr 2 Buchst. c SGB VIII sei im Übrigen ohne Mitwirkung eine Erhebung von Sozialdaten zulässig, wenn die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei Anderen erfordere. Der Erteilung der Erlaubnis stünden außer den fehlenden Leumundzeugnissen keine Gründe entgegen.

Mit Bescheid vom August 2011 erteilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin die Tagespflegeterlaubnis unter der Auflage „Wenn nicht bis zum Oktober 2011 eine durch das Polizeipräsidium ausgestellte Bescheinigung über die erteilte Auskunft zu gespeicherten polizeilichen Daten der Tagespflegeperson und des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebens-/Ehepartners vorgelegt wird, erlischt die Erlaubnis“.

**Aus den Gründen:** II. Der zulässige Antrag nach § 123 VwGO ist begründet. Eine einstweilige Anordnung ist in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis Tagespflegeterlaubnis zu treffen, um wesentliche Nachteile sowohl für die Antragstellerin als auch insbesondere die von ihr betreuten Kinder abzuwenden (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet, wenn aufgrund einer summarischen Prüfung der in § 123 Abs. 1 VwGO genann-

ten Voraussetzungen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, dh, eines Rechts iSd § 123 Abs. 1 S. 1 bzw eines Rechtsverhältnisses iSd § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO spricht und ein Anordnungsgrund besteht, dh, die Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem AST nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheprozess erreichen könnte. Das Gericht kann zum Erlass eines vorläufigen Verwaltungsaktes verpflichtet, auch wenn das materielle Recht keine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass zB befristeter Erlaubnisse usw enthält. Grundsätzlich nicht mit dem Wesen einer einstweiligen Anordnung ist vereinbar, eine Regelung zu treffen, die rechtlich oder zumindest faktisch auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinausläuft, es sei denn, dies ist zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig, dh, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl die Kasuistik bei *Kopp*, VwGO, § 123 Rn 14 f).

Im vorliegenden Fall wird durch die Verpflichtung zur einstweiligen Erteilung einer Erlaubnis ohne die getroffene Nebenbestimmung die Hauptsache nicht vorweggenommen, da im Hauptsacheverfahren strittig die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis auf fünf Jahre ist und die einstweilige Anordnung nur solange gilt, als die Hauptsache nicht abschließend entschieden ist. Im Übrigen kann die ASt nur auf diesem Weg effektiven Rechtsschutz erhalten, da der Kammer aus anderen Verfahren zur Erteilung von Tagespflegeerlaubnissen nach Ablauf einer Tagespflegeerlaubnis bekannt ist, dass bei Nichtwiedererteilung der Tagespflegeerlaubnis letztlich schnellstens für die betreuten Kinder andere Unterbringungsmöglichkeiten gesucht werden müssen und der Tagespflegeperson diese Kinder auch nach späterer Wiedererteilung der Tagespflegeerlaubnis nicht mehr zur Betreuung zur Verfügung stehen; auch die Suche neuer Kinder nimmt erhebliche Zeit in Anspruch. Dies, insbesondere der sonst anstehende abrupte Wechsel in der Betreuungssituation für die Kinder und deren Eltern begründet auch den Anordnungsgrund.

Die Klage in der Hauptsache hat auch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2011 wurde die Bekl. im Klageverfahren verpflichtet, der Kl. die Erlaubnis zur Kindertagespflege ohne die im Bescheid vom August 2011 getroffene Nebenbestimmung zu erteilen. Das Urteil ist noch nicht mit Gründen zugestellt. Zusammengefasst ist die Kammer der Auffassung, dass die aufgrund Verfassungsrechts erforderliche ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Erhebung derartig sensibler Daten, wie sie mit einer Leumundsankunft erhoben werden, fehlt. In Art. 40 PAG wird lediglich die Befugnis der Polizeibehörden zur Übermittlung personenbezogener Daten geregelt ohne verbindliche Feststellung der Erforderlichkeit der Datenübermittlung; hierzu erfolgt nur eine Plausibilitätsprüfung (vgl *Berner/Köhler/Käp*, Polizeiaufgabengesetz, Art. 40 Rn 12). Die §§ 12 ff EGGVG gelten nur für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gericht und Staatsanwaltschaft. § 72 a SGB VIII ermächtigt nur zur Einholung eines Führungszeugnisses. § 62 SGB VIII betrifft lediglich Sozialdaten, also Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle erhoben, verarbeitet oder genutzt wurden. Es verbleibt nur § 43 SGB VIII selbst als mögliche Rechtsgrundlage. Hierzu ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im Rahmen des § 72a SGB VIII die Problematik der Kindeswohlgefährdung wohl gesehen hat, was zur

Einführung der Möglichkeit eines erweiterten Führungszeugnisses geführt hat. Auch die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses würde dabei als erheblicher Eingriff gesehen. Im Hinblick auf diese ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers kann nicht allein aus der Eignungsüberprüfung das Recht zur Einholung der sensiblen Daten im Rahmen einer Leumundsankunft abgeleitet werden. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass das Gefährdungspotenzial in der Tagespflege schon im Hinblick auf den eingeschränkten zeitlichen Umfang und auch die tägliche Einbeziehung und Kontrollmöglichkeit der Eltern nicht größer ist, als in Einrichtungen über Tag und Nacht, für die § 72a SGB VIII eine ausdrückliche Regelung trifft.

Die Ag war auch einstweilen zu verpflichten, bezüglich der ASt und ihres Lebensgefährten keine Leumundsankunft einzuholen. In der mündlichen Verhandlung wurde zwar vorgetragen, dass es Übung sei, dass derartige Auskünfte nicht ohne Beteiligung der Betroffenen eingeholt würden. Andererseits wurde, wie auch bereits im Vorfeld, der Standpunkt aufrechterhalten, derartige Auskünfte könnten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen eingeholt werden und wurde auch von der Antragstellerbevollmächtigten vorgetragen, ihr seien Fälle bekannt, in denen ohne Mitwirkung der Betroffenen Leumundsankünfte eingeholt wurden. Es erfolgte auch keine ausdrückliche Zusage, eine Leumundsankunft ohne Mitwirkung der ASt und ihres Lebensgefährten einzuholen. Vorsorglich war deshalb wie beantragt zu entscheiden. Bei einer ausdrücklichen nachträglichen Zusage würde sich diese Verpflichtung erübrigen.

#### Hinweise für die Praxis

Seit dem Bundeskinderschutzgesetz, in Kraft getreten am 01.01.2012, verweist das Gesetz bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ausdrücklich auf die Anforderungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 43 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Das Jugendamt kann eine Erlaubniserteilung somit davon abhängig machen, dass ein erweitertes Führungszeugnis ohne einschlägige Straftaten vorgelegt wird. Darüber hinaus kann jedoch die Vorlage eines Leumundszeugnisses nicht gefordert werden. Die eigenständige Einholung eines solchen Zeugnisses bei der Polizei ohne Einverständnis der Betroffenen scheidet von vornherein aus. (*My*)

#### Unterhaltsrecht

Gleichmäßige unterhaltsrechtliche Berücksichtigung aller gleichrangigen Kinder

§ 1609 Abs. 1 Nr 1 BGB

OLG Saarbrücken 11.01.2012, 6 WF 1/12

**Im Mangelfall sind alle gleichrangigen barunterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder des Unterhaltsschuldners auch dann gleichmäßig zu berücksichtigen, wenn dieser einem bei ihm wohnenden Kind über die Betreuung auch Barunterhalt leistet.**

**Aus den Gründen:** Die nach § 113 Abs. 1 FamFG, § 127 Abs. 2, 567 ff ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat nur einen geringfügigen Teilerfolg.

Das FamG hat dem ASt für seine Abänderungsanträge zu Recht nur teilweise VKH bewilligt, weil die auf einen vollständigen Wegfall der Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Ag zu 1) und 2) gerichteten Abänderungsanträge nur teilweise Aussicht auf Erfolg haben (§ 113 Abs. 1 FamFG, § 114 ZPO).

Das FamG hat unter Berücksichtigung des notwendigen Selbstbehalts des ASt eine Leistungsfähigkeit in Höhe von monatlich 265 EUR angenommen. Dies ist unter den gegebenen Umständen nicht zu beanstanden und wird auch vom ASt mit der Beschwerde im Grundsatz nicht in Zweifel gezogen. Von dem vom FamG festgestellten Umfang der Leistungsfähigkeit ist für den gesamten hier maßgeblichen Antragszeitraum auszugehen. Dem steht nicht entgegen, dass mit Schreiben vom 11.11.2011 das Arbeitsverhältnis des ASt zum 15.12.2011 gekündigt wurde und er seither Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich 863,40 EUR bezieht, denn es kann nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen nachhaltigen Einkommensrückgang handelt, den sich die Ag unterhaltsrechtlich entgegenhalten lassen müssen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der ASt einer nach § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB gesteigerten Unterhaltsverpflichtung unterliegt und daher alle verfügbaren Mittel einzusetzen hat, um den Unterhalt der Ag nach Möglichkeit aufbringen zu können. Dazu genügt es nicht, dass sich der ASt als arbeitssuchend gemeldet hat, vielmehr muss er sich darüber hinaus intensiv um eine neue Arbeitsstelle bemühen, und sei es auch nur zur Überbrückung der Zeit bis zu der in dem Kündigungsschreiben in Aussicht gestellten Wiedereinstellung. Dass er diesen Anforderungen gerecht geworden ist, ergibt sich aus seinem Sachvortrag nicht. Dies geht zulasten des für seine Leistungsunfähigkeit darlegungs- und beweiselasteten ASt (vgl. BGH FamRZ 2010, 1418; FamRZ 2008, 1739; OLG Saarbrücken 28.05.2009, 9 WF 53/09 mwN; *Wendl/Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 8. Aufl., § 6 Rn 722 mwN), so dass ihm fiktive Einkünfte zuzurechnen sind, wobei keine Anhaltspunkte vorgetragen oder sonst ersichtlich sind, wonach diese geringer anzusetzen wären, als bei der bisherigen Tätigkeit des ASt.

Zu Recht hat das FamG auch eine Mangelfallberechnung in der Form durchgeführt, dass es den Barunterhaltsbedarf aller drei gegenüber dem ASt unterhaltsberechtigten Kinder gleichmäßig berücksichtigt hat. Entgegen der Auffassung des ASt ist der Unterhaltsanspruch des Sohnes D nicht deshalb vorrangig, weil er im Haushalt des ASt lebt und dieser nicht nur die Betreuung leistet, sondern auch den Barbedarf des Kindes abdeckt. Denn nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 1609 Abs. 1 Nr 1 BGB sind alle drei minderjährigen Kinder des ASt gleichrangig; dies gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, der sich der Senat anschließt, auch dann, wenn infolge der dadurch notwendig werdenden Mangelfallberechnung der mit ihm in einem Haushalt zusammen lebende Sohn D sozialhilfebedürftig würde (vgl. BGH FamRZ 1996, 1272; *Klinkhammer*, in: *Wendl/Dose*, aaO, § 2 Rn 264).

Allerdings ist die Mangelfallberechnung des FamG insofern fehlerhaft, als beim Ag zu 1) ein monatlicher Bedarf von 222 EUR berücksichtigt worden ist, was offensichtlich darauf beruht, dass eine Einordnung in die Altersgruppe I der Düsseldorf-Tabelle erfolgt ist. Der am 11.04.2004 geborene

Ag zu 1) unterfällt aber im hier maßgeblichen Antragszeitraum der Einkommensgruppe II. Richtigerweise ist daher beim Ag zu 1) von einem Mindestbedarf – nach Abzug des hälftigen Kindergeldes für ein drittes Kind – in Höhe von 269 EUR auszugehen. Daraus ergeben sich für die Zeit von April 2011 bis September 2011 ein Gesamtbedarf von 875 EUR und eine Quote von 30,29 % sowie für die Zeit ab Oktober 2011 ein Gesamtbedarf von 937 EUR und eine Quote von 28,28 %. Dementsprechend schuldet der ASt der Ag zu 2) von April 2011 bis September 2011 monatlich rund 82 EUR ( $= 30,29 / 100 * 272$  EUR) und für die Zeit danach rund 94 EUR ( $= 28,28 / 100 * 334$  EUR). Im Übrigen wird der ASt durch den angefochtenen Beschluss nicht benachteiligt.

Zu Recht hat das FamG auch dem Feststellungsantrag des ASt keine Erfolgsaussicht beigemessen, insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass keine Unterhaltsrückstände in Bezug auf die Ag mehr bestehen. Hierzu fehlt jeglicher nachvollziehbarer Sachvortrag, im Gegenteil ergeben sich aus der mit Schriftsatz vom 21.12.2011 vorgelegten, nicht infrage gestellten Rückstandsrechnung noch erhebliche Unterhaltsrückstände.

Nach alledem hält der angefochtene Beschluss den wesentlichen Beschwerdeangriffen stand und er ist nur in geringem Umfang abzuändern.

#### Hinweise für die Praxis

Der Antragsteller war im vorliegenden Verfahren drei minderjährigen Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, wobei eines der Kinder in seinem Haushalt lebte. Der Antragsteller argumentierte, dass dieses in seinem Haushalt lebende Kind vorrangig zu berücksichtigen sei, weil er für dieses neben der Betreuung auch Barunterhalt leiste. Dies hat das Gericht unter Hinweis auf den insoweit eindeutigen Wortlaut des § 1609 Abs. 1 Nr 1 BGB sowie die Entscheidung des BGH vom 10.07.1996 (XII ZR 121/95 = FamRZ 1996, 1272) abgelehnt.

Durch die Neufassung des § 1609 mit Wirkung zum 01.01.2008 durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz hat sich insoweit keine Änderung ergeben: Konkurrieren gleichrangige Ansprüche mehrerer Berechtigter um das nicht ausreichende Einkommen des Schuldners, so ist das, was zur Verfügung steht, auf die Berechtigten zu verteilen, wobei die Einsatzbeträge verhältnismäßig zu kürzen sind. Leben die Unterhaltsberechtigten mit dem Schuldner in einem Haushalt, so ergibt sich hieraus nichts Abweichendes. Dies gilt auch dann, wenn die haushaltszugehörigen Berechtigten sozialhilfebedürftig werden. Dies begründet der BGH in der o.g. Entscheidung (Rn 507b) wie folgt:

„Zwar ist auch in der Rechtsprechung des Senats der Grundsatz anerkannt, dass durch eine Unterhaltsleistung keine Sozialhilfebedürftigkeit eintreten darf (vgl. BGHZ 111, 194 = NJW 1991, 356; BGHZ 123, 49 = NJW 1993, 2105 = FamRZ 1993, 1186, 1188). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur zugunsten des Unterhaltsverpflichteten selbst, nicht auch zugunsten von Unterhaltsberechtigten, die mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Das Verhältnis mehrerer Unterhaltsberechtigter zueinander wird durch die Rangvorschriften des BGB (§§ 1582, 1609 BGB) bestimmt, die nicht nach der Haushaltszugehörigkeit der Berechtigten unterscheiden.“ (CS)

# Internationales Familienrecht.



**Vorzugspreis**

für Mitglieder des DIJuF

## Aus dem Inhalt:

- Europäische Unterhaltsverordnung
- Neues Haager Unterhaltsübereinkommen
- Abstammung als „Vorfrage“
- Unterschiedliche Lebensverhältnisse und Anpassung des Anspruchs
- Typische Probleme bei der Geltendmachung grenzüberschreitender Unterhaltsansprüche
- Gerichtliche Zuständigkeiten, Zustellungsfragen und Titelschaffung
- Ablauf typischer Auslandsfälle
- Geltendmachung übergegangener Unterhaltsansprüche
- Behandlung „eingehender“ Fälle

Weitere Informationen: [www.nomos-shop.de/13175](http://www.nomos-shop.de/13175)

## Internationale Unterhaltsrealisierung

Rechtsgrundlagen und praktische Anwendung

Herausgegeben von RAin Dr. Claudia Schmidt

2011, 306 S., brosch., 49,- €

Vorzugspreis für Mitglieder des DIJuF e.V. 39,- €

ISBN 978-3-8329-6215-9



**Nomos**

**Vollstreckungsrecht (Unterhaltsrecht)**

Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer Jugendamtsurkunde über Kindesunterhalt

**§ 733 ZPO**

KG Berlin 16.03.2011, 13 WF 32/11

**Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung kann erteilt werden, wenn das Gläubigerinteresse das Schutzbedürfnis des Schuldners überwiegt. Das kann bejaht werden, wenn gleichzeitig an mehreren Orten in unterschiedliche Vermögenswerte des Schuldners vollstreckt werden soll und hierfür funktionell unterschiedliche Vollstreckungsorgane zuständig sind.**

**Sachverhalt:** Die Bet. streiten über die Zulässigkeit der Vollstreckung aus der erteilten, weiteren vollstreckbaren Ausfertigung von zwei Jugendamtsurkunden über Kindesunterhalt.

Das JA A von Berlin erteilte den Gl., nachdem es durch Beschluss des AG Tempelhof-Kreuzberg vom 15.10.2010 entsprechend ermächtigt worden war (§ 60 S. 3 Nr 2 SGB VIII, § 797 Abs. 3, § 733 ZPO) am 26.10.2010 jeweils eine zweite vollstreckbare Ausfertigung der Urkunden des Bezirksamts T-K von Berlin vom 05.07.2001. Der vom Schuldner hiergegen eingelegten Klauselerinnerung hat die Rechtspflegerin nicht abgeholfen und die Sache der RichterIn vorgelegt. Der als Beschwerde anzusehenden Erinnerung des Schuldners hat das AG mit Beschluss vom 19.01.2011 nicht abgeholfen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Schuldner mit der sofortigen Beschwerde; er macht geltend, die zweite vollstreckbare Ausfertigung der Jugendamtsurkunden habe nicht erteilt werden dürfen, weil die Gl. kein berechtigtes Interesse hierfür geltend gemacht hätten und schützenswerte Interessen des Schuldners entgegenstünden. Insbesondere treffe es nicht zu, dass die Gl. in verschiedene Vermögenswerte an unterschiedlichen Orten vollstrecken würden, sondern die erste vollstreckbare Ausfertigung läge der Gerichtsvollzieherin vor, um dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. [...]

Die Gl. treten der Beschwerde entgegen; sie tragen im Wesentlichen vor, die erste Ausfertigung der Titel im Rahmen einer Forderungspfändung zu benötigen; insoweit verlangen sie vom Schuldner die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 ZPO hinsichtlich bestimmter, ergänzender Auskünfte zur Geltendmachung der gepfändeten, angeblichen Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner. Die zweite vollstreckbare Ausfertigung werde dagegen für eine Sachpfändung gebraucht. [...]

Der Senat hat eine Auskunft der zuständigen Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht K zu den erteilten Vollstreckungsaufträgen eingeholt.

**Aus den Gründen:** II. 1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft. Gegen die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung steht dem Schuldner die Klauselerinnerung nach § 732 ZPO und, nach Zurückweisung, die sofortige Beschwerde nach § 567 ZPO zu (vgl OLG Karlsruhe RPfleger 1977, 453 sowie Münzberg, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2002, § 733 Rn 15; 732 Rn 8 ff; Stöber, in: Zöller, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 733 Rn 14, 732 Rn 4, 16). Dass eine weitere Ausfertigung der Jugendamtsurkunden zwischenzeitlich erteilt wurde, lässt das Rechtsschutzbedürfnis des Schuldners nicht entfallen, weil die Vollstreckung noch nicht abgeschlossen ist, sondern ihm diese unverändert droht (vgl Münzberg § 732 Rn 8). Die sofortige Beschwerde ist auch im Übrigen zulässig; insbesondere wurde die zweiwöchige Beschwerdefrist gewahrt (§ 569 Abs. 1 ZPO).

2. Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet; die Zwangsvollstreckung aus der zweiten vollstreckbaren Ausfertigung ist, entgegen der Meinung des Schuldners, nicht für unzulässig zu erklären. Die verschiedenen, von ihm vorgebrachten Einwendungen greifen nicht durch:

a) Soweit der Schuldner im Schriftsatz geltend macht, die Gl. würden Unterhaltsvorschuss beziehen und die den Titeln zugrunde liegenden Forderungen seien übergegangen, kann er damit, da es sich insoweit um eine materiell-rechtliche Einwendung gegen die titulierten Forderungen handelt, im Vollstreckungsverfahren nicht gehört werden; vielmehr sind Einwendungen nach §§ 797, 767 ZPO im Familienstreitverfahren geltend zu machen (vgl Stöber § 766 Rn 7; Kroppenburg, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 1. Aufl. 2010, § 733 Rn 7). Unabhängig hiervon haben die Gl. darauf hingewiesen, dass von ihnen nur die Differenz zwischen dem titulierten und den übergegangenen Ansprüchen vollstreckt wird.

b) Dem Rechtsmittel ist der Erfolg weiter zu versagen, soweit sich der Schuldner gegen die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung wendet und das Interesse der Gl. an deren Erteilung bestreitet:

Bei § 733 ZPO handelt es sich um eine Schutzvorschrift zugunsten des Schuldners; er soll vor einer wiederholten Zwangsvollstreckung aus demselben Titel und über denselben Anspruch geschützt werden (vgl Münzberg § 733 Rn 1). Deshalb darf die weitere vollstreckbare Ausfertigung nach überwiegender Auffassung nur erteilt werden, wenn der Gl. ein besonderes Interesse hieran glaubhaft machen kann bzw wenn die Abwägung der beiderseitigen Interessen ergibt, dass das Durchsetzungsinteresse des Gl. höher zu bewerten ist als das Schutzinteresse des Schuldners (vgl OLG Hamm FamRZ 1998, 640; OLG Stuttgart NJW-RR 1990, 126 sowie Münzberg § 733 Rn 2 f; Stöber § 733 Rn 4). Ein derartiges besonderes, das Schutzbedürfnis des Schuldners überwiegendes Gl. ist nach allgemeiner Ansicht insbesondere dann anzuerkennen, wenn gleichzeitig an mehreren Orten in verschiedene Vermögenswerte des Schuldners vollstreckt werden soll und hierfür funktionell unterschiedliche Vollstreckungsorgane zuständig sind; beispielsweise, wenn wegen der zu vollstreckenden Forderung einerseits eine Sachpfändung und eine Forderungspfändung erfolgen soll (vgl OLG Celle MDR 2009, 827; OLG Koblenz MDR 1987, 676 [LS 3]; OLG Karlsruhe RPfleger 1977, 453 sowie Wolfsteiner, in: Münch-KommZPO, 3. Aufl. 2007, § 733 Rn 13; Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 31. Aufl. 2010, § 733 Rn 4 f). Dagegen ist das Schutzinteresse des Schuldners höher zu bewerten als das Gl., sobald eine Ausfertigung für die Fortsetzung der Vollstreckung eingesetzt werden soll, während die andere für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807, 900 ZPO im Anschluss an eine fruchtlose Pfändung benötigt wird; in diesem Fall kann eine weitere Ausfertigung nicht erteilt werden (vgl OLG Karlsruhe RPfleger 1977, 453 sowie Kroppenburg § 733 Rn 6). Dabei sind die Gründe, die für die Erteilung einer weiteren Ausfertigung sprechen, vom Gl. mindestens glaubhaft zu machen (vgl OLG Frankfurt/M. RPfleger 1978, 104 [bei juris Rz 10] sowie Hüßtege § 733 Rn 4; Münzberg § 733 Rn 14).

Diesen Maßstäben zufolge wurde die weitere Ausfertigung zu Recht erteilt. Die Gl. haben anwaltlich versichert und durch die Übersendung entsprechender Belege glaubhaft gemacht, dass aufgrund einer Ausfertigung mehrere – angebliche – Forderungen des Schuldners gepfändet wurden und die weitere Ausfertigung für eine Sachpfändung benötigt wird. Der Fall, dass die weitere Ausfertigung gebraucht wird, weil die erste bereits dem Gerichtsvollzieher zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807, 900 ZPO

übergeben wurde, liegt ersichtlich nicht vor. Vielmehr geht es im vorliegenden Fall lediglich um eine eidesstattliche Versicherung nach § 836 Abs. 3 S. 2 ZPO, einer mit der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807, 900 ZPO nicht vergleichbaren Konstellation. Das ergibt sich aus der vom Senat eingeholten Auskunft der Obergerichtsvollzieherin A und wird vom Schuldner inzwischen auch eingeräumt: Aus der von ihm mit Schriftsatz vom 08.03.2011 überreichten übersichtlichen Zusammenstellung der verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen ergibt sich in Verbindung mit den von den Gl. vorgelegten Belegen und der eingeholten Auskunft, dass aufgrund einer Ausfertigung Vollstreckungsauftrag für eine Mobiliarpfändung nach § 808 ZPO in der Wohnung des Schuldners erteilt wurde vom 13.09.2010 (mit Ankündigung eines Vollstreckungsversuchs durch Schreiben vom 22.09.2010; erneuerter Pfändungsauftrag der Gl. vom 29.09.2010), wohingegen aufgrund der zweiten Titelausfertigung die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 ZPO betrieben wird, um den Gl. die Durchsetzung der gepfändeten, angeblichen Ansprüche und Forderungen gegen insgesamt vier Drittschuldner zu ermöglichen bzw. zu erleichtern (Auskunftsverlangen der Rechtsanwältin B vom 23.08.2010 nebst Vollstreckungsauftrag der Obergerichtsvollzieherin A vom 29.09.2010, Ladung des Schuldners und des Vertreters der Gläubigerinnen vom 06.01.2011). Die vom Schuldner insoweit vorgebrachten Bedenken greifen daher nicht durch; aufgrund des Parteivortrages und der angestellten Ermittlungen steht fest, dass die Gl. die Ausfertigungen für eine Sach- und eine Forderungspfändung nutzen, aber nicht, um die Zwangsvollstreckung in unzulässiger Weise fortzusetzen, während der Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung nach fruchtloser Pfändung abnimmt.

Soweit der Schuldner weiter geltend macht, die Erteilung der weiteren Ausfertigung sei unzulässig, weil eine Doppelvollstreckung zu befürchten sei, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden: Aus dem vom Schuldner vorgelegten Schreiben der Rechtsanwältin B vom 27.08.2010 und, aktualisiert, aus dem Schriftsatz der Gl. vom 04.03.2011 ergibt sich, dass diese aufgrund der Titel rückständigen Unterhalt in Höhe von insgesamt 6.225,37 EUR sowie laufenden Unterhalt in Höhe der Differenz zwischen dem titulierten und dem geleisteten, insoweit nach § 7 UVG auf das Land B übergegangenen Unterhaltsvorschuss geltend machen (für jedes Kind derzeit 74 EUR/Monat). Aus der vorliegenden Gehaltsabrechnung des Schuldners folgt, dass von seinem Monatsnettoeinkommen bei der Fa. A GmbH von etwa 850 EUR lediglich ein Betrag von ca. 130 EUR gepfändet werden kann. Wenn darüber hinaus berücksichtigt wird, dass Kosten weiterer, zu einer schnelleren Befriedigung führender Vollstreckungsmaßnahmen jedenfalls dann als notwendig im Sinn von § 788 ZPO angesehen werden können, wenn die Forderungspfändung nur zu einer ratenweisen Befriedigung des Gl. führt (vgl. *Stöber*, Forderungspfändung, 15. Aufl. 2010, Rn 829 [Fn 18 und

Text]), ist klar, dass angesichts der Wertverhältnisse von der Gefahr einer Doppelvollstreckung keine Rede sein kann. Den Gl. kann das Interesse, neben der Forderungspfändung noch in andere Vermögenswerte des Schuldners zu vollstrecken, nicht abgesprochen werden, da sie nicht erwarten konnten, bereits durch eine Vollstreckung vollständige Befriedigung zu erlangen (vgl. auch *Münzberg* § 788 Rn 25 zu einer vergleichbaren Konstellation). Aus dem Gesagten ergibt sich schließlich auch, dass der Schuldner – entgegen seiner Auffassung im Schriftsatz vom 08.03.2011 – aus dem zeitlichen Ablauf, zu dem die verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet bzw. die weitere Titelausfertigung beantragt wurde, nichts für sich herleiten kann; dem stehen die Höhe der zu vollstreckenden Forderung und die geringen Aussichten, aus dem Arbeitseinkommen des Schuldners Befriedigung erlangen zu können, entgegen.

(mitgeteilt von Dr. *Martin Menne*, KG Berlin)

### Hinweise für die Praxis

In Familienstreitsachen, zu denen nach § 112 Nr 1 FamFG auch Unterhaltssachen gehören, erfolgt die Zwangsvollstreckung entsprechend den Vorschriften der ZPO (§ 120 FamFG). Um den Schuldner vor wiederholter Zwangsvollstreckung zu schützen, ist grundsätzlich zunächst nur eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. Bevor ausnahmsweise eine zweite vollstreckbare Ausfertigung erteilt wird, soll der Schuldner rechtzeitig gehört werden bzw. ist jedenfalls von der Erteilung einer zweiten Ausfertigung zu unterrichten, um rechtzeitig Rechtsbehelfe gegen eine ungerechtfertigte weitere Zwangsvollstreckung abwehren zu können (§ 733 ZPO). Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf nur erteilt werden, wenn berechnete Interessen des Gläubigers vorliegen und keine überwiegenden Interessen des Schuldners entgegenstehen. Der *Gläubiger* hat das Vorliegen der materiellen Erteilungsvoraussetzungen, dh sowohl das Vorliegen eines berechtigten Gläubigerinteresses als auch das Fehlen eines überwiegenden Schuldnerinteresses, *glaubhaft zu machen* (vgl. *Ulrici*, in: BeckOK § 733 Rn 5 f mwN).

Diese Voraussetzungen lagen bei der hier vorliegenden Entscheidung des KG vor. Die Entscheidung verdeutlicht anschaulich, in welchen Fällen ein überwiegendes Gläubigerinteresse angenommen werden kann.

Liegt eine Jugendamtsurkunde vor, wird von der Urkundsperson eine vollstreckbare Ausfertigung auf Antrag des Gläubigers erteilt. Beantragt der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung, darf die Urkundsperson aus eigener Entschliebung nur eine – die „Erste Vollstreckbare Ausfertigung“ – erteilen (§ 60 S. 3 Nr 1 SGB VIII). Soll eine weitere erteilt werden, muss die Urkundsperson diesen Fall der Entscheidung des Amtsgerichts unterbreiten. Das Amtsgericht ermächtigt sodann die Urkundsperson, die weitere Ausfertigung zu erteilen und erteilt diese nicht selbst, wie häufig irrig angenommen wird (vgl. im Einzelnen *Knittel*, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 6. Aufl. Rn 370). (CS)

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Sandra Eifler*, **Das System des Jugendmedienschutzes in Jugendenschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag** (Diss.), Saarbrücker Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd 3, hrsg von *Christoph Gröpl/Rudolf Wendt*, Saarbrücken 2011, 290 Seiten, gebunden, 48 EUR, ISBN 978-3-935009-46-1

*Wolfgang Reißer*, **Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Medienkontrolle im Bereich Jugend- und Erwachsenenschutz** (Diss.), Nomos Universitätschriften – Recht, Bd 742, Baden-Baden 2011, kartoniert, 395 S., 99 EUR, ISBN 978-3-8329-6773-4

I. Nach Amokläufen an Schulen und anderen Orten bekämpft die Politik hektisch eher die Symptome als die gesellschaftlichen Ursachen der Gewalt. Deshalb ist es gut, dass die beiden hier vorgestellten Dissertationen daran erinnern, dass Jugendschutz Verfassungsrang genießt. *Sandra Eifler* konzentriert sich auf den Jugendschutz und erläutert dessen erzieherische und gesetzliche Seite. Der erzieherische Jugendschutz soll Kindern und Jugendlichen dazu verhelfen, sozial kompetente Menschen zu werden, dh auch mit Gefährdungen aus dem Medienbereich verantwortungsvoll umgehen zu können. Der gesetzliche Jugendschutz in Form von Ge- und Verboten des Jugendschutzgesetzes bzw des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohls schützen, jedenfalls zu einem gewissen Mindestmaß (sog. „Untermaßverbot“). *Sandra Eifler* kategorisiert die drei unterschiedlichen Konzepte, nämlich

1. das Indizierungsverfahren (§§ 17 ff JuSchG) als staatliche Fremdregulierung privater Anbieter von Träger- und Telemedien:

Für eine Aufnahme in den Index der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien genügt schon, dass die Entwicklung Minderjähriger nach jugendpsychologischen und pädagogischen Maßstäben, die ihrerseits gesellschaftlichen Änderungen unterliegen, negativ beeinflusst werden kann (Eignung zur Jugendgefährdung). „Josefine Mutzenbacher“ stellte dereinst das BVerfG vor die Frage, ob man Jugendliche vor Kunst schützen müsse, soweit Pornografie Kunst sein könne. Neben der Kunstfreiheit können aber auch eine ganze Reihe anderer geschützter Bereiche, wie zB die Meinungs-, die Wissenschafts- und die Religionsfreiheit die Indizierung verhindern (sog. Tendenzschutzklausel).

2. das Altersfreigabeverfahren (§§ 14 und 15 JuSchG) als staatlich-kooperatives Verfahren mit Elementen der Selbstregulierung:

Die Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle wie FSK (Freiwillige Kontrolle der Filmwirtschaft), USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) und ASK (Automaten-selbstkontrolle) stellen nach *Eifler* eine verfassungswidrige, faktische Zensur dar. Auch der staatliche Einfluss auf Organisation und Prüfungen der Selbstkontrollorganisationen ist nicht unproblematisch.

3. das Prüfverfahren im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (§§ 14 ff JMStV) als regulierte Selbstregulierung oder Koregulierung:

Länderübergreifende Angebote in privaten Telemedien und privatem Rundfunk werden im Prüfverfahren nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bewertet. Daran orientieren sich dann weitere Verbreitungsbeschränkungen. Die Bewertungen reichen von absolut unzulässigen (§ 4 Abs. 1, 2 S. 1 JMStV) über relativ unzulässige (§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV) bis hin zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten (§ 5 JMStV).

Diese tragfähige Analyse belegt, dass ständige technische Neuerungen eine Anpassung der gegebenen Regelungen erfordern. Die wesentlichen Ergebnisse sind in 15 abschließenden Thesen konzentriert. *Eifler* sieht ansatzweise auch die Tendenz zu Liberalisierung und Gewährleistungsstaat, die – so möchte man anmerken – den Jugendmedienschutz zu einer weitgehend unzulässigen Einschränkung des freien Handels und Wettbewerbs zu degradieren droht.

II. Das wiederum leitet zu *Wolfgang Reißer* über, der sein Werk mit einem Zitat von Adalbert Stifter zu dem „unbekannten Tier“ in uns beginnt. Seine gleichermaßen pädagogische wie juristische Bildung erweist sich als äußerst fruchtbar für die Aufarbeitung der Medienkontrolle, die über den Jugendschutz hinaus auf den Erwachsenenschutz auszudehnen ist. *Reißer* beschreibt alle spektakulären Gewaltverbrechen im Zusammenhang mit Gewaltmedienkonsum und stellt detailliert die Ergebnisse der Wirkungsforschung im gesellschaftlichen und juristischen Kontext dar. Seine Schlussfolgerungen können heute nicht mehr ernsthaft angezweifelt werden: Der Medienkonsum (Gewalt und Pornografie) beeinflusst die Persönlichkeitsentwicklung und ist auf dem Weg zum vielleicht bedeutendsten Sozialisationsfaktor. Erwachsenenschutz darf keine Bevormundung bedeuten und ist auf Extremfälle zu beschränken. *Reißer* analysiert Jugend- und Erwachsenenschutz deshalb getrennt, wobei Überschneidungen nicht auszuschließen sind. Vom amerikanischen Militär ist bekannt, dass Killerspiele zu Desensibilisierung der Soldaten eingesetzt worden sind. Amokläufen auch Erwachsenen geht oft ein Konsum von Gewaltfilmen voraus. Studienergebnisse legen die Annahme nahe, dass die Rückfallquote von Sexualtätern ganz erheblich vom Konsum harter Pornografie negativ beeinflusst wird. *Reißer* stellt die Rechtsprechung zusammen, die dies bereits berücksichtigt, vor allem um Strafvollzug, Vollzugsziel und Vollzuganstalten zu sichern. Gleichwohl geht der Gesetzgeber (bisher) weiterhin davon aus, ein Zusammenhang zwischen realer und medialer Gewalt sei nicht herstellbar.

Damit begnügt sich *Reißer* jedoch nicht. Er leitet die Notwendigkeit des Erwachsenenschutzes unmittelbar aus der Verfassung ab, zuvörderst aus Art. 1 Abs. 1 GG und dem Untermaßverbot, das als Gegenstück zum Übermaßverbot den Staat zu einem Schutzminimum verpflichtet, vor allem wenn ein Grundrechtsgut durch nichtstaatliche Einflüsse beeinträchtigt wird. Der Staat darf sich hier nicht auf eine bloße Gewährleistungsverantwortung zurückziehen! Daraus ergeben sich eine Vielzahl schwieriger Fragen: Darf zB der Staat zulassen, dass simulierte Tötungshandlungen als Vergnügen für die ganze Familie angeboten werden? Muss das Gesetz nicht der Tatsache Rechnung tragen, dass bei der Vollendung des 18. Lebensjahres eben kein Entwicklungssprung stattfindet, und deshalb die jetzigen Klassifizierungen der Altersfreigabe überdenken, etwa in Richtung „Keine Freigabe für junge Menschen unter 21 Jahren“? Wäre es nicht sinnvoll, Medieninhalte mit erheblichem Gefährdungspotential stärker zu besteuern und Sicherungs-, Vorkodierungs- und Verschlüsselungssysteme auszubauen? *Reißer* diskutiert alle diese Aspekte und fasst sein Ergebnis in 25 Thesen zusammen, die auch Formulierungsvorschläge zu dringlich notwendigen, gesetzlichen Neuregelungen enthalten.

Die Inhalts- und Literaturverzeichnisse beider Werke ermöglichen praktisches wie wissenschaftliches Arbeiten. Bei *Reißer* kommen Auszüge aus einschlägigen Gesetzen, Prüfungsordnungen, Satzungen und Richtlinien von besonderer Relevanz hinzu.

Vielleicht ist es kein Zufall, dass sich zwei Autoren im selben Zeitraum mit einem Thema befassen, von dem unsere Zukunft weit mehr abhängt, als wir uns eingestehen wollen.

(Dr. Axel Schwarz, Moritzburg)

*Marc Liesching/Susanne Schuster*, **Jugendschutzrecht**. Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Rundfunkstaatsvertrags. Kommentar, 5. überarbeitete Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2011, 706 S., gebunden, 64 EUR, ISBN 978-3-406-61196-4

Der neue Kommentar zum Jugendschutzrecht und seinen Bestimmungen erläutert sämtliche relevanten Vorschriften zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit und zu den Verbreitungsbeschränkungen bei sogenannten jugendgefährdenden Trägermedien (JuSchG), sowie zum Jugendschutz im Rundfunk und sog. Telemedien (JMStV). Darüber hinaus kommentiert das Werk die jugendschutzrelevanten Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) und des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) und enthält die wichtigen jugendschutzrechtlichen Materialien wie die FSK-Grundsätze und die Richtlinien der Medienaufsicht.

In die neue Kommentierung wurden die seit der Voraufgabe ergangenen zahlreichen jugendschutzrechtlichen Neuerungen eingearbeitet, darunter die Erweiterung der Tatbestände der Indizierung und der schweren Jugendgefährdung durch das 1. JSchG-ÄndG. Außerdem berücksichtigt der Kommentar die im Strafgesetzbuch (StGB) vorgenommenen Änderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpornographie, die Ausdehnung des Tatbestands der Gewaltdarstellungen auch auf „mensenähnliche Wesen“ sowie den in § 130 StGB eingefügten Tatbestand der Legitimation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft. Damit berücksichtigt die Neuauflage die bis Mitte Februar 2011 veröffentlichte Rechtsprechung.

Das Werk wendet sich an Veranstalter und Gewerbetreibende (Gaststätten, Verkaufsstellen, Spielbetriebe, Verlage, Filmproduzenten, Film- und Theaterveranstalter), Medienunternehmen sowie Behörden, Verbände, Gerichte, Jugendschutz- und Polizeibehörden.

*Susanne Niemz*, **Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung** (Diss.). Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern, Bd 49, 1. Aufl., WEISSER RING Verlags-GmbH, Mainz 2011, 330 S., 56 EUR, kartoniert, ISBN 978-3-8329-7222-6

*Susanne Niemz* liefert mit dieser empirisch fundierten Untersuchung erstmals verlässliche Daten zur praktischen Handhabung der nunmehr legalisierten (Urteils-)Absprache, auch bekannt unter dem Stichwort „Deal“. Ein besonderer Verdienst dieser Studie ist die Berücksichtigung der Interessen und die Sichtweise des Verletzten bzw. Nebenklägers.

Das Forschungsvorhaben ging der rechtspolitisch aktuellen Frage nach, wie die tatsächliche Absprachepraxis – auch unter dem Aspekt der Opferbeteiligung – aussieht und in welcher Hinsicht ggf. Opferinteressen durch die Praxis der Verständigung im Strafverfahren tangiert werden.

Die disziplinübergreifende Diskussion über die Stellung des Opfers im Strafverfahren bzw. dessen strafprozessualen Schutz sowie zum neu geschaffenen § 257c StPO erhält durch die Ergebnisse der Befragung aller deutschen Fachanwälte für Strafrecht sowie vergleichend von Rechtsanwälten ohne spezielle Strafrechtsspezialisierung, jedoch mit Erfahrungen auf dem

Gebiet der Nebenklage, eine solide empirische Fundierung. Durch die mit den Nebenklägern geführten Interviews über ihre mit dem Strafverfahren und anderen Prozessbeteiligten verbundenen Interessen, Erwartungen und Ängste entsteht erstmalig ein umfassendes Bild beider Seiten – sowohl der professionellen Opfervertreter als auch der betroffenen Opfermandanten.

*Ursula Enders* (Hg), **Grenzen achten**. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, 1. Aufl., Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln 2012, 416 S., kartoniert, 14,99 EUR, ISBN 978-3-462-04362-4

Sexueller Missbrauch in Schulen, Heimen, Sportvereinen, Kirchengemeinden oder Kindertagesstätten ist kein zufälliges Geschehen, sondern von Tätern geplantes kriminelles Handeln. Auch nach der Beendigung des Missbrauchs haben die Täter häufig noch großen Einfluss auf den Alltag von Institutionen. Wissen hilft, das strategische Vorgehen der Täter zu stoppen und sichere Orte für Mädchen und Jungen zu schaffen. Das Buch informiert über Möglichkeiten, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Missbrauch in Institutionen zu schützen und bei der Verarbeitung sexualisierter Gewalterfahrungen zu unterstützen.

Zu den Schwerpunkten des Handbuchs für die Praxis gehören: Strategien der Täter und Täterinnen/Gewaltrituale in Jugend- und Sportverbänden/Sexuelle Übergriffe unter Kindern/Institutionelle Strukturen, die Missbrauche begünstigen/Umgang mit einer Vermutung/traumatisierte Institutionen/Hilfen für Opfer, Kindergruppe, Eltern und Kollegen/Möglichkeiten der Prävention.

*Günther Deegener/Wilhelm Körner* (Hrsg), **Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter**. Ursachen, Formen, Intervention, 1. Aufl., Beltz Verlag, Weinheim, Basel 2011, 360 S., gebunden, 39,95 EUR, ISBN 978-3-621-27803-4

U-Bahn-Überfälle, Amokläufe in Gymnasien und Waffenkontrollen in Hauptschulen – durch eine ständige Präsenz in den Medien wächst der Eindruck, Gewalt und aggressive Handlungen von Kindern und Jugendlichen hätten in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Doch stimmt diese Einschätzung mit den Erkenntnissen aus der Praxis überein? Sind Kinder und Jugendliche heutzutage gewaltbereiter denn je? Wer sind die Täter, wer die Opfer? Und in welchen Formen äußert sich die Gewalt?

In 19 Beiträgen gehen die Autor/inn/en diesen und weiteren Fragen auf den Grund. Dabei wird das Augenmerk neben den Ursachen und Auslösern aggressiver Handlungen von Kindern und Jugendlichen vor allem auf die Möglichkeiten der Prävention und Intervention gelegt. Themen sind ua: Entstehungsbedingungen aggressiven Verhaltens im Kindes- und Jugendalter/Jugendgewalt in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme/Amok und zielgerichtete Gewalt an Schulen/Cyberbullying und Cyberaggression durch Kinder und Jugendliche/Mobbing an Schulen/Elternmisshandlung: Gewalt gegen Erziehungsberechtigte/Gewaltaffine politische Haltungen bei Kindern und Jugendlichen.

Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28.02.2012

## Instrument zur Durchsetzung von Kinderrechten

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Kristina Schröder*, hat für Deutschland bei den Vereinten Nationen in Genf das neue Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes unterzeichnet. Das Fakultativprotokoll regelt ein Individualbeschwerdeverfahren, mit dem Kinder und Jugendliche Verletzungen ihrer Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention und den beiden ersten Fakultativprotokollen beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes rügen können. Neben Deutschland haben an diesem Tag noch 17 andere Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet. Deutschland hatte sich bereits im Rahmen der vorhergehenden Verhandlungen aktiv für die Errichtung eines Beschwerdeverfahrens für Kinder eingesetzt. Sowohl bei der Entscheidung des UN-Menschenrechtsrates als auch bei der Annahme des Fakultativprotokolls durch die Generalversammlung am 19.12.2011 war Deutschland als einer der Hauptunterstützer aufgetreten.

Ist die Beschwerde eines Kindes erfolgreich, spricht der Ausschuss für die Rechte des Kindes gegenüber dem betroffenen Staat Empfehlungen zur Behebung der Rechtsverletzung aus. Bei besonders schwerwiegenden Verletzungen von Kinderrechten kann der Ausschuss unabhängig von einem individuellen Fall ein Untersuchungsverfahren gegen den betroffenen Staat durchführen. Legt ein Kind eine Beschwerde ein, darf das keinerlei negative Konsequenzen nach sich ziehen. Das Individualbeschwerdeverfahren tritt in Deutschland in Kraft, wenn das Fakultativprotokoll in Deutschland selbst und insgesamt in mindestens zehn Staaten ratifiziert ist.

**Weitere Informationen:** sind zu finden unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

---

Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/  
Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche eV

## Fachtagung „Wir können alles – oder?“

Die BAG Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche führt vom 22. bis 24.04.2012 in Hofgeismar eine Fachtagung mit dem Titel „Wir können alles – oder?“ durch. Nachdem inzwischen fast 14 Jahre seit der Einführung der Verfahrenspflegschaft bzw Verfahrensbeistandschaft vergangen sind, haben sich sowohl inhaltlich, in der wissenschaftlichen Beurteilung der Problemstellungen, als auch in der Mitgliedschaft Veränderungen ergeben, die Herausforderungen darstellen. Auch die inhaltliche Erweiterung der Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in der BAG durch den Bereich Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft sowie das Thema Um-

gangspflegschaft erfordern Anpassungen. Das hat auch dazu geführt, dass neue Standards für die Verfahrensbeistandschaft und auch für die Tätigkeit als Einzelvormund/Ergänzungspflegerin entwickelt werden mussten.

Auf dieser Fachtagung liegt der wesentliche Schwerpunkt auf dem Erfahrungsaustausch. Daher besteht das Angebot überwiegend aus Workshops. In diesen kann unter fachlicher Leitung zu unterschiedlichen Themen diskutiert und nach Lösungen gesucht werden, die eine an den Kindesinteressen orientierte Arbeit erleichtern und verbessern können. Es gibt Angebote für Neueinsteiger/für die praktische Arbeit mit Kindern/zu ausgewählten Themen sowie zu Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft. Drei kürzere Vorträge mit übergreifenden Themen runden das Programm ab.

**Weitere Informationen und Anmeldung:** [www.verfahrensbeistand-bag.de](http://www.verfahrensbeistand-bag.de).

---

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz eV (BAJ)

## Exzessive Mediennutzung – Herausforderung für Familie, Jugendhilfe und Beratung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz veranstaltet gemeinsam mit der Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg am 26.04.2012 in Potsdam eine Fachtagung zum Thema »Exzessive Mediennutzung«.

Computer und Internet, Facebook und Computerspiele online/offline – die interaktiven digitalen Medien sind aus der Welt von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Eltern und pädagogische Fachkräfte stehen dieser Entwicklung oft skeptisch gegenüber und Konflikte im Familienalltag sind vorprogrammiert und wirken belastend. Besonders wenn die Nutzung von Internet und Computerspielen überhand nehmen, sehen Eltern die Gefahr, dass aus der exzessiven Mediennutzung eine Sucht werden könnte. Auf der Suche nach Lösungen wenden sie sich an Schule, Jugendhilfe und Erziehungsberatung oder Suchthilfe. Die Tagung richtet sich an Vertreter/innen von Jugendhilfeeinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen und widmet sich der Frage, wie sich exzessive Mediennutzung darstellt:

- Handelt es sich um ein jugendkulturell typisches Phänomen oder doch um ein problematisches Verhalten?
- Wie nutzen junge Menschen die interaktiven Unterhaltungsmedien?
- Was macht Computerspiele und Social Networks so attraktiv?
- Woran erkenne ich, wenn die Risiken überhand nehmen?
- Was können wir als Eltern/Fachkräfte tun, wenn wir ein Problem erkennen?

- Wie können wir uns als Eltern/Fachkräfte unsere Erziehungsaufgabe wahrnehmen und die nötige Medienkompetenz aneignen?
- Welche Möglichkeiten hat der Jugendschutz?

**Weitere Informationen und Anmeldung:** [www.jugendschutzveranstaltung.de](http://www.jugendschutzveranstaltung.de).

Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 13.03.2012

## Frühe Medienerziehung kann vor exzessiver Mediennutzung schützen

Ein gutes Klima in der Familie und möglichst frühe Medienerziehung sind zentrale Faktoren, um exzessiver Mediennutzung von Jugendlichen erfolgreich vorzubeugen. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der Universität Hamburg, welche auf einem Workshop des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Berlin einem breiten Fachpublikum vorgestellt wurde.

Exzessive Computer- und Internetnutzung Jugendlicher bedeutet für alle Familien eine Herausforderung, die medienzieherische Fragen aufwirft und Risiken bei der Entwicklung Heranwachsender offenbart. In der aus Mitteln des Bundesfamilienministeriums geförderten Studie wurden neben Experteninterviews und Gruppendiskussionen bundesweit 1.744 Jugendliche und ihre Eltern befragt. Die Studie zeigt auch, dass sich die Einschätzung, ab welchem Punkt Mediennutzung als „exzessiv“ gilt, zwischen Jugendlichen und Erwachsenen sehr unterscheidet. Die Autoren empfehlen deshalb, die Präventions- und Interventionskonzepte mit Jugendlichen selbst zu entwickeln.

Das Bundesfamilienministerium kommt dieser Aufforderung nach und unterstützt derzeit die Entwicklung einer Präventionskampagne, die jungen Heranwachsenden Kompetenzen für einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit virtuellen Spielwelten vermittelt, um problematischen, exzessiven Spielgewohnheiten vorzubeugen. Eine Besonderheit der Kampagne: Sie wird von Jugendlichen für Jugendliche entwickelt und nimmt auch Unternehmen der Spieleindustrie in die Pflicht. Denn neben Eltern und Pädagogen sind es vor allem Gleichaltrige, die als mediale Mediatoren glaubhaft und in einer jugendgemäßen Sprache diese Lernprozesse unterstützen können. Die Kampagne soll bei der Spielemesse gamescom im August 2012 der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Damit es Jugendlichen gelingt, ihre Spielwelten mit den Anforderungen der realen Welt angemessen auszubalancieren, müssen sie Kompetenzen entwickeln, um virtuellen Spielwelten neben Familie und Schule, Beruf, Freunden sowie anderen Freizeitbeschäftigungen einen angemessenen Stellenwert im Leben einzuräumen, dabei durch Selbstbegrenzungen das Engagement für virtuelle Spielwelten angemessen einzugrenzen und das Geschehen in virtuellen Spielwelten mit der realen Welt sinnvoll in Beziehung zu setzen. Das Erlernen diese Fähigkeiten zu stärken, ist Ziel der Kampagne.

**Weitere Informationen:** sind zu finden unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

# IMPRESSUM

## Das Jugendamt (JAmt) Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

### Mitgliederzeitschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV, Heidelberg

#### Herausgeber

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV, Heidelberg  
[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

#### Schriftleitung

Dr. Thomas Meysen, DIJuF, Heidelberg;  
Thomas Mörsberger, KVJS, Stuttgart

#### Redaktion

Diana Eschelbach, DIJuF, Postfach 10 20 20,  
69010 Heidelberg  
Telefon (0 62 21) 98 18-36  
Telefax (0 62 21) 98 18-28  
E-Mail: [redaktion@dijuf.de](mailto:redaktion@dijuf.de)

#### Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint elfmal im Jahr und ist an die Mitgliedschaft beim DIJuF gebunden. Mitglieder erhalten ein Exemplar der Zeitschrift im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenfrei. Zusätzliche Mitgliederexemplare können zum Preis von 50,40 EUR/Jahr zzgl Versandkosten bestellt werden. Die Bestellung von Exemplaren bzw Abonnements der Zeitschrift außerhalb einer Mitgliedschaft ist auf Anfrage möglich. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls es nicht sechs Wochen vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.

#### Abo-Service und Anzeigen

Redaktion, DIJuF, Postfach 10 20 20,  
69010 Heidelberg  
Telefon (0 62 21) 98 18-36  
Telefax (0 62 21) 98 18-28  
E-Mail: [redaktion@dijuf.de](mailto:redaktion@dijuf.de)  
Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste 3 vom 01.01.2007.

#### Umschlag

Barbara Nichtweiß, Klein-Gerau

#### Layoutkonzept

SRH Learnlife AG  
Berufsförderungswerk Heidelberg gGmbH  
Zentrum Business-Management, Mediengestalter  
Nicole Eichner

#### Druckerei und Lieferanschrift für Beilagen

Atelier-Druck GmbH, Hauptstr. 37,  
68535 Edingen-Neckarhausen

#### Copyright

Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung, insbesondere auch das Recht zur Einspeicherung und Ausgabe in Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen liegen beim Herausgeber und bedürfen seiner ausdrücklichen Einwilligung.

#### ISSN

1867-6723

# Internationales Familienrecht.



**Vorzugspreis**

für Mitglieder des DIJuF

## Aus dem Inhalt:

- Europäische Unterhaltsverordnung
- Neues Haager Unterhaltsübereinkommen
- Abstammung als „Vorfrage“
- Unterschiedliche Lebensverhältnisse und Anpassung des Anspruchs
- Typische Probleme bei der Geltendmachung grenzüberschreitender Unterhaltsansprüche
- Gerichtliche Zuständigkeiten, Zustellungsfragen und Titelschaffung
- Ablauf typischer Auslandsfälle
- Geltendmachung übergegangener Unterhaltsansprüche
- Behandlung „eingehender“ Fälle

Weitere Informationen: [www.nomos-shop.de/13175](http://www.nomos-shop.de/13175)

## Internationale Unterhaltsrealisierung

Rechtsgrundlagen und praktische Anwendung

Herausgegeben von RAin Dr. Claudia Schmidt

2011, 306 S., brosch., 49,- €

Vorzugspreis für Mitglieder des DIJuF e.V. 39,- €

ISBN 978-3-8329-6215-9



**Nomos**

# Fortbildungen 2012

des Deutschen Instituts  
für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV



Programme zu den hier veröffentlichten Terminen und Hinweise auf weitere  
Veranstaltungen finden Sie unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Fachveranstaltungen.

## Fortbildungen

<b>Neues Vormundschaftsrecht – Gestaltung der Beziehung zum Kind/Jugendlichen</b> <i>Fortbildung für Vormünder und Pflegerinnen</i>	<b>15.-17.02.2012</b> Heidelberg
<b>§ 35a SGB VIII: Hilfen fachlich und effizient steuern – die Quadratur des Kreises?</b> <i>Fortbildung für Fachkräfte des ASD und der WJH</i>	<b>29.02.-01.03.12</b> Frankfurt a.M.
<b>Beurkundungsrecht – Einführungs- und Vertiefungsseminar</b> <i>Fortbildung für Urkundspersonen</i>	<b>07.-09.03.2012</b> Heidelberg
<b>Zwangsvollstreckung wegen Unterhaltsansprüchen</b> <i>Fortbildung für Beistände und UVG-Stellen</i>	<b>07.-08.05.2012</b> Heidelberg
<b>Kenntnisse und Fähigkeiten sichern und ausbauen</b> <i>Weiterbildung Vormundschaft/Pflegschaft - Aufbaumodul</i>	<b>14.-15.05.2012</b> Heppenheim
<b>Zwischen Nähe und professioneller Distanz: Rolle und Rechtsstellung von Vormündern und Pflegerinnen.</b> <i>Weiterbildung Vormundschaft/Pflegschaft 2012/2013, Modul 1</i>	<b>18.-19.06.2012</b> Heppenheim
<b>Zum Wohl des Kindes/Jugendlichen: Kontakt und Kooperation gestalten</b> <i>Weiterbildung Vormundschaft/Pflegschaft 2012/2013, Modul 2</i>	<b>26.-28.09.2012</b> Heppenheim
<b>Fortbildung zu den Aufgabengebieten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe</b> <i>Workshop für erfahrene Mitarbeiter/innen der WJH</i>	<b>26.-27.09.2012</b> Heidelberg
<b>Fortbildung zum Unterhaltsvorschussgesetz</b> <i>Fortbildung für UVG-Stellen</i>	<b>05.-07.11.2012</b> Heidelberg
<b>Der Beistand zwischen (hoch)strittigen Eltern</b> <i>Fortbildung für Fachkräfte aus dem Bereich Beistandschaft</i>	<b>08.-09.11.2012</b> Heidelberg
<b>Neues Vormundschaftsrecht – Gestaltung der Beziehung zum Kind/Jugendlichen</b> <i>Fortbildung für Vormünder und Pflegerinnen</i>	<b>19.-21.11.2012</b> Heidelberg
<b>§ 35a SGB VIII: Hilfen fachlich und effizient steuern – die Quadratur des Kreises?</b> <i>Fortbildung für Fachkräfte des ASD und der WJH</i>	<b>19.-20.11.2012</b> Erfurt